

Der kirchliche Versicherungsschutz in der Diözese Speyer

herausgegeben vom Rechtsamt des
Bischöflichen Ordinariats Speyer

verantwortlich für den Inhalt:
Justitiar Dr. jur. Markus Frhr. v. Thannhausen
Oberamtsrat i. K. Manfred Hardt

5., überarbeitete Auflage

Stand: Januar 2002

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Einführung	6
1.1 Historische Entwicklung	6
1.2 Gegenwärtige Situation	6
2. Die Diözesansammelversicherungen	6
2.1 Arten	6
2.1.1 Unfallversicherung	6
2.1.2 Haftpflichtversicherung	6
2.1.3 Gebäudeversicherung	6
2.1.4 Mobiliarversicherung	7
2.1.5 Fahrzeugversicherung	7
2.1.6 Bauleistungsversicherung	7
2.2 Versicherer, Vertragsbetreuer	7
2.3 Was sind Sammelversicherungsverträge?	7
2.4 Vorteile	8
2.5 Rechtliche Grundlagen	9
3. Sachliche Ausnahmen vom Sammelversicherungsschutz	11
3.1 Glasbruchversicherung an Gebäuden	11
3.2 Rechtsschutzversicherung	11
3.3 Kfz-Haftpflichtversicherung	11
3.4 Haftpflichtversicherung bei Eigenschäden	12
3.5 Ausstellungs- und Transportversicherung	14
3.6 Reisegepäckversicherung	14
3.7 Elektronikversicherung	14
4. Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes	15
5. Die private Unfallversicherung HV 214/5200	15
5.1 Unfallbegriff	15
5.2 Die versicherten kirchlichen Institutionen	16
5.3 Die versicherten Personen	16
5.4 Versicherungssummen	17
5.5 Sonderregelung: Seh- und Hörhilfen	18
5.6 Ausnahme vom Tagegeld	18
5.7 Verhaltensregeln bei Unfällen	18
6. Die gesetzliche Unfallversicherung	19
6.1 Wesen / Zuständigkeiten	19
6.2 Versicherungsfreiheit	21
6.3 Freiwillige Helfer bei kirchlichen Bauarbeiten	21
6.4 Helfer bei Maßnahmen kirchlicher Vereine und Verbände	22
6.5 Meldung eines Arbeitsunfalls	23
6.6 Sonstiger Versicherungsschutz	23

7.	Die Haftpflichtversicherung HV 214/0100	24
7.1	Wesen	24
7.2	Versichererpflichten nach Vertrag HV 214/0100	25
7.3	Schadensarten	25
7.4	Versichertes Risiko	26
7.5	Haftpflichtversicherte	26
7.6	Versicherte gesetzliche Haftungen	28
7.7	Erweiterter Versicherungsschutz	29
7.8	Haftungsfreistellung bei Durchführung von Veranstaltungen	31
7.9	Auslandsschäden	31
7.10	Tätigkeitsschäden	32
7.11	Be- und Entladeschäden	32
7.12	Allmählichkeitsschäden	32
7.13	Erdleitungsschäden	32
7.14	Brand- und Explosionsschäden	32
7.15	Subsidiarität	33
7.16	Deckungssummen	33
7.17	Jugendbereich	33
7.17.1	Haftungsgrundlage	34
7.17.2	Aufsichtspflicht allgemein	34
7.17.3	Inhalt der Aufsichtspflicht	34
7.17.4	Aufsichtsmöglichkeiten	35
7.17.5	Aufsichtspersonen	35
7.17.6	Aufsicht über Kinder und Minderjährige	35
7.18	Verhaltensregeln bei Haftpflichtfällen	35
8.	Der Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100	36
8.1	Versicherungsumfang	36
8.2	Versicherungsnehmer	37
8.3	Versicherte Sachen	37
8.4	Versicherte Gefahren und Schäden	37
8.5	Versicherter Mietausfall	39
8.6	Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben	40
8.7	Versicherte Kosten	40
8.8	Neuwertversicherung	41
8.9	Unterversicherung/Höherhaftung	41
8.10	Zur Haftungsfrage bei Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden	42
9.	Der Mobiliarvertrag FK 38 000	43
9.1	Versicherungsumfang	43
9.2	Versicherungsort	43
9.3	Versicherte Sachen	44
9.4	Schadenfallkosten	44
9.5	Versicherungsausschluss	45
9.6	Außenversicherung	45
9.7	Verhütung von Einbruchdiebstählen	46

9.7.1	Sicherung der Gebäude	46
9.7.2	Versperren von Räumen und Schränken in Gebäuden	46
9.7.3	Verwahrung von Bargeld	46
9.7.4	Einbruchmeldeanlagen	47
9.8	Verhalten im Schadenfall	47
10.	Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2501209	47
10.1	Vorbemerkungen	47
10.2	Fahrzeugvollversicherung	49
10.3	Fahrzeugteilversicherung	49
10.4	Versicherte Fahrzeuge	49
10.5	Angeordnete Dienstfahrten	50
10.6	Verhältnis zu anderweitigem Versicherungsschutz am Kfz	51
10.7	Der Kfz-Schadensfall	52
10.8	Schadensformblatt „Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung“	52
10.9	Beteiligung eines Gutachters oder Sachverständigen	53
10.10	Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens	53
10.11	Zuständigkeit	54
10.12	Hinweise an die Dienststellen zur Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen	54
11.	Die Bauleistungsversicherung BK 200383999	55
11.1	Wesen	55
11.2	Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./.. Leistungsmängel	56
11.3	Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung	56
11.4	Versicherte Sachen	58
11.5	Versicherte Gefahren	58
11.6	Umfang der Entschädigung	58
11.7	Schäden zu Lasten des VN und zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer	58
11.8	Bedeutung des § 7 VOB/B für die „Gefahrtragung“	60
11.9	Regress des Bauleistungsversicherers	61
11.10	Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers	61
11.11	Schadenursachen	62
11.12	Schadenbeispiele	62
11.13	Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungs- versicherung	64
11.14	Hinweise im Schadenfall	65
11.15	Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages	68
12.	Schlussbemerkungen	68
12.1	Maßnahmen zur Schadenverhütung	68
12.2	Sonstiges	69

ANHANG: Texte der Sammelversicherungsverträge	70
A. Unfallversicherungsvertrag	71
B. Haftpflichtversicherungsvertrag	77
C. Gebäudeversicherungsvertrag	91
D. Inhaltsversicherungsvertrag	108
E. Dienstfahrzeug-Versicherungs-Vertrag incl. Rabattverlust-Versicherung	121
F. Bauleistungs-Versicherung	129

1. Einführung

1.1 Historische Entwicklung

Schon am 31.03.1927 wurde zwischen dem Gesamtverband der (damals noch) acht bayerischen Diözesen, zu denen auch die Diözese Speyer gehörte, und dem von der Versicherungskammer verwalteten Bayerischen Versicherungsverband eine „Kollektivhaftpflicht- und Unfallversicherung“ abgeschlossen. Ein diese beiden wichtigen Versicherungszweige umfassender Kollektivvertrag war damals der einzige derartige in ganz Deutschland. Die Beiträge für diese Versicherung übernahm der Diözesanverband, der sie aus dem Ertrag der Landeskirchenumlage leistete.

1.2 Gegenwärtige Situation

Das Bistum Speyer mit rund 630.000 Katholiken, mit seinen hundertern von Kirchen, Kapellen und anderen kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden (Pfarrhäuser, Pfarrzentren, Kindergärten usw.), führt diese bewährte Praxis fort. Dazu müssen Jahr für Jahr namhafte Beträge aus dem Diözesanhaushalt für Versicherungsprämien aufgebracht werden, was nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden sollte, zumal es sich etwa bei dem Unfallversicherungsvertrag für Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen um eine rein freiwillige soziale Leistung handelt. Natürlich ist ein so umfassender Versicherungsschutz nur aufgrund des geltenden Kirchensteuersystems möglich.

2. Die Diözesansammelversicherungen

2.1 Arten

Es bestehen nach derzeitigem Stand folgende von der Diözese abgeschlossene **sechs Sammelversicherungsverträge**:

2.1.1 Sammelversicherungsvertrag zur **Unfallversicherung** bei Personenschäden

Nr. HV 214/5200

2.1.2 Sammelversicherungsvertrag zur **Haftpflichtversicherung** mit Gewässerhaftpflichtversicherung, z. B. für Ölschäden

Nr. HV 214/0100

2.1.3 **Gebäudeversicherungsvertrag** (Schäden am Gebäude durch Feuer, Blitzschlag, Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm und Hagel)

Nr. LK 15 100

2.1.4 **Mobiliarversicherungsvertrag** (Schäden an Einrichtungen durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub, Leitungswasser, Sturm und Hagel)

Nr. FK 38 000

2.1.5 Dienstfahrt-**Fahrzeugversicherung** (Vollkasko) bei Eigenschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen auf angeordneter Dienstfahrt

Nr. KR 2501209

mit Einschluss der **Rabattverlust**-Versicherung bei Drittschäden

Nr. KR 3654304

2.1.6 **Bauleistungs**-Versicherung (Unvorhergesehene Schäden an Bauleistungen)

Nr. BK 200383999

2.2 **Versicherer, Vertragsbetreuer**

Wer gewährleistet den kirchlichen Versicherungsschutz in der Diözese Speyer?

Hier war und ist es für alle bayerischen Diözesen gleichermaßen wichtig, dass möglichst bei einem einheitlichen Versicherer durch geeignete Sammelversicherungsverträge die Abdeckung der unzähligen und unterschiedlichsten Risiken rechtlich garantiert wird. Unsere Vertragspartner sind hier die

**Bayerische Landesbrandversicherung AG sowie
der Bayerische Versicherungsverband AG, beide
vertreten durch die Versicherungskammer Bayern,
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
80530 München.**

Die Betreuung unserer gesamten Versicherungsverträge im Rahmen eines breiten und bewährten Kundendienstes erfolgt durch das

**Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH
Außendienstbeauftragter der Versicherungskammer Bayern
für Diözesen
Postfach, 82025 Grünwald
(Tel.: 089/64 18 95-0 – Telefax: 089/ 64 18 95-39).**

2.3 **Was sind Sammelversicherungsverträge?**

Rechtlich sind sie im Verhältnis zwischen Diözese und Versicherungskammer echte gegenseitige Verträge, aus denen die Diözese als Vertragspartnerin unmittelbare Rechtsansprüche auf Ersatz-

leistungen erwirbt. Für die von den Sammelverträgen daneben erfassten zahlreichen kirchlichen Stiftungen und sonstigen kirchlichen Vermögensträger in unserer Diözese entstehen aus dem Sammelversicherungsvertrag ebenfalls unmittelbare Rechtsansprüche gegen den Versicherer, auch wenn sie selbst keine Prämie an die Versicherung zu leisten haben.

Es liegen hier echte Verträge zugunsten Dritter nach § 328 Abs. 1 BGB vor:

„Durch Vertrag kann eine Leistung an einen Dritten mit der Wirkung bedungen werden, dass der Dritte unmittelbar das Recht erwirbt, die Leistung zu fordern.“

Dies hat zur Folge, dass etwa unsere Kirchenstiftungen im Schadensfall selbst Versicherungsleistungen nach Maßgabe der Verträge und Versicherungsbedingungen geltend machen können.

2.4 Vorteile

Die bei uns geübte Praxis, Sammelversicherungsverträge durch die Diözese abzuschließen, hat einige wesentliche **Vorzüge**:

- 2.4.1 Es ist ein gleichartiger Versicherungsschutz im ganzen Bereich der Diözese und für alle Kirchenstiftungen oder Rechtsträger bei den vielen zum Teil hohen und höchsten Risiken gewährleistet. Aufgrund der den Verträgen zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen (s. Ziff. 2.5) ist sichergestellt, dass alle versicherten kirchlichen Institutionen bei der Schadensbearbeitung gleichbehandelt werden.
- 2.4.2 Ein leistungsfähiger Versicherer ist garantiert.

Als **Beispiel** mögen die verheerenden Sturmschäden des Jahres 1990 dienen. Verglichen mit der im Jahr 1990 gezahlten Sturmversicherungsprämie musste der Versicherer ein vielfaches an Entschädigungsleistungen aufwenden.

Ähnliches gilt für zwei große Brandschäden an Kirchen aus der jüngeren Zeit.
- 2.4.3 Die Diözese hat die Möglichkeit einer günstigen und für die kirchlichen Bedürfnisse individuellen Vertragsgestaltung, insbesondere hinsichtlich des Beitrages.
- 2.4.4 Die summarische Beitragsleistung im Sammelvertrag ist wirtschaftlicher als unzählige Einzelprämien aufgrund örtlich geschlossener Individualversicherungsverträge. Die vielen kirchlichen Stiftungen ersparen hohe eigene Beitragsaufwendungen.

- 2.4.5 Die Versicherungskammer gewährleistet durch ein spezielles Büro mit kirchlichem Außendienstauftrag eine bewährte Vertragsbetreuung mit Hilfe und Beratung, insbesondere bei der Abwicklung von Schadensfällen und der Besorgung zusätzlichen Versicherungsbedarfs. Es hat rasche Kontaktmöglichkeiten zu den vielen Stellen in der Versicherungskammer und kennt deren unterschiedliche Zuständigkeiten.
- 2.4.6 Die Gefahr unwirtschaftlicher Doppelversicherungen besteht nicht.
- 2.4.7 Das unangenehme Risiko einer etwaigen Unterversicherung, weil z. B. die Sachwerte zu gering angegeben sind, besteht gemäß vertraglicher Abrede nicht.
- 2.4.8 Diözese und Kirchenstiftungen sind von erheblichen Verwaltungsbelastungen befreit, indem sie nicht ständig Änderungsmeldungen erbringen müssen, etwa wie hoch die Inventarwerte sind (früher einmal „Fragebogenaktion“) oder wie viel Heizöl ein Tank fasst. Die Angaben über die jeweilige Zahl der Pfarreiangehörigen werden zentral durch die Diözese ermittelt.

2.5 **Rechtliche Grundlagen**

Für alle Verträge gelten das **Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**.

Im übrigen sind für den Versicherungsumfang die jeweiligen Vertragstexte (s. Anhang) maßgeblich.

Wichtige Details sind jedoch in den den Verträgen zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen geregelt. Insoweit gilt im einzelnen:

2.5.1 für den **Unfallvertrag**

- Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV)
- Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (U 13)
- Datenschutzklausel

2.5.2 für den **Haftpflichtvertrag**

- Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB)
- Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen – und Einwirkungsrisiko

- Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen – und Einwirkungsrisiko –
 - Besondere Bedingungen und Riskobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden
 - Riskobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (RBHArch)
 - Riskobeschreibungen und Besondere Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
 - Erklärung zum Datenschutz
- 2.5.3 für den **Gebäudevertrag**
- Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden (VGB 88)
- 2.5.4 für den **Mobiliarvertrag**
- Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87)
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87)
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87)
 - Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87)
- 2.5.5 für die **Dienstfahrtfahrzeug- und Rabattverlust-Versicherung**
- Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB), und zwar die Abschnitte A (Allgemeine Bestimmungen) und C (Fahrzeugversicherung)
 - Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrtfahrzeugversicherung (Rabattverlustversicherung).
- 2.5.6 für die **Bauleistungs-Versicherung**
- Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäudeneubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –
 - Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –
 - Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 436 –

3. Sachliche Ausnahmen vom Sammelversicherungsschutz

Nicht durch Sammelversicherungsverträge der Diözese Speyer sind folgende Risiken erfaßt:

3.1 Glasbruchversicherung an Gebäuden

Die Diözese hat hier wegen des in der Regel nicht so erheblichen Risikos, insbesondere aber aus Kostengründen, vom Abschluss eines Sammelvertrages gegen Bruchschäden an Glas in kirchlichen Gebäuden abgesehen. Wenn z. B. Bauten mit großen Glasflächen (Kindertagesstätten, Pfarrzentren) vorhanden sind oder eine besondere Gefährdung vorliegt (z.B. benachbarter Spielplatz, teure Bleiverglasung), muss im Einzelfall das Risiko eines Glasbruches, gemessen an der zu erwartenden Prämienhöhe, kalkuliert werden.

Angebote für eine Einzelglasversicherung können bei Bedarf beim Versicherungsbüro Gassenhuber eingeholt werden (s. Ziff. 2.2). Dort werden Sonderkonditionen eingeräumt, da ein Rahmenvertrag mit der Diözese Speyer besteht.

Ausnahmen: Wird bei einem Einbruchdiebstahl oder einem Versuch hierzu eine Glasscheibe zertrümmert, so wird auch dieser Schaden ebenso wie etwa beschädigte Türschlösser u. ä. von der Mobiliarversicherung der Diözese ersetzt (s. Ziff. 9.4.2). Polizeiliche Feststellung ist notwendig. Ferner ist wichtig, dass Glasbruchschäden infolge Brand, Blitz, Explosion, Sturm oder Hagel über die Gebäudeversicherung Nr. LK 15 100 versichert sind.

3.2 Rechtsschutzversicherung

Auch eine solche kann aus Kostengründen von der Diözese nicht abgeschlossen werden. Bei bestimmten Personengruppen kann sich der Abschluss von Einzelverträgen empfehlen (z. B. bei Erziehern/innen in Kindertagesstätten oder Aufsichtspersonen in der kirchlichen Jugendarbeit). Wir gehen aber davon aus, dass bei Schadensfällen **im dienstlich-kirchlichen Bereich** zunächst das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariats informiert wird. Von dort erfolgt dann eine Beratung über das weitere Vorgehen, ggf. auch über die Inanspruchnahme einer anwaltlichen Rechtshilfe.

3.3 Kfz-Haftpflichtversicherung

Alle **Fremdschäden/Drittschäden** im Zusammenhang mit der Benutzung eines Kraftfahrzeuges **bei kirchlichen Dienstfahrten**, mit welchem Fahrzeug auch immer sie vorgenommen worden sein

mögen, müssen über die für dieses Fahrzeug abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden. Es muss also bei einem Schadenfall ganz genau unterschieden werden zwischen Fremd- und Eigenschaden. Letzterer wird – soweit er an Fahrzeugen von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern sowie Ehrenamtlichen entstanden ist – grundsätzlich über die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (s. Ziff. 10) erfaßt; auch der Vermögensschaden, der dem Versicherten durch Inanspruchnahme seiner Kfz-Haftpflichtversicherung in Form der Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt entsteht (Rabattverlustversicherung, s. Ziff. 10.1).

3.4 **Haftpflichtversicherung bei Eigenschäden**

Kirchliche Organmitglieder, Bedienstete, Ehrenamtliche und Helfer sind im Rahmen des diözesanen Sammelvertrages zur Haftpflicht (s. Ziff. 7.5.8 – 7.5.11) mitversichert. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind solche Schäden, welche dieser Kreis der Institution zufügt, für die er tätig ist (Eigenschäden!). Soweit derartige Eigenschäden von eigenen Angestellten oder Arbeitern verursacht werden, gelten die von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) entwickelten Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung. Diese Grundsätze stellen sich unter Berücksichtigung der neuesten Entwicklung in der Rechtsprechung wie folgt dar:

Das Bundesarbeitsgericht ging bislang in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Arbeitnehmer für Schäden, die er bei der Verrichtung gefahrgeneigter Arbeit fahrlässig verursacht hat, dem Arbeitgeber nur nach folgenden Grundsätzen haftet:

- bei grober Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer in aller Regel den gesamten Schaden zu tragen;
- bei leichtester Fahrlässigkeit haftet er dagegen überhaupt nicht;
- bei normaler (mittlerer) Fahrlässigkeit ist der Schaden in aller Regel zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer quotal zu verteilen, wobei die Gesamtumstände von Schadensanlaß und Schadensfolge nach Billigkeitsgrundsätzen und Zumutbarkeitsgesichtspunkten gegeneinander abzuwägen sind.

Diese durch Rechtsfortbildung entwickelten haftungserleichternden Grundsätze galten nach der bisherigen Rechtsprechung nur beim Vorliegen „gefahrgeneigter Arbeit“. In der jüngeren Recht-

sprechung (Beschluß des großen Senates vom 27.09.1994) ist das BAG davon abweichend zu dem Ergebnis gelangt, dass die Grundsätze über die Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung für alle Arbeiten gelten, die durch den Betrieb veranlaßt sind und aufgrund eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden, auch wenn diese Arbeiten nicht gefahrgeneigt sind.

Durch den Wegfall der „gefahrgeneigten Arbeit“ als Voraussetzung einer Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung ändert sich nichts an den bisherigen Abwägungsmerkmalen für die Verteilung des Schadens. Bei der Schadensteilung im Rahmen des § 254 BGB sind vielmehr die von der bisherigen Rechtsprechung als maßgeblich angesehenen Umstände in allen Fällen zu berücksichtigen, in denen der Schaden bei betrieblich veranlaßten Arbeiten entstanden ist.¹

Damit erteilt das BAG der Auffassung, wonach die Berücksichtigung des Betriebsrisikos im Rahmen des § 254 BGB zu einer Haftungsfreistellung ohne Rücksicht auf das Verschulden des Arbeitnehmers führen müsse, eine klare Absage; denn die Berücksichtigung des Betriebsrisikos könne in der Konsequenz die gesetzgeberische Konzeption der §§ 249, 276 BGB nicht vollständig aufheben.

Um den Arbeitgeber nicht mit dem allgemeinen Lebensrisiko des Arbeitnehmers zu belasten, muss die Tätigkeit, die zu dem Schaden geführt hat, durch „den Betrieb veranlaßt“ und „aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet“ worden sein. Betrieblich veranlaßt sind dabei solche Tätigkeiten des Arbeitnehmers, die ihm arbeitsvertraglich übertragen worden sind oder die er im Interesse des Arbeitgebers für den Betrieb ausführt.

(Insgesamt zum Vorstehenden BAG, Beschluß vom 27.09.1994, – GS 1/89 (A), Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht NZA 1994, S. 1083 ff).

1 Zu den Umständen, denen je nach Lage des Einzelfalles ein unterschiedliches Gewicht beizumessen ist und die im Hinblick auf die Vielfalt möglicher Schadensursachen auch nicht abschließend bezeichnet werden können, gehören der Grad des dem Arbeitnehmer zur Last fallenden Verschuldens, die Gefahrgeneigtheit der Arbeit, die Höhe des Schadens, ein vom Arbeitgeber einkalkuliertes oder durch Versicherung deckbares Risiko, die Stellung des Arbeitnehmers im Betrieb und die Höhe des Arbeitsentgelts, in dem möglicherweise eine Risikoprämie enthalten ist. Auch können u. U. die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers, wie die Dauer seiner Betriebszugehörigkeit, sein Lebensalter, seine Familienverhältnisse und sein bisheriges Verhalten, zu berücksichtigen sein.

3.5 **Ausstellungs- und Transportversicherung**

Sachen, insbesondere Kunstgegenstände, können für die Zeit der Ausstellung und Transporte versichert werden. Sachen müssen versichert werden, wenn und soweit dies den Leihgebern vertraglich zugesagt wird.

Die im Rahmen der Sammel-Mobiliarversicherung mitversicherten kircheneigenen Sachen gelten bis zu 1,1 Mio. Euro je Gegenstand allerdings gegen die dort vereinbarten Risiken (s. Ziff. 9.1) u. a. auch auf Ausstellungen als versichert (s. Ziff. 9.6).

Für besonders empfindliche und/oder hochwertige Sachen (die z. B. zu einer Ausstellung, zum Restaurator und zurück verbracht werden), sollte unabhängig von einer vertraglichen Zusage eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Dieses Risiko kann zusammen mit der Ausstellungsversicherung in Deckung genommen werden.

3.6 **Reisegepäckversicherung**

Der Abschluss einer solchen Versicherung kommt bei Wallfahrten, Freizeiten oder ähnlichen kirchlichen Reiseveranstaltungen in Betracht. Insbesondere für Sachen der Reisetilnehmer kann vom Reiseveranstalter pauschal eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen werden. Andernfalls bleibt es den einzelnen Teilnehmern überlassen, selbst für einen solchen Versicherungsschutz zu sorgen.

3.7 **Elektronikversicherung**

Die Elektronikversicherung, auch als Schwachstromanlagenversicherung bezeichnet, deckt Schäden an solchen elektronischen und elektrotechnischen Objekten, in denen Daten oder Informationen verarbeitet oder mittels derer Daten oder Informationen weitergeleitet bzw. gespeichert werden. Typische in der Elektronikversicherung versicherbare Objekte sind Alarmanlagen, Antennenanlagen, Bürocomputer (z. B. PC's), Büromaschinen, Datenverarbeitungsanlagen, Einbruchmeldeanlagen, Fernsprechanlagen, Schreibautomaten, Uhrenanlagen u. a. mehr. Ein umfassender „Allfahrschutz“ für derartige elektronische Geräte und Anlagen besteht in Form eines Sammelvertrages derzeit nicht. Die v. g. Objekte sind lediglich gegen die im Rahmen der Sammelmobiliarversicherung versicherten Gefahren (s. Ziff. 9.1) gedeckt. Bei Bedarf für einen weitergehenden Versicherungsschutz (z. B. gegen die Gefahr des einfachen Diebstahls,

der Sachbeschädigung, der unsachgemäßen Handhabung u. ä.) müßte eine Einzelelektronikversicherung durch den jeweiligen kirchlichen Eigentümer abgeschlossen werden. Für die PC's der Diözese (incl. deren Außenstellen) besteht ein Einzelvertrag bei der Versicherungskammer Bayern unter der Versich.-Nr. EL 103650.

Hierzu noch ein wichtiger Hinweis:

Telefonanlagenhersteller versuchen häufig, zusammen mit dem Wartungsvertrag auch einen Schutzvertrag abzuschließen. Bei diesem Schutzvertrag handelt es sich um nichts anderes als um einen Versicherungsvertrag, nämlich um eine Elektronikversicherung. Die Elektronikversicherung via Schutzvertrag kann wesentlich teurer sein als der Abschluss eines gesonderten Elektronikversicherungsvertrages. Deshalb sollte ein solcher kombinierter Vertrag erst dann unterschrieben werden, wenn der Schutzvertrag im Vergleich mit einer Elektronikversicherung nicht bzw. nicht wesentlich teurer kommt.

4. Persönlicher Umfang des Versicherungsschutzes

Die von der Diözese abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge gelten **nicht für alle** kirchlichen juristischen Personen, Institutionen und Einrichtungen.

- 4.1 **Nicht erfaßt** sind bestimmte rechtlich selbständige Vereinigungen oder Einrichtungen, z. B. der Caritasverband für die Diözese Speyer e. V. mit all seinen Einrichtungen, rechtlich selbständige kirchliche Vereine (z. B. Krankenpflegevereine) und Verbände (z.B. KFD), Ordensgemeinschaften, Krankenhäuser, Dachverbände, wirtschaftliche Unternehmen, Werkstätten für Behinderte.
- 4.2 Mitversichert sind jedoch unabhängig von ihrer Rechtsform die unter Ziff. 5.2 genannten Institutionen und Einrichtungen.

5. Die private Unfallversicherung HV 214/5200

5.1 Unfallbegriff

Der Unfall ist begrifflich – im Gegensatz zum Haftpflichtfall – immer grundsätzlich ein **Personenschaden**. Er wird von der Rechtsprechung wie folgt definiert:

„Ein Unfall liegt vor, wenn eine Person auch nur zufällig durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

Beispielfall für ein Ereignis, bei dem kein Unfall vorliegt: Jemand fällt während eines Gottesdienstes in Ohnmacht und verletzt sich dabei.

Der Sammelunfallversicherungsvertrag der Diözese hat zum Gegenstand eine freiwillige Unfallversicherung. Für die sog. gesetzliche Unfallversicherung (Berufsunfälle) gilt Besonderes, s. Ausführungen Ziff. 6.

Wichtiger Hinweis: Die private kirchliche Unfallversicherung ersetzt niemals die private Krankenversicherung einer Person, sie ist vielmehr eine rein freiwillige zusätzliche soziale Leistung, auf die ein Rechtsanspruch nicht besteht.

Bei der Vielgestaltigkeit der kirchlichen Arbeit bestehen für die Teilnehmer mancherlei Unfallgefahren. Mit der Unfallversicherung wird deshalb allen am kirchlichen Leben teilnehmenden Gemeindegliedern ein – wenn auch begrenzter – Unfallschutz gewährt, durch den bei Unglücksfällen wenigstens die materiellen Folgen etwas gemildert werden können.

Der Unfallversicherungsschutz unterscheidet sich vom Haftpflichtversicherungsschutz u. a. dadurch, dass Leistungen auch dann erbracht werden, wenn ein Verschulden eines kirchlichen Rechtsträgers oder einer in seinem Auftrag handelnden Person am Unfall nicht vorliegt.

5.2 **Die versicherten kirchlichen Institutionen**

Versichert sind die Diözese Speyer einschließlich des Bischöflichen Stuhles, des Domkapitels, der Diözesan-Emeritenanstalt; alle unter der Obhut oder Aufsicht der Diözese oder des Bischofs stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen in der Diözese, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich-selbständige Einrichtungen handelt; die im Bereich der Diözese Speyer vorhandenen Gliederungen des BDKJ, die kirchlichen Bildungseinrichtungen, die kirchlichen Kindertagesstätten sowie die kirchliche ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

5.3 **Die versicherten Personen**

Aus dem unter Ziff. 5.2 genannten Kreis sind folgende Personen gegen Unfall versichert:

- 5.3.1 Geistliche, auch emeritierte, Diakone und Ordensangehörige, die unmittelbar oder mittelbar im Dienst der Diözese oder des Bischofs stehen, bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit,

- 5.3.2 Bedienstete einschließlich Auszubildender, die bei einer Einrichtung nach Ziff. 5.2 angestellt sind, bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten,
- 5.3.3 Ehrenamtlich Tätige bei Ausübung ihres Amtes für eine nach Ziff. 5.2 versicherte kirchliche Einrichtung,
- 5.3.4 Nebenberuflich oder als Helfer Beschäftigte bei einer vorgenannten Einrichtung, die von einer anordnungsbefugten Person oder Einrichtung eine entsprechende Tätigkeit zugewiesen erhielten,
- 5.3.5 Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr während der Unterbringung in Tagesstätten (soweit nicht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht), während der Teilnahme an Beicht-, Kommunion- oder Firmunterricht oder an der organisierten bzw. nicht organisierten kirchlichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit.

Wichtiger Hinweis: Für die Gruppe von Versicherten nach 5.3.1 bis 5.3.5 besteht auch Versicherungsschutz für sog. Wegeunfälle, d. h. auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Veranstaltungsort.

- 5.3.6 Unfallversicherungsschutz haben ferner alle Personen, die im Bereich der Diözese Speyer an kultischen Handlungen teilnehmen, ein Gotteshaus zu kultischen Handlungen aufsuchen oder – auch außerhalb des Bereichs der Diözese – eine Veranstaltung besuchen, die von einer der in Ziff. 5.2 genannten Einrichtungen durchgeführt wird. Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Im Gegensatz zu den unter 5.3.1 bis 5.3.5 genannten Personen ist hier also grundsätzlich kein Wegeunfall versichert. Von einer Kirchenstiftung zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

Hinweis: Der Begriff „kirchliche Veranstaltung“ ist weit gefaßt!

- 5.3.7 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer mitversicherten Einrichtung bzw. eines Repräsentanten **in Kraftfahrzeugen befördert** werden, sind ebenfalls versichert. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

5.4 **Versicherungssummen**

Die Versicherungssummen betragen für jede Person:

- > € 5.200,-- im Todesfall für Unverheiratete;
- > € 10.400,-- im Todesfall für Verheiratete;

- > € 20.500,-- bei Vollinvalidität für Unverheiratete;
- > € 41.000,-- bei Vollinvalidität für Verheiratete;
- > € 5.000,-- für Kosten kosmetischer Operationen;
- > € 5.000,-- für Bergungskosten;
- > € 6,-- für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung.

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um € 5.200,-- und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um € 10.400,-- je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Das gleiche gilt für den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz vorhanden sind.

5.5 **Sonderregelung: Seh- und Hörhilfen**

Da es sich bei Brillen, Haftschalen, Hörgeräten u. ä. um Sachen, nicht um Personen oder Körperteile handelt, mussten wegen der vielen auftretenden Fälle (z. B. Zusammenstöße bei Spielen) besondere Regelungen getroffen werden:

Schäden an Seh- und Hörhilfen werden bis zu € 150,-- im Einzelfall erstattet, wenn solche infolge eines entschädigungspflichtigen Unfalles entstanden sind und nicht anderweitig (z. B. Beihilfe und Krankenkasse) voller Ersatz geleistet werden kann.

5.6 **Ausnahme vom Tagegeld**

Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von € 1.600,-- im Einzelfall ersetzt.

5.7 **Verhaltensregeln bei Unfällen**

Ein Unfall, der voraussichtlich eine Entschädigungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich zu melden.

Die meldende kirchliche Stelle soll den Unfall in allen Einzelheiten dem Bayerischen Versicherungsverband mit Formblatt schildern.

Nach Eingang der formellen Unfallanzeige übersendet die Versicherungskammer Bayern einen schriftlichen Bescheid. Darin wird u. a. auf folgendes hingewiesen:

Haben die Unfallfolgen innerhalb eines Jahres nach dem Unfalltag zu einer **dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit** ge-

führt, so muss dies spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten nach dem Unfalljahr ärztlich festgestellt und die Ansprüche geltend gemacht sein.

Sollte innerhalb eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet, der Tod als Folge des Unfalles eintreten, gelangt nach Vorlage der Sterbeurkunde und einer ärztlichen Bescheinigung, aus der die Unfallfolgen und die Todesursache hervorgehen, die versicherte Todesfallsumme zur Auszahlung.

Todesfälle sind innerhalb von 48 Stunden anzuzeigen, auch dann, wenn der Unfall bereits angemeldet ist.

6. Die gesetzliche Unfallversicherung

6.1 Wesen / Zuständigkeiten

Neben dem durch freiwilligen Vertragsabschluss zu erlangenden privaten Unfallversicherungsschutz gibt es als Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung den **gesetzlichen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen** und Wegeunfällen auf dem direkten Weg von und zur Arbeitsstätte. Die gesetzliche Unfallversicherung ist neben der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung eine der großen Säulen des Rechts der sozialen Absicherung.

Der Versicherungsschutz ergibt sich aufgrund des auch für die Kirchen gültigen staatlichen Rechts, und zwar des Sozialgesetzbuchs SGB (VII). Er wird vermittelt durch verschiedene Berufsgenossenschaften als Versicherungsträger. Beitragszahler ist ausschließlich der Dienstgeber.

Diese umfangreiche Spezialmaterie kann nicht in allen Einzelheiten beschrieben werden. In vielen Einzelfällen wird der kirchliche Dienstgeber über einen behandelnden Unfallarzt oder ein Unfallkrankenhaus beteiligt.

6.1.1 **Geistliche und Kirchenbeamte** erhalten bei einem Dienstunfall Unfallfürsorge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes für die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz.

6.1.2 Hauptamtliche Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) und Ehrenamtliche im kirchlichen Dienst sind hingegen versichert bei der **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)** Hamburg. Zuständig für den Bereich der Diözese Speyer ist die Bezirksverwaltung 6, Hegelstraße 61, 55122 Mainz (Tel.: 0 61 31/3 89-0).

Es gibt zwei Mitgliedsnummern:

für Mitarbeiter der Diözese: 84/0070/2099

für Mitarbeiter der Kirchenstiftungen: 84/0495/1000

Auch hierfür muss die Diözese Speyer jährlich (für Kirchenstiftungen pauschalierte) Mitgliedsbeiträge abführen. Sie werden nicht auf die versicherten kirchlichen Träger umgelegt.

Versicherter Personenkreis (**beispielhafte** Aufzählung):

6.1.2.1 Haupt- und nebenamtlich Beschäftigte in den Kirchengemeinden:
(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch – SGB – VII)

- Pfarrsekretärin
- Hausmeister, Sakristane
- Putz-/Reinigungskräfte in Kirchen und Pfarrheimen

6.1.2.2 Ehrenamtsträger:
(§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII)

- Verwaltungs- und Pfarrgemeinderatsmitglieder
- Ausschuss- und Kommissionsmitglieder
- Ministranten
- Kirchenchormitglieder
- Mitglieder von Bläser- bzw. Instrumentalchören der Kirchengemeinden

6.1.2.3 Arbeitnehmerähnlich unentgeltlich Tätige:
(§ 2 Abs. 2 SGB VII)

- Mitarbeiter in Pfarrbüchereien
- Gemeinde-/Kirchenblattverteiler
- Leiter von Gemeindekreisen (z. B. Pfarrjugendgruppenleiter)
- Kindergottesdiensthelfer
- Personen, die wie Hausmeister, Messner oder Putzfrauen tätig werden (z. B. zum Schmücken der Kirche, Bedienung der Heizungsanlage, für kleinere Reparaturen, Reinigen des Gemeindehauses)
- Sammler
- Helfer bei Eigenbauarbeiten der Kirchengemeinde (Näheres hierzu s. unter Ziff. 6.3)

Daneben gibt es weitere Zuständigkeiten zu beachten, und zwar:

- 6.1.3 für Erzieher/innen, Wirtschaftskräfte und Helfer in Kindertagesstätten: **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege** (BGW) Hamburg, zuständig Bezirksdirektion Mainz (Beitragszahler ist der jeweilige Träger)
- 6.1.4 für Kinder in Kindertagesstätten: **Unfallkassen** Rheinland-Pfalz in Andernach und Saarland in Saarbrücken, beitragsfreier Versicherungsschutz
- 6.1.5 für Pfarrhaushälterinnen: **Unfallkassen** Rheinland-Pfalz bzw. Saarland, Beitragszahler: Pfarrer.

6.2 **Versicherungsfreiheit**

Befreit von der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- 6.2.1 Personen, denen bei Unfällen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften oder entsprechenden Grundsätzen Unfallschutz zugesichert ist (z. B. Pfarrer und Kirchenbeamte – s. Ziff. 6.1.1);
- 6.2.2 Mitglieder geistlicher Genossenschaften, wenn ihnen nach den Regeln der Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährt wird.

6.3 **Freiwillige Helfer bei kirchlichen Bauarbeiten**

Im kirchlichen Raum wird seit eh und je auch bei kirchlichen Baumaßnahmen freiwilliger Helferdienst geleistet.

Je gefährlicher eine versicherungspflichtige Tätigkeit ist, desto wichtiger ist die Frage des Versicherungsschutzes. Hier geht es nicht um Sachwerte, sondern um Leib und Leben von Menschen. Insoweit ist der Versicherungsschutz nach dem privaten Unfallversicherungsvertrag auf keinen Fall ausreichend, sondern eine Ergänzung der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bauarbeiten können höchst gefährlich sein. Es wird deshalb dringend davon abgeraten, nur um Geldmittel zu ersparen, bestimmte schwierige Arbeiten an Kirchenbauten unter Gefährdung von Leib und Leben unentgeltlicher Helfer selbst durchzuführen. Das muss in aller Regel den Fachfirmen überlassen bleiben, die bei einer Baumaßnahme aufgrund Vertrages beauftragt sind. Diese sind als sog. **gewerbsmäßige** Unternehmer selbst Mitglieder der für sie einschlägigen Berufsgenossenschaft mit entsprechenden Unfallverhütungs-, Melde- und Zahlungsverpflichtungen.

Beispiele kirchlicher Baumaßnahmen: Abbruch von Dachstühlen, Wänden, Mauern, Nebengebäuden, Dachab- oder eindeckungen. Solche gefährliche Arbeiten sollten – wenn irgend

möglich – nicht durch freiwillige Helfer geleistet werden, sondern an Fachfirmen übertragen werden. Die freiwilligen Helfer sollten nur mit relativ ungefährlichen Tätigkeiten betraut werden, wie z. B. kleinere Reparaturen innerhalb der Gebäude u. ä.

Derartige kirchliche Baumaßnahmen fallen unter den Begriff „**nicht gewerbsmäßige** Bauarbeiten im kirchlichen Bereich“. Der Bauherr wird hier als sog. „**Eigenbauunternehmer**“ tätig. Die gesetzliche Grundlage ergibt sich aus § 2 SGB VII.

Bei etwaigen Fragen zu sicherheitstechnischen Aspekten wenden Sie sich bitte an die beim Bischöflichen Bauamt angesiedelte Fachstelle für Arbeitssicherheit (Tel.: 06232/102-414).

Für Unfälle im Verlaufe von Baumaßnahmen ist seit 01.01.97 die **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft** zuständig (s. vorstehende Ziff. 6.1.2), und zwar unabhängig von der Dauer der Eigenbauarbeiten. Bis zum 01.01.97 war die Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaft gegeben. Bauhelfer bei kirchlichen Kindertagesstätten fallen in die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege – BGW – (s. Ziff. 6.1.3).

6.4 **Helfer bei Maßnahmen kirchlicher Vereine und Verbände**

Mitglieder kirchlicher Verbände und Vereine sind bei ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verband/Verein **grundsätzlich nicht** gesetzlich unfallversichert.

Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte werden von der gesetzlichen Unfallversicherung nicht erfaßt alle die Personen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem kirchlichen Verein bzw. Verband (z.B. Kolping, KAB, KFD, KJG, Pfadfinder) ein Amt verwalten und bei dessen Verrichtung einen Unfall erleiden. Auch wenn diese Vereine oder Vereinigungen sowohl nach Auffassung der Kirche als auch nach ihrem Selbstverständnis sich als unmittelbar der Kirche zugeordnet betrachten, reicht diese Anbindung an die Kirche nach übereinstimmender Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht aus, da eine rechtliche Identität zwischen kirchlichem Verein/Verband und (verfaßter) Kirche nicht bestehe. Der Amtsträger bei kirchlichen Vereinigungen und Vereinen verwalte sein Amt aufgrund seiner Verpflichtung und Bindung gegenüber dem Verein, nicht aber aufgrund einer Verpflichtung gegenüber der Kirchengemeinde.

Ausnahmsweise kann jedoch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz dann bestehen, wenn das Mitglied **wie ein Arbeitnehmer tätig wird**, d. h. wenn es Tätigkeiten verrichtet, die dem **allgemei-**

nen Erwerbsleben zugänglich sind. Allerdings erkennt die Rechtsprechung für Vereinsmitglieder gesetzlichen Versicherungsschutz **nur unter ganz besonderen Voraussetzungen** an; denn bei vielen Verrichtungen, die ein Vereinsmitglied für seinen Verein erbringt, ist das Tätigwerden ein unmittelbarer Ausfluß der Mitgliedschaft selbst. Aus diesem Grunde wird ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nur dann angenommen, wenn die Arbeitsleistungen den Rahmen der Pflichten, wie sie sich für das Vereins-/Verbandsmitglied aus der Satzung, aus Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder aus allgemeiner Übung ergeben, offensichtlich überschreiten.

Für den Fall, dass kirchliche Verbände/Vereine oder deren verletzte Helfer von der Berufsgenossenschaft befragt werden sollten, ob ein Unfall auf mitgliederschaftlicher Verpflichtung beruht, sollte dies im Interesse des Verletzten zutreffendenfalls verneint werden, **falls die Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignete, das Maß der sonst üblichen Arbeitspflichten aufgrund der Mitgliedschaft im Verband/Verein übersteigt** bzw. wenn diese Tätigkeit über ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis hinausgeht.

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann die Berufsgenossenschaft den Unfall eines Helfers von Vereinen und Verbänden als Arbeitsunfall anerkennen, was für den Verletzten durchaus von Bedeutung sein kann, weil die Leistungen der Berufsgenossenschaft in aller Regel über die der Krankenkasse hinausgehen, so beim Verletztengeld, im Falle der Verrentung bei schweren Unfällen u.ä.

6.5 **Meldung eines Arbeitsunfalls**

Die kirchlichen Institutionen, in deren Bereich sich der Arbeitsunfall der haupt- und nebenamtlichen Beschäftigten, Ehrenamtsträger oder arbeitnehmerähnlich unentgeltlich tätigen Helfer ereignet hat, haben die Unfälle dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (mit Formblatt) anzuzeigen, wenn „der Versicherte getötet oder so verletzt wird, dass er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird“ (§ 193 SGB VII). Formblätter sind beim Bischöflichen Rechtsamt erhältlich.

6.6 **Sonstiger Versicherungsschutz**

Neben diesem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen die Mitarbeiter und Helfer auch dem privaten Unfallversicherungsschutz des Sammelvertrages zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband (s. Ziff. 5). Zur Verdeutlichung wird aber darauf hingewiesen, dass dieser

private Unfallversicherungsschutz nur eine Ergänzung zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz darstellt, keinesfalls aber alleine bei Unfällen ausreicht.

7. Die Haftpflichtversicherung HV 214/0100

7.1 Das **Wesen** ist in § 149 VVG wie folgt beschrieben:

„Bei der Haftpflichtversicherung ist der Versicherer verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Leistung zu ersetzen, die dieser aufgrund seiner Verantwortlichkeit für eine während der Versicherungszeit eintretende Tatsache an einen **Dritten** zu bewirken hat.“

Die Haftung, d. h. die Verpflichtung zum Ersatz eines Schadens, richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Demnach haftet, wer schuldhaft und widerrechtlich einem anderen Menschen, dessen Eigentum oder einem sonstigen Recht Schaden zufügt (**Verschuldenshaftung**).

Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Schadenersatz nach dem Gefährdungsprinzip (wie z. B. beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, von Heizöllagerbehältern, bei der Tierhaltung und in anderen Gefahrenbereichen), d. h. der Schädiger haftet, ohne dass ihn ein Verschulden trifft (**Gefährdungshaftung**).

Der Anspruchsteller muss – von wenigen Ausnahmen abgesehen – dem Schadenstifter das schädigende Tun oder Unterlassen, die Kausalität zwischen diesem und dem erlittenen Schaden sowie den Schaden der Höhe nach beweisen. Ein Mitverschulden muss sich der Anspruchsteller anrechnen lassen.

Die Haftpflichtversicherung tritt daher für die kirchlichen Einrichtungen und die in ihrem Auftrag handelnden Mitarbeiter ein, wenn durch deren Verschulden ein Dritter einen Schaden erleidet und von ihnen dafür Ersatz verlangt. Sie befasst sich also mit Ersatzansprüchen Dritter gegen die Kirche, ihre Amtsträger und Mitarbeiter sowie die mithelfenden Gemeindeglieder (sog. „**Drittschäden**“).

Dagegen sind Schäden, die einer Einrichtung von einem ihrer Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit zugefügt werden, nicht erfasst. Hier handelt es sich um sogenannte „**Eigenschäden**“ der Einrichtung, für die kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht (Näheres hierzu unter Ziff. 3.4).

Es ist im Übrigen nicht **Aufgabe einer Haftpflichtversicherung**, entstandene Schäden schlechthin und praktisch unbesehen zu zahlen. Eine Entschädigung kann vielmehr nur dann erfolgen, wenn die geltend gemachten Ansprüche nach Gesetz und Rechtsprechung begründet sind. Ansonsten besteht die Versicherungsleistung darin, dass Abwehrschutz gewährt wird, unberechtigte Forderungen also zurückgewiesen werden. Die Abwehr der Ansprüche ist eine Hauptverpflichtung und stellt eine echte Versicherungsleistung dar, da die versicherte Einrichtung dadurch von allen Rechtsstreitigkeiten, die mit einem Schadenersatzanspruch zusammenhängen können, entlastet wird.

7.2 **Versichererpflichten nach Vertrag HV 214/0100**

Der Versicherer hat hier zwei Hauptverpflichtungen:

- 7.2.1 Er muss in jedem Falle rechtlich begründete Ansprüche Dritter gegen seinen Versicherungsnehmer erfüllen, d. h. hauptsächlich einen Schaden an Stelle des Versicherten bis zur Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Deckungssummen nach Ziff. 7.16 bezahlen und darüberhinaus etwa anstehende Kosten für den Rechtstreit übernehmen.
- 7.2.2 Er muss unbegründete Rechtsansprüche jeder Art gegen seinen Versicherten abwehren, sogar notfalls für ihn einen Prozeß zu deren Abwehr führen. In diesem Fall wirkt sich die Haftpflichtversicherung praktisch wie eine Rechtsschutzversicherung aus.

7.3 **Schadensarten**

Es kommen je nach Lage des Schadensfalles folgende drei Schadensarten in Betracht:

- 7.3.1 **Personenschäden** (z. B. Tod oder Körperverletzung eines Menschen),
auch Folgeschäden (Beispielfall: Ein Selbständiger wird durch das Verschulden eines kirchlichen Bediensteten verletzt. Durch die eingetretene Körperverletzung ist er gehindert, seinem Gewerbe nachzugehen und erleidet dadurch einen Einkommensausfall. Der Schaden besteht hier also im „entgangenen Gewinn“ des Verletzten.)
- 7.3.2 **Sachschäden** (z. B. Beschädigung des Eigentums eines Dritten),
auch Folgeschäden (Beispielfall: Ein auf kircheneigenem Grund stehender Baum fällt auf ein Nachbargebäude. Das Haus wird dadurch vorübergehend unbewohnbar. Der Nachbar – Hauseigentümer oder Mieter – muss bis zur Wiederherstellung des Gebäudes in ein Hotel

umziehen. Der Folgeschaden besteht hier also in den zusätzlich zu den eigentlichen Sachschäden anfallenden Hotelkosten).

- 7.3.3 **Vermögensschäden**, also reine Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Beispielfall: Ein Versicherter erstellt für den Bauherrn eine Lagerhalle und sagt einen bestimmten Fertigstellungstermin zu. Aufgrund von Umständen, die der Versicherte zu vertreten hat, wird die Halle aber erst sehr viel später fertig. Der Bauherr verlangt vom Versicherten daraufhin Schadenersatz wegen entgangener Mieteinnahmen.

7.4 **Versichertes Risiko**

Nach ihrem Wesen deckt die Haftpflichtversicherung grundsätzlich ausschließlich **Fremdschäden** (auch Drittschäden genannt, s. unter Ziff. 7.1), nicht jedoch kirchliche Eigenschäden ab. **Generell gilt hierbei, dass für die Haftung ein Verschulden** des Versicherungsnehmers bzw. der mitversicherten kirchlichen Institution oder Person durch den Geschädigten **nachgewiesen** werden muss, sieht man einmal von den Fällen der Gefährdungshaftung (Ziff. 7.1) ab.

Allgemein ist hervorzuheben, dass es im Gegensatz zu manch verbreiteter irrtümlicher Meinung nicht möglich ist, sich im Leben gegen alles, gegen jeden Nachteil, Schadensfall oder sonstige Wechselfälle des Lebens mit ihren Notlagen zu versichern. Der Versicherungsschutz in der Haftpflichtversicherung erstreckt sich nur auf die **gesetzlich** begründete Haftpflicht aus bestimmten im Versicherungsvertrag genau festgelegten Risiken. Manches haben die Versicherungsgesellschaften in ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) vom Ersatz auch ausgeschlossen, weil es sich z. B. um **vertraglich** übernommene Haftungen handelt (sog. Vertragshaftung).

7.5 **Haftpflichtversicherte**

Nach dem Sammelversicherungsvertrag erstreckt sich die Versicherung auf die **gesetzlichen Haftungen**, die entstehen

- 7.5.1 der Diözese, dem Bischöflichen Stuhl und dem Domkapitel; ausgenommen sind wirtschaftliche Unternehmen (z. B. Wohnungsbaugesellschaften), Werkstätten für Behinderte und Krankenhäuser,
- 7.5.2 allen unter Obhut oder Aufsicht der v. g. Träger stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Ein-

richtungen (z. B. Caritasverband, Vereine, Verbände, Ordensgemeinschaften) handelt,

- 7.5.3 den im Bereich der Diözese Speyer vorhandenen Gliederungen des BDKJ,
- 7.5.4 den katholischen Bildungseinrichtungen,
- 7.5.5 den katholischen Kinderbetreuungseinrichtungen,
- 7.5.6 der katholischen ambulanten Krankenpflege,
- 7.5.7 den sonstigen in der Diözese in Erscheinung tretenden rechtlich selbständigen kirchlichen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gewährt wird. Hier wird davon ausgegangen, dass die Sammelversicherung nur eintritt, soweit eine anderweitige Deckung durch eigene Haftpflichtversicherung oder solche einer Dachorganisation deshalb nicht besteht, weil der Abschluss oder die Weiterführung einer gesonderten Haftpflicht versehentlich unterblieben ist.

Soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht, wird bei nicht ausreichenden Deckungssummen bezüglich der Restforderung Versicherungsschutz im Rahmen des Sammelvertrages bis zur Höhe der Deckungssummen nach Ziff. 7.16.1 gewährt,
- 7.5.8 den Organmitgliedern sowie den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und der vorstehend genannten Haftungsträger in dieser Eigenschaft,
- 7.5.9 den übrigen bei dem Versicherungsnehmer und den v. g. Haftungsträgern tätigen, auch ehrenamtlichen Personen in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben (z. B. Erteilung des Religionsunterrichtes im Auftrag der Diözese; Zivildienstleistende²; Honorarreferenten mit Ausnahme freiberuflicher Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben,

2 Zivildienstleistende (ZDL) sind nicht selten auch in kirchlichen anerkannten Beschäftigungsstellen eingesetzt. Bei ihrer Tätigkeit können ZDL u. a. auch Fremdschäden verursachen, für die der Bund, die Beschäftigungsstelle oder der ZDL aufkommen muss. Zwar haftet der Bund nach Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB grundsätzlich für die Schäden seiner Bediensteten, wenn diese die ihm gegenüber einem Dritten obliegenden Amtspflichten in Ausübung des ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes verletzt haben. Dieser Fall kann aber kaum eintreten, da die bei den Beschäftigungsstellen eingesetzten ZDL in der Regel nicht in dieser Weise tätig werden. Ersatzansprüche aus Schäden, die der ZDL bei seiner Tätigkeit für die Beschäftigungsstelle einem Dritten zufügt, richten sich daher gegen die Beschäftigungsstelle oder den ZDL. Gegen solche Haft

- 7.5.10 denjenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers oder ihrer genannten Haftungsträger ein Nießbrauchrecht oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft,
- 7.5.11 den Personen, die an den Veranstaltungen des Versicherungsnehmers oder der in 7.5.1 ff genannten Haftungsträger teilnehmen, aber nur während der Dauer der Veranstaltung.

7.6 **Versicherte gesetzliche Haftungen**

- 7.6.1 aus dem kirchlichen Seelsorge- und Verwaltungsbereich (**Vorsicht:** Nicht alles gehört zum kirchlichen Aufgabenkreis, z. B. Reiseveranstaltungen nicht!, s. HBR 13.3, OVB 2001, S. 402 ff),
- 7.6.2 aus der Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Martinszügen, Prozessionen, Pfarrfesten),
- 7.6.3 als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Sondereigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher.
(Zur Streupflicht: s. u.a. OVB 14/2000, S. 286).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 7.6.3.1 als Bauherr oder Bauunternehmer (Eigenbauunternehmer) aus der Durchführung von Bauarbeiten (= Bauherrn-Haftpflicht), unabhängig von der Höhe der Bausumme je Objekt,
- 7.6.3.2 als früherer Besitzer nach § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- 7.6.3.3 für Sachschäden durch Abwasser, die
 - im Gebäude selbst anfallen oder
 - aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;
 Sachschäden in diesem Sinne sind nicht Eigenschäden, sondern entsprechend dem System der Haftpflichtversicherung ausschließlich Fremdschäden (z. B. Eigentum von Mietern etc.),

pflichtschäden besteht im Rahmen des Sammel-Haftpflichtvertrages Versicherungsschutz.

Schäden, die der ZDL schuldhaft seiner Beschäftigungsstelle zufügt, werden ebenfalls nicht vom Bund ersetzt. Vielmehr kann hier die Beschäftigungsstelle gegenüber dem ZDL Schadensersatzansprüche geltend machen. Diese sind aber in der Regel (in entsprechender Anwendung von § 34 Abs. 1 ZDG) auf die Fälle der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes beschränkt, wenn der Schaden in Ausführung der dienstlichen Obliegenheiten für die Beschäftigungsstelle entstanden ist.

- 7.6.3.4 aus **vertraglicher** Übernahme von Verkehrssicherungspflichten des Grundstückseigentümers (Reinigung, Streu-, Räum- und Beleuchtungspflicht), bis zu € 5.000,- je Schadenereignis,
- 7.6.3.5 von Hausverwaltungen (ausgenommen: Sach- und Vermögensschäden, die das verwaltete Objekt betreffen),
- 7.6.4 aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Pfarrarchiven, Büchereien, Museen,
- 7.6.5 aus Besitz und Betrieb eines Architekturbüros:
 versichert sind nicht nur die für die Haftpflichtversicherung typischen Fremdschäden, sondern auch Schäden an von den Architekten des Bischöflichen Bauamts betreuten Bauvorhaben der kirchlichen Bauherrn und sogar der Diözese als Versicherungsnehmerin selbst, sofern die Schäden von ihnen zu vertreten sind;
- 7.6.6 aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und etwaigen Bestattungseinrichtungen,
- 7.6.7 aus dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft,
- 7.6.8 aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h,
- 7.6.9 Gewässerschadenhaftpflicht:
 als Inhaber von Anlagen zur Ablagerung von gewässerschädlichen Stoffen (Heizöl) und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschl. Grundwasser;
 hier bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle vorhandenen Tankanlagen kirchlicher Träger;
- 7.6.10 für Umweltschäden, d. h. Schäden, die durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers sowie durch Geräusche entstehen,
- 7.6.11 als Halter oder Hüter von Tieren,
- 7.6.12 aus der Durchführung der ambulanten Krankenpflege.

7.7 **Erweiterter Versicherungsschutz**

7.7.1 **Abhandenkommen eingebrachter Sachen**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem (**verschuldeten**) **Abhandenkommen** der in

die Einrichtungen des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen bis zu einem Betrag von € 26.000,- je Person und Tag. Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und/oder Pelze sind nur versichert, wenn sie zur Aufbewahrung übergeben sind.

7.7.2 **Beschädigung überlassener Sachen**

Mitversichert sind auch

- Schäden an überlassenen **unbeweglichen** Sachen bis zu einem Betrag von € 50.000,- je Schadenereignis (Leistungsbeschränkung: € 150.000,- pro Jahr)
- Schäden an überlassenen **beweglichen** Sachen – mit Ausnahme der Schäden aus dem Gebrauch von Kfz und Kfz-Anhängern – bis zu einem Betrag von € 26.000,- je Schadenereignis (Leistungsbeschränkung: € 260.000,- pro Jahr).

7.7.3 Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus gesetzlicher Haftpflicht aus Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln **fremder Schließanlagen**.

7.7.4 Zusätzlicher Versicherungsschutz besteht auch für den **Verlust** (Verlieren oder Diebstahl) **von Schlüsseln an eigenen zentralen Schließanlagen**.

Dazu gilt folgendes:

7.7.4.1 Der Versicherer ersetzt die Kosten für

- die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;
- den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhandengekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht;
- eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

7.7.4.2 Die rechtmäßigen Schlüsselinhaber sind gegen Ersatzansprüche wegen fahrlässiger Herbeiführung des Schlüsselverlustes mitversichert; der Rückgriff des Versicherers nach § 67 VVG ist insoweit ausgeschlossen.

7.7.4.3 Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

7.7.4.4 Der Versicherte hat im Schadensfall zur Vermeidung von Nachteilen folgendes zu beachten:

- Der Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels ist ferner die Polizei zu verständigen.
- Vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage ist von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen mitzuteilen.
- Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so gelten die Bestimmungen des § 6 AHB.

7.7.4.5 Begrenzte Versicherungsleistungen

- Die Versicherungsleistung wird für jeden Schadenfall auf € 15.000,- begrenzt.
- Die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 50.000,- begrenzt.

7.8 **Haftungsfreistellung bei Durchführung von Veranstaltungen**

Wenn kirchliche Veranstaltungen in **fremden** (z. B. angemieteten) Räumen abgehalten werden (z. B. in kommunalen Mehrzweckhallen), werden die kirchlichen Veranstalter oft zur Haftungsfreistellung veranlaßt. Hier gilt folgendes: Die vom Versicherungsnehmer/Mieter in Erfüllung eigener Aufgaben zu übernehmende gesetzliche Haftpflicht natürlicher und juristischer Personen ist eingeschlossen. Mitversichert ist die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gemäß Vertrag (z. B. Mietvertrag) bzw. Bescheid (z. B. der Stadt/Verbandsgemeinde) zu übernehmende Schadenersatzpflicht bis zu € 5.000,- je Schadenereignis.

7.9 **Auslandsschäden**

Wichtig ist, dass auch die gesetzlichen Haftungen für im europäischen Ausland vorkommende Schadensereignisse in die Versicherung eingeschlossen sind. Leistungen erfolgen ausschließlich in der Währung Euro.

7.10 **Tätigkeitsschäden**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit mitversicherter Personen verursacht werden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- je Schadenfall begrenzt.

7.11 **Be- und Entladeschäden**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Containern beim Be- und Entladen. Ausgeschlossen bleibt jedoch die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- je Schaden beschränkt.

7.12 **Allmählichkeitsschäden**

Gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) sind eingeschlossen. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- je Schaden beschränkt.

7.13 **Erdleitungsschäden**

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (z. B. Kabel, Rohre, Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der Folgeschäden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- je Schaden beschränkt.

7.14 **Brand- und Explosionsschäden**

Für Brand- und Explosionsschäden besteht Versicherungsschutz im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme von € 3.000.000,- für Personen- und Sachschäden sowie im Rahmen einer zusätzlichen Sachschaden-Deckungssumme von € 2.000.000,- maximal also bis zu einer Höhe von € 5.000.000,- je Schadenereignis. Dabei ist versichert die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobilien **eines Dritten** entstehen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme durch den Brandversicherer des Geschädigten im Wege des Rückgriffs. Demgegenüber sind durch Brand entstehende **Eigenschäden** durch die Ge-

bäudeversicherung (bei Immobilien) bzw. durch die Mobiliarversicherung (bei beweglichen Sachen) mitversichert (s. u. Ziff. 8 und 9).

7.15 **Subsidiarität**

Die Sammel-Versicherung der Diözese gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Haftpflichtversicherer zu Ersatzleistungen verpflichtet ist. Dies gilt insbesondere für die in Ziff. 7.5.7 genannte Gruppe von Haftungsträgern.

7.16 **Deckungssummen**

Die Versicherungsleistung erfolgt mit folgenden Deckungssummen je Schadenereignis:

7.16.1 Allgemein

€ 3.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden,
€ 125.000,- für Vermögensschäden.

7.16.2 Gewässerschäden

Hierfür beträgt die Einheitsdeckungssumme je Schadenereignis (z. B. Ölschäden) € 1.500.000,- pauschal für Personen, Sach- und Vermögensschäden.

7.16.3 Architekten

Für die Architektenhaftpflicht betragen die Deckungssummen
€ 2.500.000,- für Personenschäden
€ 250.000,- für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

7.16.4 Feuerschäden

Die Sachschadendeckungssumme beträgt maximal € 5.000.000,-.

7.17 **Jugendbereich³**

Zur Aufsichtspflicht im Bereich kirchlicher Jugendarbeit sind folgende Hinweise zu geben, die allerdings nicht vollständig sein können:

³ Hier wird nur eine verkürzte Fassung der ausführlichen Darstellung unter dem Titel „Haftungsrisiken und Versicherungsschutz in der kirchlichen Jugendarbeit unter Beachtung der Besonderheiten im Bereich des Bistums Speyer“ wiedergegeben (Verfasser: Oberamtsrat i. K. Manfred Hardt, Mitarbeiter im Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariats Speyer).

7.17.1 **Haftungsgrundlage**

§ 832 BGB verpflichtet denjenigen zum Ersatz des einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens, der kraft Gesetzes oder durch Vertrag zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf.

7.17.2 **Aufsichtspflicht allgemein**

Ursprünglich obliegt diese in der Regel den Eltern als Bestandteil des Personensorgerechtes. Die Pflicht, ein Kind zu beaufsichtigen (Aufsichtspflicht), kann auch durch Vertrag auf eine andere Person übergehen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Kind bzw. der Jugendliche aus dem Obhutsbereich der Eltern in den eines Jugendgruppenleiters übergeht (Jugendgruppenstunde, Zeltlager, Jugendfreizeit usw.). Der die Aufsicht durch Vertrag (nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich) übernehmende Aufsichtspflichtige hat die Aufsichtspflicht in gleichem Maße wahrzunehmen wie der Sorgeberechtigte.

7.17.3 **Inhalt der Aufsichtspflicht**

Die Rechtsprechung hat hier folgende Grundsätze bei Schadenersatzforderungen entwickelt:

Strenge Anforderungen an die Aufsichtspflicht sind zu stellen bei folgenden zwei Fallgruppen

7.17.3.1 Die Gefahr von Schädigungen Dritter ist vorhersehbar, insbesondere wahrscheinlich. Dazu folgende Fälle:

- Der Aufsichtspflichtige weiß, dass der Aufsichtsbedürftige aus einer bestimmten Situation heraus bereits einmal einen entsprechenden Schaden angerichtet hat.
- Dem Aufsichtspflichtigen ist bekannt, dass der zu Beaufsichtigende im Besitz gefährlicher Gegenstände ist (Waffen, Streichhölzer).
- Der Aufsichtspflichtige muss damit rechnen, dass sich der Aufsichtsbedürftige gefährliche Gegenstände leicht beschaffen kann.
- Wegen des geringen Alters vermag sich ein Aufsichtsbedürftiger im jeweiligen Bereich nicht ausreichend sicher zu bewegen, insbesondere bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

7.17.3.2 Es besteht die Gefahr eines besonders schweren Schadens: Benutzung von gefährlichem Spielzeug oder das Betreiben eines ge-

fährlichen Spieles, Neigung eines Aufsichtsbedürftigen zu schweren Schädigungen anderer durch üble Streiche, insbesondere durch strafbare Handlungen.

7.17.4 **Aufsichtsmöglichkeiten**

Hier gelten vier Gruppen:

7.17.4.1 Belehrung

7.17.4.2 Überwachung

7.17.4.3 Verbot

7.17.4.4 Unmöglichmachen schadeneigter Handlungen.

7.17.5 **Aufsichtspersonen**

Aufsichtspersonen kraft Vertrages sind die Jugend- und Gruppenleiter während der Veranstaltung und Versammlung in Gruppenstunden über die ihnen anvertrauten Kinder und Minderjährigen, Reise- und Freizeitleiter über die jugendlichen Teilnehmer.

7.17.6 **Aufsicht über Kinder und Minderjährige**

7.17.6.1 Besonderer Aufsicht bedürfen

Kinder unter 7 Jahre und Minderjährige (7-18 Jahre).

7.17.6.2 Sorgfältige Vorbereitung und Planung

Sorgfältige Vorbereitung und Planung sowie genaues Überdenken aller möglicherweise eintretenden Situationen – ausreichende Bereitstellung geeigneter und sachkundiger Helfer, die aufsichtspflichtig sind.

7.18 **Verhaltensregeln bei Haftpflichtfällen**

7.18.1 Schadensersatzansprüche, die an versicherte kirchliche Einrichtungen gerichtet werden, sollten zunächst unverzüglich per Fax – Schadenanzeige mitgeteilt werden.

7.18.2 Im Formblatt „Schadenbericht“ soll insbesondere der Hergang des Schadenfalles möglichst im Einzelnen geschildert, die Schadensursachen erklärt, sowie angegeben werden, ob und inwiefern einer der im Sammelversicherungsvertrag genannten versicherten Personen der **Schuldvorwurf** einer für den Schadenfall ursächlichen Nachlässigkeit gemacht werden kann. Nur mit diesen Angaben kann der Bayerische Versicherungsverband seine Aufgaben erfüllen, nämlich prüfen, ob die gegen die Dienststelle erhobenen

Ansprüche berechtigt sind, sowie begründete Ansprüche befriedigen und unbegründete im Namen des Versicherten ablehnen.

- 7.18.3 Der Bayerische Versicherungsverband bittet, die Berichte nach Möglichkeit und wo es sinnvoll ist, durch Fotos oder Handskizzen zu ergänzen. Einfache Amateuraufnahmen von der Schadenstelle ersparen oft eine umständliche Beschreibung. Die Bilder sollen den Zustand zur Schadenszeit wiedergeben. Es empfiehlt sich deshalb, sie sofort nach dem Schaden fertigen zu lassen, möglichst im Beisein des Geschädigten oder der Unfallzeugen. Die Anschriften der Zeugen sind festzuhalten.
- 7.18.4 Die Bearbeitung der Haftpflichtschadenfälle erfolgt durch den Bayerischen Versicherungsverband München, so dass sich eine Stellungnahme gegenüber den Anspruchstellern darauf beschränken muss, dass die Angelegenheit der Haftpflichtversicherung gemeldet und von dort aus Bescheid gegeben wird. In keinem Fall darf eine Schuld anerkannt werden, weil sonst der Versicherungsschutz gefährdet ist!
- 7.18.5 Gegnerische Klageschriften und Anträge auf Prozeßkostenhilfe sind **über das Bischöfliche Rechtsamt** unverzüglich an das Büro Gassenhuber/den Bayerischen Versicherungsverband weiterzuleiten, der für eine anwaltschaftliche Vertretung vor den Zivilgerichten sorgt. Gegen Mahnbescheide muss sofort Widerspruch beim zuständigen Amtsgericht erhoben werden. Auch hier ist sofort das Rechtsamt des Bischöflichen Ordinariates zu beteiligen. Anschließend ist der Mahnbescheid dem Bayerischen Versicherungsverband zu übersenden.

8. Der Gebäudeversicherungsvertrag LK 15 100

8.1 Versicherungsumfang

Versicherungsschutz wird gewährt gegen Gebäudeschäden, die entstehen durch

- 8.1.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 8.1.2 Leitungswasser,
- 8.1.3 Rohrbruch,
- 8.1.4 Frost,
- 8.1.5 Sturm,
- 8.1.6 Hagel.

8.2 **Versicherungsnehmer**

Versichert aufgrund dieses Vertrages ist die Diözese mit dem Bischöflichen Stuhl und dem Domkapitel, alle unter ihrer Aufsicht oder Obhut stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Kirchengemeinden und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt, die Gliederungen des BDKJ, die rechtlich selbständigen kirchlichen Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die kirchliche ambulante Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

8.3 **Versicherte Sachen**

Versichert sind alle **Gebäude** einschließlich ihrer wesentlichen Bestandteile (z. B. Fenster, Türen, Einbauschränke, festverlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizungsanlagen, sanitäre Installationen und elektrische Anlagen), bestimmtes Zubehör (s. im Einzelnen: VGB 88), an der Außenseite der Gebäude angebrachte Sachen sowie weitere Grundstücksbestandteile (z. B. Laternen, Bänke, Carports, Bäume, Bepflanzungen). Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen, Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische Bauwerke und/oder künstlerische Werke sind mitversichert.

8.4 **Versicherte Gefahren und Schäden**

Entschädigt werden **versicherte Sachen** (s. Ziff. 8.3), die durch die unter Ziff. 8.1 aufgeführten Gefahren zerstört oder beschädigt werden. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit wird vom Versicherer die Möglichkeit eines Regresses gegen die für die versicherte Institution handelnde Person geprüft.

Dabei gilt als

8.4.1 **Brand**

ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

8.4.2 **Blitzschlag**

der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden an versicherten Sachen sind mitversichert.

8.4.3 **Leitungswasser**

Wasser, das aus

- Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung,
- mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder Schläuchen der Wasserversorgung,
- Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Mitversichert sind bis € 1.100,- Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Feuerlöschleitungen und aus Rohren der **Gebäudeentwässerung**, die sich innerhalb und/oder außerhalb der versicherten Gebäude befinden (z.B. Regenabfallrohre).

Des weiteren leistet der Versicherer bis € 1.100,- Entschädigung für versicherte Sachen, die durch **Überschwemmung** des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden. Überschwemmung im vorstehenden Sinne ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt, durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

8.4.4 **Sturm**

eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Ist Windstärke 8 nicht feststellbar, so wird Sturm unterstellt, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Luftbewegung in der Umgebung Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes nur durch Sturm entstanden sein kann.

Versichert sind Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf versicherte Sachen
- dadurch, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft (zu **Fremdschäden**: s. Ziff. 8.10)
- als Folge eines Sturmschadens (z. B. durch eindringendes Regenwasser).

8.4.5 **Hagel**

Für Hagel gelten die Versicherungsbedingungen bezüglich der Sturmschäden sinngemäß, unabhängig von der Windstärke.

8.4.6 **Rohrbruch, Frost**

8.4.6.1 **Innerhalb** versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren

- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen)
- der Warmwasser- oder Dampfheizung
- von Sprinkler- oder Berieselungsanlagen

Darüber hinaus sind innerhalb versicherter Gebäude auch versichert **Frostschäden** an

- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklossetts, Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern oder ähnlichen Installationen
- Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern oder an vergleichbaren Teilen von Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen
- Sprinkler- oder Berieselungsanlagen.

Frostschäden können verhindert werden, wenn vor Beginn des Winters überprüft wird, ob in den Kellern Ablaßhähne und Absperrventile, die eine Entleerung der Leitung ermöglichen, vorhanden und in ordnungsgemäßem Zustand sind. Der für das jeweilige Haus Verantwortliche hat in frostgefährdeten Räumen und Gebäuden dafür zu sorgen, dass bei Frostgefahr das Wasser abgestellt wird und die Leitungen entleert werden (s. u.a.: OVB 14/2000, S. 286).

8.4.6.2 **Außerhalb** versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung, soweit diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen **und** sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

8.5 **Versicherter Mietausfall**

Im Schadensfall ersetzt der Versicherer auch

- den **Mietausfall** einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern

- den **ortsüblichen Mietwert** von Wohnräumen, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

Vorstehendes gilt nicht für **gewerblich** genutzte Räume.

8.6 **Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben**

Mitversichert sind in Erweiterung der Versicherungsbedingungen auch Schäden durch Erdsenkung und Erdbeben.

8.7 **Versicherte Kosten**

8.7.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten

8.7.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (Aufräumungs- und Abbruchkosten);

8.7.1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (Bewegungs- und Schutzkosten);

8.7.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten);

8.7.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (Feuerlöschkosten);

8.7.2 Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß Ziff. 8.7.1.1 bis 8.7.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mindestens € 38.400,-, maximal aber bis zu € 9.203.300,- Ersatz geleistet.

8.7.3 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerung zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.

- 8.7.4 Ersetzt werden auch die notwendigen Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.

Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 Prozent der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.

- 8.7.5 Ersetzt werden auch Kosten, die der Versicherungsnehmer/Versicherte aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muss.

Für Aufwendungen gemäß Ziff. 8.7.5, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung € 102.300,-; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 Prozent, höchstens € 5.200,-.

8.8 **Neuwertversicherung**

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert z. Z. des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

8.9 **Unterversicherung/Höherhaftung**

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte **Neuwertversicherungssumme** zugrunde gelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, dass im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme

hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

8.10 **Zur Haftungsfrage bei Feuer-, Sturm- und Leitungswasserschäden**

Wie unter Ziff. 8.4.1, 8.4.3 und 8.4.4 eingehend dargestellt, ist im Rahmen des Gebäudevertrages u. a. das Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschadenrisiko für kircheneigene Liegenschaften mit-versichert (Eigenschäden).

Feuer, Leitungswasser und Sturm kann aber auch **fremdes Eigentum** beschädigen. Hierbei handelt es sich primär um eine Frage der Haftpflicht; d. h., es ist nicht der Gebäudevertrag als Sachversicherung, sondern die Haftpflichtversicherung einschlägig.

Für Schäden Dritter durch herabstürzende oder umherfliegende brennende Teile (Feuerschäden), umgefallene Bäume, abgebrochene Äste, herabgefallene Blumentöpfe, herabgestürzte Dachziegel, Blechdächer, Markisen, Fensterläden oder andere Gebäudeteile (Sturmschäden) sowie für gebrochene Rohrleitungen und dadurch u. U. verursachte Fremdschäden, z. B. am Hausrat eines Mieters (Leitungswasserschäden), haftet derjenige, der für solche Gefahrenquellen verantwortlich ist. Dies muss nicht immer der Eigentümer, sondern kann auch jeder andere sein, der in der Lage ist, über die Sache zu verfügen, wie z. B. als Pächter, Nießbraucher oder auch als Mieter eines Hausgrundstückes. Hier gelten die Regeln über die Haftpflicht aus **Verletzung von Verkehrssicherungspflichten** (s. auch Ziff. 7.6.3.4). Der kirchliche Hauseigentümer ist also nur im Rahmen der Haftpflicht (somit also bei Verschulden) verantwortlich.

Zur Sicherungspflicht gegen Sturmschäden gehört beispielsweise, dass erkennbar morsche Bäume und Äste rechtzeitig entfernt werden oder dass bei aufkommendem Sturm Blumentöpfe vom Fensterbrett hereingeholt werden. Die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich aber nur auf zumutbare Maßnahmen zur Verhinderung naheliegender Gefahren.

Zur Sicherungspflicht gegen Leitungswasserschäden hat der kirchliche Hauseigentümer insbesondere die Verpflichtung, das Rohrleitungssystem von Zeit zu Zeit auf Undichtigkeit hin zu untersuchen. Dabei dürfen jedoch die Sorgfaltsanforderungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) nicht überspannt werden. Zur Vermeidung von Frostschäden innerhalb

der Gebäude hat der Verantwortliche insbesondere dafür zu sorgen, dass bei vorübergehendem Unbewohntsein die Wasserleitung während der Frostperiode abgestellt und die Rohrleitungen entleert werden. Bei außen verlegten Leitungen gilt dies selbstverständlich auch für bewohnte Gebäude.

Der Versicherungsschutz für durch Feuer, Sturm und Leitungswasser verursachte **Fremdschäden** besteht nicht über den Gebäudevertrag LK 15 100, sondern über den Haftpflichtvertrag HV 214/0100 (s. hierzu im näheren Ziff. 7). Die Verpflichtung des Haftpflichtversicherers besteht dann darin, rechtlich begründete Ansprüche bis zur Höhe der mit dem Versicherer vereinbarten Deckungssummen zu ersetzen oder evtl. unbegründete Rechtsansprüche gegen z. B. den Hauseigentümer auf Kosten des Versicherers abzuwehren.

Für Brand- und Explosionsschäden ist eine zusätzliche Sachschaden-Deckungssumme von 2 Millionen Euro vereinbart, so dass Sachschäden, die durch Brand und Explosion am Eigentum eines Dritten entstehen (s. auch Ziff. 7.14), bis max. 5 Millionen Euro je Schadenereignis versichert sind.

9. Der Mobiliarvertrag FK 38 000

9.1 Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 9.1.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 9.1.2 Einbruchdiebstahl,
- 9.1.3 Raub,
- 9.1.4 Leitungswasser,
- 9.1.5 Sturm,
- 9.1.6 Hagel,
- 9.1.7 Vandalismus (nach einem Einbruch)
an Mobiliar und Inventar der unter 8.2 genannten kirchlichen Institutionen.

9.2 Versicherungsort

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder

genutzten Räumen oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren udgl.

Auf den Versicherungsausschluss gemäß Ziff. 9.5 wird ausdrücklich verwiesen, insbesondere auf den nicht versicherten privaten Hausrat in Wohnungen (z. B. bei Pfarrern).

9.3 **Versicherte Sachen**

9.3.1 Zu ihrem Neuwert versicherte Gegenstände sind insbesondere: Die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult- und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher.

Vorräte aller Art sind zum Zeitwert versichert.

9.3.2 Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

9.3.3 Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit – auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

9.3.4 Bargeld

9.3.4.1 Geld und Geldeswerte unter jedem Verschuß für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“

bei Schäden durch Feuer, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, Sturm und Hagel

begrenzt auf € 10.300,-- je Versicherungsobjekt,

9.3.4.2 Geld- und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“

bei Schäden durch Geschäftsraub oder Transportraub,

begrenzt auf € 5.200,-- je Versicherungsobjekt.

9.4 **Schadenfallkosten**

9.4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“ bei

- > Feuerschäden, Explosion, Blitzschlag,
- > Leitungswasserschäden,
- > Sturmschäden,
- > Hagelschäden.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 307.000,--.

9.4.2 Gebäudebeschädigungen

Gebäudebeschädigungen sind mitversichert, ebenso Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schloßänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“ bei

- > Einbruchdiebstahl
- > Raub
- > Vandalismus (nur nach einem Einbruch)

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 307.000,--.

9.4.3 Dekontaminierungskosten

Kosten für die Dekontamination von Erdreich sind versichert bei

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.200,--.

9.5 **Versicherungsausschluss**

Nicht versichert sind: Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Sachen gewerblicher Unternehmen, Hausrat in Wohnungen, Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Datenverarbeitungsanlagen (EDV- bzw. PC-Anlagen sind mit einer Versicherungssumme von € 5.200,-- auf „Erstes Risiko“ mitversichert, soweit nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann; dies gilt nicht für Großrechenanlagen).

9.6 **Außenversicherung**

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in 9.3.1 – 9.3.3 genannten Risiken bis zu € 1.100.000,-- je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z. B. im Freien, Professionen) innerhalb Europas versichert. Die Außenversicherung

gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Ausstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

9.7 **Verhütung von Einbruchdiebstählen**

9.7.1 Sicherung der Gebäude

Außentüren und Fenster sind stets gut zu verschließen, die Schlüssel für die Türen gut zu verwahren. Mögliche Täter warten häufig auf günstige Gelegenheit. Gelegenheit macht Diebe!

Werden Gebäude wiederholt von Einbrechern heimgesucht, empfiehlt es sich, Zusatzsicherungen anzubringen. Für unentgeltliche Beratungen stehen die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Verfügung. Deren Anschriften und Telefonnummern können bei den örtlich zuständigen Polizeidienststellen erfragt werden.

9.7.2 Versperren von Räumen und Schränken in Gebäuden

Zur Vermeidung von Sachschäden sollten Räume in Gebäuden, die nur von kirchlichen Mitarbeitern betreten werden, nicht versperrt sein; dies gilt auch für Kindertagesstätten. In Pfarr- und Jugendheimen, wo jedermann Zutritt hat, sind Räume, die gerade nicht benutzt werden, sowie Schränke, deren Inhalt gerade nicht benötigt wird, unbedingt zu verschließen; bei offenen Türen und Schränken würde es den Tätern, die problemlos in die Gebäude kommen könnten, zu leicht gemacht werden. Auch würde in diesen Fällen kein Einbruchdiebstahl, sondern nur ein nicht versicherter einfacher Diebstahl vorliegen.

Behältnisse, in denen Bargeld verwahrt wird (also nicht Räume), müssen dagegen stets versperrt sein. Schränke für wertvolle Sachen, wie Kelche, Monstranzen, Paramente sollten versperrt sein, damit hier eine erhöhte Sicherheit gewährleistet ist. Schlüssel für Behältnisse sollten sicher verwahrt, auf jeden Fall in anderen Räumen versteckt werden. Noch besser wäre es, wenn ein zuverlässiger Mitarbeiter die Schlüssel an sich nehmen würde.

9.7.3 Verwahrung von Bargeld

Bargeld ist das begehrteste Diebesgut; es kann vom Einbrecher – im Gegensatz zu allen anderen Sachen – im vollen Wert umgesetzt werden. Es darf daher in Pfarrämtern, Kindertagesstätten, Sozialeinrichtungen usw. stets nur möglichst wenig Bargeld aufbewahrt werden. Kollekten sollten immer sofort – also noch am gleichen Tage – zur Bank bzw. Sparkasse gebracht werden. Die Geldinstitute bieten heute flächendeckend Nachttresoranlagen an, in die Geldbehältnisse problemlos zu jeder Tages- und Nacht-

zeit eingeworfen werden können. Bei den Geldinstituten ist das Bargeld wesentlich besser vor dem Zugriff von Dieben geschützt als z. B. in Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und Sozialeinrichtungen. Wo Bargeld in wirklichen Ausnahmefällen nicht sofort in ein Geldinstitut gebracht werden kann, sollte es an mehreren Stellen, z. B. auch beim Kirchenrechner, unter Verschluss verwahrt werden.

Anmerkung: Verwahrung von Privatgeld und von Wertsachen von Mitarbeitern in kirchlichen Einrichtungen (z. B. Kindertagesstätten): Jeder kirchliche Dienstgeber (z. B. Kindergartenträger) ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern ein abschließbares Fach für deren persönliche Wertgegenstände zur Verfügung zu stellen. Tut er dies nicht, so haftet er für Verluste des Privateigentums!

Diese Pflicht erübrigt sich nur dann, wenn dem Mitarbeiter ein ausreichend großes abschließbares Fach in seinem Schreibtisch (oder Kleiderschrank, Büroschrank etc.) zur Verfügung steht.

9.7.4 Einbruchmeldeanlagen

Soweit bei extrem gefährdeten Risiken für besonders wertvolle Sachen Einbruchmeldeanlagen vorhanden sind, sollen diese stets ordnungsgemäß gewartet und funktionstüchtig erhalten werden.

9.8 Verhalten im Schadenfall

Sollte sich trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Einbruchdiebstahl ereignen, ist sofort die Polizei zu informieren. Der Einbruchort muss bis zum Eintreffen der Polizei unverändert gelassen werden; es darf nichts berührt werden! Nur so ist die zur Täterermittlung notwendige Spurensicherung möglich.

Nach Abschluss der Spurensicherung sind Einbruchsöffnungen sofort zu schließen. Falls bei dem Einbruchdiebstahl Schlüssel entwendet wurden, sind die entsprechenden Schlösser sofort auszutauschen oder durch Notschloß zu sichern. Ggf. (über das Versicherungsbüro Gassenhuber) mit dem Bayerischen Versicherungsverband Verbindung aufnehmen! Die dabei anfallenden Kosten für die Schlösser der versicherten Räume sind versichert.

10. Die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung KR 2501209 (mit Einschluss der **Rabattverlust-Versicherung KR 3654304**)

10.1 Vorbemerkungen

Die Diözese Speyer unterhält bereits seit 1981 einen Sammelversicherungsvertrag, welcher als Fahrzeugvollversicherung, auch Voll-

kaskoversicherung genannt, Schutz gegen Eigenschäden an **privaten** Kraftfahrzeugen kirchlich Bediensteter oder Beauftragter auf angeordneten Dienstfahrten **ohne** Selbstbeteiligung (seit 1986) bietet.

Der Vertragsabschluss erfolgte seinerzeit aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung.

Dazu hatte das BAG ausgeführt:

„Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer die an dem Kraftwagen des Arbeitnehmers ohne Verschulden des Arbeitnehmers entstandenen Unfallschäden dann ersetzen, wenn das Fahrzeug mit Billigung des Arbeitgebers ohne besondere Vergütung im Betätigungsbereich des Arbeitgebers eingesetzt war. Ein solcher Einsatz im Betätigungsfeld des Arbeitgebers ist dann anzunehmen, wenn ohne Einsatz des Fahrzeugs des Arbeitnehmers der Arbeitgeber ein eigenes Fahrzeug einsetzen und damit dessen Unfallgefahr tragen müßte.“

Der diesbezügliche Freistellungsanspruch erstreckt sich jedoch nicht auf den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung (BAG vom 30.04.1992).

Die **Fremdschäden/Drittschäden**, d. h. wenn z. B. bei einem solchen Kfz-Unfall infolge Kollision auch ein anderes Auto oder andere Sachen beschädigt werden, müssen und können immer nur über die Kfz-Haftpflichtversicherung des Kfz-Halters abgewickelt werden, mit dessen Pkw die Dienstfahrt ausgeführt wurde. Wenn hierbei eine Minderung oder ein Verlust des sog. Schadensfreiheitsrabattes eintritt, so kann der dadurch eintretende Vermögensschaden im Rahmen der zusammen mit der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung abgeschlossenen sog. **Rabattverlust-Versicherung** geltend gemacht werden, obwohl ein Anspruch hierauf nicht besteht, wie oben bereits ausgeführt. Die Übernahme dieser Vermögensschäden im Rahmen einer Kaskoversicherung ist auch systemgerecht, da es sich ebenfalls um Eigenschäden und nicht etwa um Fremdschäden handelt, wobei eingeräumt werden muss, dass hier ein ganz spezieller Eigenschaden vorliegt.

Auf das etwas komplizierte Abwicklungsverfahren soll an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht eingegangen werden. Das Verfahren ist im Einzelnen dargestellt im Oberhirtlichen Verordnungsblatt 3/1991, S. 378 u. 379. Für Rückfragen hinsichtlich des Ablaufs steht neben dem Versicherungsbüro Gas-senhuber (s. Ziff. 12.2) insbesondere die Schadenaußenstelle des Bayerischen Versicherungsverbandes in Neustadt/Wstr. (Durchwahl: 06321/931-521) zu Verfügung.

10.2 **Fahrzeugvollversicherung**

Eine Fahrzeugvollversicherung deckt folgende Sachschäden am **privateigenen** Pkw:

- 10.2.1 Brand/Explosion,
- 10.2.2 Entwendung (Diebstahl),
- 10.2.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung,
- 10.2.4 Zusammenstoß mit Haarwild (Rehunfall),
- 10.2.5 Glasbruch,
- 10.2.6 Kurzschluß an der Verkabelung,
- 10.2.7 unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen,
- 10.2.8 Unfall,
- 10.2.9 mut- und böswillige Handlungen fremder Personen am eigenen Pkw.
Nicht unter Vollkasko-Versicherungsschutz stehen etwaige Kosten für
 - Nutzungsausfall/Mietwagen
 - Wertminderung
 - Fracht- und sonstige Transportkosten
 - Überführungs- und Zulassungskosten
 - reine Reifenschäden.

10.3 **Fahrzeugteilversicherung**

Diese auch Teilkasko genannte Versicherung deckt nur die Sachschäden am eigenen Pkw nach Ziff. 10.2.1 – 10.2.7, also nicht die durch Unfall oder mut- und böswillige Handlungen fremder Personen verursachten Kfz-Schäden.

10.4 **Versicherte Fahrzeuge**

- 10.4.1 Versicherungsschutz genießen hier nur **private** Kraftfahrzeuge, die von kirchlichen Bediensteten im Rahmen der Reisekostenregelungen oder Beauftragten im ausdrücklichen Auftrag oder Interesse der in Ziff. 8.2 genannten Institutionen für Dienstfahrten benutzt werden. Sog. **Dienstfahrzeuge**, die auf eine kirchliche Institution selbst, z. B. die Diözese, Kirchengemeinde, kirchliche Vereine, Caritasverband oder sonstige Einrichtungen zugelassen sind, fallen nicht hierunter. Sie müssen einzelvertraglich gesicherten Kaskoversicherungsschutz haben.

- 10.4.2 Nicht unter diesen Vertrag fallen auch **gegen Entgelt geliehene oder gemietete Kraftfahrzeuge**, die von den unter Ziff. 8.2 genannten Institutionen genutzt werden.
- 10.4.3 Versicherungsschutz haben demgegenüber jedoch von Firmen **unentgeltlich ausgeliehene Kraftfahrzeuge** für gute Zwecke, z. B. ein Firmen-Lkw für die Altpapiersammlung der Pfarrjugend. Bei Haftpflichtschäden (Fremdschäden) infolge Benutzung solcher geliehener Kraftfahrzeuge gilt das unter Ziff. 10.1 Gesagte.

10.5 **Angeordnete Dienstfahrten**

Dienstfahrten sind im Gegensatz zu Privatfahrten solche **zur Erledigung von kirchlichen Dienstgeschäften**, die (möglichst schriftlich) angeordnet oder vorher genehmigt werden sollten. Zur Genehmigungspraxis ist zu verweisen auf die jeweils für den/die Mitarbeiter/in geltende Dienstordnung, soweit es sich um hauptamtliche Mitarbeiter/innen handelt. Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen muss in jedem Einzelfall überprüft werden, ob ein Auftrag zur Durchführung der Fahrt im kirchlichen Interesse vorliegt und ob der Beauftragende hierzu befugt ist.

Wichtiger Hinweis: Fahrten von der Wohnung zu einer **regelmäßigen Arbeitsstätte** und zurück sind keine Dienstfahrten und somit nicht versichert! Dies gilt auch für Fahrten kirchlicher **Religionslehrer** zu ihrer Stammschule. Auch **privat veranlasste Abweichungen** von der (dienstlichen) Fahrtroute bringen den Versicherungsschutz auf diesen Umwegstrecken zum Erliegen.

Fahrten zwischen **mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten** erkennt der BFH unter steuerlichen Gesichtspunkten nicht als Dienstfahrten an (Urteil des BFH vom 09.12.1988, BStBl. 1989 II S. 296; Abschn. 37 Abs. 3 Satz 7 LStR 1996); dennoch werden **solche** Fahrten im Rahmen des vorliegenden Vertrages als Dienstfahrten anerkannt (Beschluss DVVR vom 4.7.1997).

Wird der Privat-Pkw eines Mitarbeiters nicht während einer Dienstfahrt, sondern in der Zeit zwischen zwei am selben Tag durchzuführenden Dienstfahrten während des Parkens in der Nähe des Betriebes beschädigt, gehört auch dieses Vorhalten des Kraftwagens während der Innendienstzeit des Mitarbeiters zum Einsatz im Betätigungsbereich des Arbeitgebers. Der anderweitig nicht ersetzte Sachschaden ist vom Arbeitgeber, d. h. von dessen Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung, auszugleichen (BAG, Urteil v. 14.12.1995 – 8 AZR 875/94).

Dienstreiseaufträge kann man sich grundsätzlich nicht selbst erteilen! Es bedarf daher einer konkreten vorherigen dienstlichen Anordnung durch den Dienstvorgesetzten. Geistliche ohne unmittelbaren Dienstvorgesetzten bestätigen mit ihrer Unterschrift unter eine etwaige Dienstfahrt-Schadenmeldung gleichzeitig, dass die Fahrt dienstlich veranlaßt war bzw. dienstlichen/seelsorgerlichen Zwecken gedient hat.

Hinweis: Das Bischöfliche Ordinariat prüft bei der Abwicklung von Schadenfällen die Notwendigkeit einer Dienstfahrt und die etwa erteilte Anordnung nach!

Auch **Fahrten Ehrenamtlicher bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen⁴ oder Bildungsfahrten ins Ausland** können nicht als Dienstfahrten im Sinne des Vertrages Anerkennung finden. (OVb 6/98, S. 103 und 1.1 iVm Anlage 1 des Dienstfahrt-Fahrzeugversicherungs-Vertrages KR 2501209, s. Anhang E.)

10.6 **Verhältnis zu anderweitigem Versicherungsschutz am Kfz**

10.6.1 Besteht neben der Sammelversicherung anderweitig eine **private Teilkaskoversicherung** für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden, die unter die Fahrzeug**teil**versicherung fallen (s. Ziff. 10.3), ausschließlich aus dieser privaten Versicherung geltend zu machen. Im Übrigen wird verwiesen auf Ziff. 10.7.4.

10.6.2 Hingegen tritt bei Kfz-Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, also bei den typischen **Vollkaskoschäden** (s. Ziff. 10.2.8 und 10.2.9), immer die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung der Diözese ein, auch wenn daneben eine private Vollkaskoversicherung für das Fahrzeug besteht.

Für **fremdverursachte** Schäden kommt in aller Regel die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners auf. Diese übernimmt auch etwaige Folgekosten, wie Mietwagenkosten, Wertminderung etc. (s. 10.2).

4 Freizeitmaßnahmen sind Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von kirchlichen Einrichtungen veranstaltet bzw. getragen werden (z.B. Ferienlager, Bildungsreisen, Exerzitien). Keine Freizeiten sind Veranstaltungen ohne Ausflugscharakter, wie z. B. Sammelaktionen, Gemeinde- und Vereinsfeste, Umzüge, Prozessionen. Alle Maßnahmen mit einer Dauer bis zu drei Kalendertagen gelten nicht als Ferien- und Freizeitmaßnahmen, weil sie in der Regel keinen Erholungscharakter aufweisen (z.B. Wochenendveranstaltungen von Freitag bis Sonntag, kurzfristige Schulungsmaßnahmen wie z.B. Gruppenschulungen u. ä.).

10.7 **Der Kfz-Schadensfall**

Bei Schäden auf angeordneter kirchlicher Dienstreise am eigenen Pkw ist wie folgt zu verfahren:

10.7.1 Drittschäden an Personen oder Sachen müssen immer über die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung abgewickelt werden! Dadurch eintretende Vermögensschäden beim Schadensfreiheitsrabatt werden durch die Rabattverlustversicherung übernommen (Verfahren s. Ziff. 10.1).

10.7.2 Maken Insassen, die auf einer Dienstreise mitgenommen werden, im Zusammenhang mit einem dabei erlittenen Unfall Schadensersatzansprüche geltend, so ist dafür die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung entweder des „eigenen“ oder des gegnerischen Fahrzeugs zuständig.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass für die Fahrzeuge, mit denen Dienstreisen durchgeführt werden, eine **Insassenunfallversicherung** besteht; denn zum einen befinden sich Dienstreisende, sollten sie auf der Dienstreise zu Schaden kommen, wie das Wort schon sagt, im „Dienst“, so dass im Falle eines Personenschadens in der Regel ein Arbeitsunfall vorliegen dürfte, wodurch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz durch den jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, in der Regel durch die zuständige Berufsgenossenschaft, zu Verfügung steht. Darüberhinaus unterliegen diejenigen Personen, die kirchliche Dienstreisen durchführen, dem privaten Unfallversicherungsschutz zwischen der Diözese Speyer und dem Bayerischen Versicherungsverband. Im Einzelnen zu verweisen ist auf die Ziff. 5 (private Unfallversicherung) und Ziff. 6 (gesetzliche Unfallversicherung).

10.7.3 Vollkasko-Schäden werden über die Dienstreise-Fahrzeugversicherung auf Formblatt gemeldet.

10.7.4 Teilkasko-Schäden führen bei der privaten Fahrzeugversicherung des Halters nicht zu einer Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt, weshalb sie bei der eigenen Teilkasko-Versicherung angemeldet werden müssen. Ist in diesem eigenen Teilkasko-Vertrag eine Selbstbeteiligung (von z. B. € 153,-) vereinbart, so wird dieser Selbstbehalt von der Dienstreise-Fahrzeugversicherung ersetzt.

10.8 **Schadensformblatt „Dienstreise-Fahrzeugversicherung“**

Aufgrund der FAX-Schadenanzeige werden die einschlägigen Schadensformblätter mit zusätzlichen Informationen zugesandt.

Mit dem Formblatt werden zugeschickt ein Fragebogen mit konkreten Fragen zur dienstlichen Veranlassung der Fahrt sowie ein Merkblatt über den Versicherungsschutz und zum Verfahren der Schadensabwicklung.

Der weitere Ablauf ist wie folgt:

- 10.8.1 Das Formblatt sowie der Fragebogen ist von der Person, die das Kfz benutzt hat, genau auszufüllen. Falls der Fahrzeuglenker vom Fahrzeughalter abweicht, hat auch der Halter zu unterschreiben.
- 10.8.2 Die Anordnung der Dienstfahrt ist vom zuständigen Vorgesetzten bestätigen zu lassen.
Bei ehrenamtlichen Mitarbeitern hat der Leiter der beauftragenden kirchlichen Institution die dienstliche Veranlassung der Fahrt zu bestätigen (mit Dienstsiegel/Dienststempel).
- 10.8.3 Nach dem Ausfüllen ist eine Kopie des Formblattes für die eigenen Unterlagen zu behalten.
- 10.8.4 Das Formblatt ist sodann im Original an die angegebene Adresse zurückzusenden.

10.9 **Beteiligung eines Gutachters oder Sachverständigen**

Der Bayerische Versicherungsverband prüft, ob ein Sachverständigengutachten zur Schadensabwicklung erforderlich ist oder ob die Vorlage eines Kostenvoranschlages genügt, ggf. welcher Gutachter oder Sachverständige beauftragt wird.

Wichtiger Hinweis: Nicht ohne den Bayerischen Versicherungsverband selbst einen Gutachter oder Schätzer bestimmen!

10.10 **Erforderlichkeit eines Sachverständigengutachtens**

- 10.10.1 Bei bis zu 3 Jahre alten Kfz ab voraussichtlicher Schadenshöhe von € 1.500,--.
- 10.10.2 Bei 3 – 5 Jahre alten Kfz ab € 1.000,-- Schadenshöhe.
- 10.10.3 Bei über 5 Jahre alten Kfz ab einer Schadenshöhe von € 500,--.
Will der private Halter einen Kfz-Schaden selbst reparieren, so genügt der Versicherung bis zu einer Schadenshöhe von € 500,-- ein verbindlicher Kostenvoranschlag einer Werkstätte für Kraftfahrzeuge (nicht eines privaten Bastlers).

Bei Lkw's, Zugmaschinen, Oldtimern oder sog. Exoten ist vor Beginn der Reparatur grundsätzlich beim Bayerischen Versicherungsverband, Außenstelle Neustadt/Wstr., anzufragen.

10.11 **Zuständigkeit**

Nicht nur Schätzung und Verweisung an einen Sachverständigen wird durch die Außenstelle Neustadt bearbeitet, sondern auch die Schadenregulierung, unabhängig davon, ob ein Schadenfall im Bereich der Diözese passiert ist oder nicht. Zuständig für die Regulierung bei der Außenstelle 67429 Neustadt/Wstr. des Bayerischen Versicherungsverbandes, Hetzelgalerie 1, ist Herr Feuerbach, Tel.-Nr. 06321/931-521.

10.12 **Hinweise an die Dienststellen zur Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen**

- 10.12.1 Bitte handhaben Sie die Praxis der Anordnung/Genehmigung von Dienstreisen mit Privatfahrzeugen bei Erfüllung kirchlicher Aufträge gewissenhaft und eng. Nicht jeder, der vielleicht aus Bequemlichkeit gerne mit seinem eigenen Pkw fahren möchte, sollte zur Ausführung einer kirchlichen Dienstreise eingesetzt werden. Prüfen Sie vor Anordnung einer Dienstreise bitte in jedem Einzelfall, ob nicht eine andere Fahrtmöglichkeit besteht (öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad oder per Fuß bei innerörtlichen Dienstreisen). Bei der Auswahl des Verkehrsmittels sollten auch die vorliegenden subjektiven und objektiven Gegebenheiten berücksichtigt werden. So sollte im Hinblick auf die Gefahr der Übermüdung von einer Dienstreise mit dem Pkw – wenn irgend möglich – abgesehen werden, wenn eine Fahrt/Rückfahrt zur Nachtzeit notwendig wird. Dies vor allem dann, wenn noch weitere Personen mitgenommen werden, die bei einem Unfall Schaden erleiden könnten.

Achten Sie bitte auch – vor allem im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit – darauf, dass nicht unerfahrene Jugendliche, Führerscheinneulinge oder leichtsinnige Autofans mit Dienstreisen beauftragt werden!

Weisen Sie die (ehrenamtlichen) Fahrzeuglenker bei Ausflugsfahrten sowie bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen darauf hin, dass für solche Fahrten kirchlicherseits kein Kasko-Versicherungsschutz zur Verfügung steht und diese deshalb „auf eigene Gefahr“ durchgeführt werden. Allerdings besteht die Möglichkeit, vor Fahrtantritt eine Vollkasko-Kurzversicherung (bei tageweiser Inanspruchnahme z. B. als Tagesversicherung beim Jugendhaus Düsseldorf oder über das Versicherungsbüro Gassenhuber⁵ abzuschließen, falls nicht bereits ein ausreichender fahrzeugbezogener Versicherungsschutz seitens des Fahrzeughalters besteht.

10.12.2 Denken Sie bitte nicht: „Wir sind ja versichert“, sondern bedenken Sie – von den möglichen gesundheitlichen Folgen eines Unfalles einmal ganz abgesehen – auch die viele Verwaltungsarbeit mit jedem einzelnen Schadensfall sowie die Tatsache, dass die Höhe der Sammelversicherungsprämie nicht zuletzt vom Schadensverlauf abhängig ist.

10.12.3 Wenn z. B. für pfarrliche Altpapiersammlungen durch Jugendliche unentgeltlich Fahrzeuge (vor allem Lkw's) ausgeliehen werden, sollte ein mit dem Lkw vertrauter Fahrer möglichst „mit ausgeliehen“ werden, selbst wenn dafür ein Geldbetrag oder eine Aufmerksamkeit für den Fahrer in Kauf genommen werden muss.

Eine solche Regelung ist wesentlich sinnvoller und vor allem angenehmer, wenn man bedenkt, welche Arbeit und welchen Ärger ein Unfall für alle Beteiligten nach sich zieht, selbst dann, wenn ein Versicherungsschutz zur Verfügung steht.

Kommt es mit solchen unentgeltlich zu Verfügung gestellten Kraftfahrzeugen zu Fremdschäden, ist auf die Ausführungen unter Ziff. 10.4.3 zu verweisen.

10.12.4 Da wir gerade bei **Sammelfahrzeugen** sind:

Nach der Straßenverkehrsordnung dürfen auf der Ladefläche von Lkw's nur bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie die Ladung begleiten müssen oder auf der Ladefläche zu arbeiten haben. Auf der Ladefläche von Anhängern (z. B. hinter Traktoren) darf grundsätzlich niemand mitgenommen werden. Ausnahmegenehmigungen hierzu sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

11. Die Bauleistungsversicherung (BLV) BK 200383999

11.1 Wesen

Im Gegensatz zur Bauherren-Haftpflichtversicherung, die ausschließlich Fremdschäden des Bauherrn deckt, schützt die BLV sowohl den Bauherrn als auch den Bauunternehmer von Baube-

5 Anschriften:

Jugendhaus Düsseldorf, Abt. Versicherung, Postfach 32 05 20, 40420 Düsseldorf
(Tel.: 02 11 / 46 93-1 35, Fax: 02 11 / 46 93-1 12),

Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Postfach, 82025 Grünwald
Tel.: 0 89 / 64 18 95-0, Fax: 0 89 / 64 18 95-39).

ginn bis zur Bauabnahme gegen **unvorhergesehene** Beschädigungen oder Zerstörungen an der geschaffenen Bauleistung. Sie ist als reine Sachversicherung mit einer Kaskoversicherung vergleichbar. Versichert ist nämlich das Ergebnis der Tätigkeit des Bauunternehmers, das Bauwerk im Stadium seines Entstehens. Anders als die Haftpflichtversicherung deckt die BLV nach ihrem Sinn und Zweck nicht die Folgen eines in die Versicherungszeit fallenden, haftbarmachenden Ereignisses. Sie gewährt vielmehr Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung der Bauleistung, regelmäßig begrenzt auf den Zeitraum der Erstellung des Gebäudes, d. h. bis zur Abnahme oder zum Ablauf einer vereinbarten Nachfrist. Versichert wird die Zeit einer erhöhten Schadensanfälligkeit während des Herstellungsprozesses (BGHZ 75, 50, 61).

11.2 **Abgrenzung: Unvorhergesehene Schäden ./. Leistungsmängel**

Der Deckungsumfang der BLV betrifft unvorhergesehene Sachschäden an der Bauleistung, nicht jedoch die Leistungsmängel. Sogenannte Pfscharbeit, also die mit Ausführungsmängeln behaftete Leistung des Auftragnehmers, ist von der BLV nicht gedeckt (Ingenstau/Korbion, VOB, 10. Auflage, S. 1082). Die Abgrenzung zwischen dem (versicherten) Schaden und dem (unversicherten) Leistungsmangel, ist häufiger Streitpunkt zwischen den Versicherungsvertragsparteien.

11.3 **Entwicklung der Bauwesen- zur Bauleistungsversicherung**

Die Bauwesenversicherung entstand zu einer Zeit (1933), als es die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) noch nicht gab und somit der Auftragnehmer nach den Bestimmungen des Werkvertragsrechtes die Gefahr für seine Leistungen bis zur Abnahme im wesentlichen allein zu tragen hatte. In diesem Umfang galt das Risiko der Herstellung von Bauwerken daher auch zunächst als abgedeckt.

Bei der Abfassung der ersten Bedingungen für eine Baurisikenversicherung griff man auf die Erfahrungen mit den vorhandenen Montage- und Maschinenversicherungsbedingungen zurück.

Neben den Bauleistungen wurden auch die Baustelleneinrichtung und im Umfang der Maschinenversicherung alle auf der Baustelle eingesetzten Geräte eingeschlossen. Deshalb wurde die neue Sparte mit Recht auf den Namen „**Bauwesen**versicherung“ getauft, nachdem ihre Geburt am 16. April 1934 verkündet worden war.

Im Rahmen der ersten Erfahrungssammlung erwies sich u. a. der Einschluss der Baugeräte als sehr schadenanfällig.

Nachdem sich etwa Mitte der 30'er Jahre die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) als Vertragsgrundlage bei der Vergabe von Bauaufträgen immer mehr durchsetzte, konnten im Jahr 1936 die „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauwesenversicherung“ (AVB) neu gestaltet werden. Dabei wurde von der Deckung im Umfange des Bauvertrages abgegangen und auf die neue Gefahrenteilung nach der VOB umgestellt.

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges zwangen die Verhältnisse bei der Trümmerbeseitigung zu einer Trennung der Versicherung des Bauleistungs- und Geräterisikos. Das erstere war damals gering, das zweite jedoch extrem hoch. Für die neue Baugeräteversicherung, eine reine Kaskoversicherung ohne Mitversicherung des inneren Betriebsschadens, wurden an die AVB „besondere Vereinbarungen“ angehängt, die auch den Einschluss des Feuer- und Beförderungsrisikos zuließen.

Mit dem Wiederaufleben des Wohnungsbaues nach der Währungsreform entstand der Wunsch nach einem Versicherungsschutz, der während der Bauzeit bis zur Schlüsselfertigstellung alle Schäden einschließen sollte, die der Auftraggeber (meist = Bauherr) und seine Auftragnehmer (= Unternehmer und Handwerker) zu tragen haben.

Im Laufe der Jahre entstanden die heute gültigen Texte „Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäude Neubauten durch Auftraggeber“ (ABN) und „Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Unternehmerleistungen“ (ABU). Seit dem Frühjahr 1975 dürfen neue Verträge nur noch nach diesen Bedingungen abgeschlossen werden.

Nachdem im Zuge der Entwicklung Teile des in dem Begriff „Bauwesen“ enthaltenen Versicherungsumfanges (Baustelleneinrichtung, Baugeräte) auf die Maschinenversicherung übertragen worden war, blieb somit von der „Bauwesen“-Versicherung nur der Teil, der sich mit der Versicherung der **Bauleistungen** befaßt. Das Bundesaufsichtsamt verwendet deshalb in seinen Vorschriften den alten Begriff nicht mehr, sondern hat dieser Sparte den Namen „Bauleistungsversicherung“ gegeben. Allerdings verwenden sogar die neuen Bedingungswerke noch die alte Bezeichnung.

11.4 **Versicherte Sachen**

Versichert sind alle Bauleistungen, Baustoffe und Bauteile für den Roh- und Ausbau oder für den Umbau einschließlich der als wesentliche Bestandteile einzubauenden Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen mit Ausnahme von Gartenanlagen und Pflanzungen.

Nicht versichert sind maschinelle Einrichtungen für Produktionszwecke, bewegliche und sonstige nicht als wesentliche Bestandteile einzubauende Einrichtungsgegenstände, Baugeräte, Kleingeräte und Handwerkzeuge, Vermessungsgeräte etc. und alle sonstigen Hilfsmittel, die durch die Kaskoversicherung für Baugeräte versichert werden können, Fahrzeuge aller Art, Aktenzeichnungen und Pläne.

11.5 **Versicherte Gefahren**

Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eintretende Schäden an versicherten Bauleistungen oder an sonstigen versicherten Sachen (= unvorhergesehene Sachschäden).

Unvorhergesehen sind solche Schäden, die weder der Auftraggeber noch der beauftragte Unternehmer oder deren Repräsentanten rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem jeweils erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können (§ 2 ABN).

Unvorhergesehen für den Bauunternehmer können insbesondere auch Schäden sein, die auf Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Desgleichen gilt für Konstruktions- und Materialfehler, fehlerhafte statische Berechnungen sowie Fehler infolge mangelnder Bauaufsicht.

11.6 **Umfang der Entschädigung**

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe der Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadensstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, der dem Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist.

11.7 **Schäden zu Lasten des VN und solche zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer**

11.7.1 Irrtümlich wird häufig die Meinung vertreten, dass allein die Unternehmer und Handwerker (Auftragnehmer) die Gefahren, die jedes Bauvorhaben in sich birgt, zu tragen hätten. Eintretende

Schäden können vielmehr sowohl zu Lasten des Bauherrn als auch zu Lasten der Auftragnehmer gehen.

- 11.7.2 Nach § 3 ABN wird Entschädigung geleistet sowohl für Schäden, die zu Lasten des VN gehen, als auch für Schäden, die zu Lasten eines der beauftragten Unternehmer gehen. Dagegen sind aufgrund der ABU nur Schäden versichert, die nach der VOB zu Lasten des Bauunternehmers gehen.
- 11.7.3 Die BLV umfasst also im Rahmen der ABN die gesamte, im Werkvertragsrecht verankerte Gefahrtragung. Als Versicherter gilt deswegen jeder, zu dessen Lasten ein Schaden an den versicherten Sachen geht, ob er nun Bauherr, sonstiger Auftraggeber oder auftragnehmender Unternehmer bzw. Handwerker ist. Die BLV bietet somit allen am Bau Beteiligten Versicherungsschutz.
- 11.7.4 Das Auftragnehmerrisiko (= Unternehmerrisiko) schließt das von den Unternehmern und Handwerkern bis zur **Abnahme** zu tragende Risiko für die von ihnen übernommenen Leistungen ein. Das Auftraggeberrisiko (= Bauherrnrisiko) umfasst **vor** der Abnahme die Fälle, in denen sich der Auftragnehmer entlasten kann, und **nach** der Abnahme alle Risiken, für die keine Gewährleistungsansprüche bestehen.
- 11.7.5 Bereits **vor** der Abnahme findet gemäß VOB/B in Abweichung von § 644 BGB ein „vorzeitiger“ Gefahrenübergang auf den Auftraggeber statt, d. h. die Unternehmer müssen nur diejenigen Schäden auf eigene Rechnung beseitigen lassen, die sie mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln hätten verhüten können. Nach der Abnahme gehen außer den Gewährleistungsschäden alle Schäden, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, zu Lasten des Auftraggebers (= „endgültiger“ Gefahrenübergang). Sie bleiben im Rahmen der ABN unter Versicherungsschutz bis zum Ende der Haftung. Letzteres gilt insbesondere auch für alle vom Bauherrn abgenommenen oder evtl. als abgenommen geltenden Teilleistungen (z. B. Rohbau, überbaute Isolierungen, Installationen, Heizung, Glaser- und Malerarbeiten u.a.). Das mit dem Baufortschritt also ständig wachsende Risiko des Bauherrn bleibt somit bis zum Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers unter Versicherungsschutz. Entsprechendes gilt für weitere Risiken des Bauherrn, wie:
- evtl. wirtschaftliches Unvermögen des Auftragnehmers zur Schadensbeseitigung;
 - eine kostenträchtige Verzögerung der Fortführung der Bauarbeiten durch zeitraubende Suche nach dem für den Schaden

Verantwortlichen, verbunden mit evtl. langwierigen Rechtsstreitigkeiten, die die rechtzeitige Fertigstellung des Bauvorhabens gefährden.

- 11.7.6 Für Gewährleistungsschäden dagegen beginnt mit der Abnahme die Gewährleistungsfrist. Derartige Schäden sind von der BLV nicht gedeckt.
- 11.8 **Bedeutung des § 7 VOB/B für die „Gefahrtragung“**
- 11.8.1 Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Bauwesen hat die **VOB** für die Gefahrtragung eine von der Vorschrift des § 644 BGB abweichende Regelung getroffen, die sich aus Treu und Glauben ergibt. Im Gegensatz zu den sonstigen Werkleistungen, die das Gesetz in den §§ 631 ff. BGB regelt, wohnt den Bauleistungen die Besonderheit inne, dass sie bei der Erstellung wesentlich schlechter vor Beschädigungen oder Zerstörungen zu schützen sind als andere Werkleistungen, die in Betriebsräumen gefertigt werden. Für den vorzeitigen Gefahrübergang spielt auch eine Rolle, dass der Auftraggeber wegen der damit verbundenen Risiken eine Bauleistungsversicherung abschließen kann. Daher entlasten die allgemeinen Vertragsbedingungen unter gewissen Voraussetzungen den Auftragnehmer von der Verantwortung. Gründe der Billigkeit haben zu dieser fest umrissenen Ausnahme geführt.
- 11.8.2 Es sind dies **höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr** oder andere **unabwendbare Umstände**, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind. In diesen Fällen behalten die Unternehmer ihren Vergütungsanspruch gegen den Bauherrn.
- 11.8.3 Ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen den Begriffen der Gefahr einerseits und denen der **Haftung** und **Gewährleistung** auf der anderen Seite.
- 11.8.4 Fragen der **Gefahrtragung** treten nur auf, wenn weder der eine noch der andere Vertragsteil für die vor Abnahme aufgetretene Beschädigung oder Zerstörung im Sinne eines Verschuldens einzutreten hat. In der Konsequenz geht es darum, ob der Auftragnehmer den Schaden durch Wiederholung der zerstörten oder beschädigten Leistung hinnehmen muss, ohne hierfür vom anderen Vertragspartner eine zusätzliche Vergütung verlangen zu können.
- 11.8.5 Die **Haftung** kommt dagegen in Betracht, wenn einer der Vertragspartner oder ein Dritter wegen seines Verschuldens den eingetretenen Schaden zu tragen hat. Daraus ergibt sich zugleich, dass bei

der Haftung grundsätzlich die Möglichkeit des Schadenersatzbehrens für die erlittene Beschädigung oder Zerstörung gegeben ist, während diese Frage bei der Gefahrtragung auszuscheiden hat.

11.8.6 Zu unterscheiden ist auch zwischen der Gefahrtragung und der Gewährleistung. Die Gewährleistung beinhaltet die Frage, wer – grundsätzlich nach Abnahme – für einen Mangel der erbrachten Leistung einzustehen hat. Das Gewährleistungsrecht regelt lediglich einen Ausschnitt aus dem Gesamtkomplex der Haftung der Vertragsparteien.

11.9 **Regress des Bauleistungsversicherers**

11.9.1 Da die BLV einen umfassenden Versicherungsschutz gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen von Bauleistungen gewährleisten soll, und zwar gleichgültig, ob diese Schäden der Bauherr, der Bauunternehmer oder einer der beauftragten Handwerker zu tragen hat, kann der Versicherer durch Vereinbarung der Klausel 68 bei Schäden, die andere Bauunternehmer oder Handwerker verschuldet haben, auf einen Regress diesen gegenüber verzichten.

11.9.2 Daneben gibt es außerhalb der allgemeinen Versicherungsbedingungen auch die Möglichkeit, dass der Versicherer bei Schäden, die der Architekt oder der Bauleiter verschuldet haben, insoweit auf einen Regress verzichtet, als der Schaden die Haftpflichtdeckungssumme für sonstige Schäden der Architekten-Haftpflichtversicherung übersteigt (Sach- und Vermögensschäden). Voraussetzung ist, dass eine Haftpflichtversicherung für sonstige Schäden besteht.

11.10 **Ende der Haftung des Bauleistungsversicherers (vgl. § 8 ABN)**

11.10.1 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten des VN gehen, endet die Haftung spätestens

mit der Bezugsfertigkeit oder

nach Ablauf von 6 Werktagen seit Beginn der Benutzung oder

mit dem Tage der behördlichen Gebrauchsabnahme (§ 8 ABN).

11.10.2 Maßgebend ist der früheste dieser Zeitpunkte. Werden noch Restarbeiten ausgeführt, so gelten die v. g. Zeitpunkte nicht für Schäden an diesen Restbauleistungen.

11.10.3 Für Schäden an Bauleistungen, die zu Lasten eines versicherten Unternehmers gehen, endet die Haftung des Versicherers dage-

gen spätestens mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauleistung oder Teile davon abgenommen werden oder nach dem Bauvertrag als abgenommen gelten oder in dem der Auftraggeber in Abnahmeverzug gerät.

11.10.4 In jedem Fall endet die Haftung des Versicherers spätestens mit dem **vereinbarten** Zeitpunkt.

11.11 **Schadenursachen**

in der BLV können sein

- höhere Gewalt und Elementarereignisse, wie Erdbeben, Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser sowie Veränderungen des Baugrundes;
- Witterungseinflüsse, wie Regen, Sturm, Hagel, Frost etc.;
- Diebstahl von eingebauten Materialien und Bauteilen;
- mutwillige und vorsätzliche Beschädigungen oder Zerstörungen durch unbekannte Personen;
- Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen;
- Konstruktions-, Materialfehler sowie fehlerhafte statische Berechnungen;
- Fehler bei der Bauausführung und mangelnde Bauaufsicht.

Dadurch verursachte Schäden können sowohl für den Auftraggeber als auch für den Unternehmer unvorhergesehen iSv § 2 ABN sein.

11.12 **Schadenbeispiele**

11.12.1 **Versicherte Schäden**

Vor rechtsgeschäftlicher Bauabnahme ist zu unterscheiden zwischen Schäden, die zu Lasten des Bauherrn (Auftraggebers) und Schäden, die zu Lasten des Bauunternehmers (Auftragnehmers) gehen.

11.12.1.1 Versicherte **Auftragnehmerschäden**:

Infolge fehlerhafter Bedienung stürzte der Baukran der Firma X auf das Dach eines im Bau befindlichen Wohnhauses. Der schwerbeschädigte Dachstuhl, durch die Firma X erstellt, musste erneuert werden.

Bei Schweiß- und Schleifarbeiten führten ungenügende Schutzvorkehrungen zu Metalleinbrennungen auf Isolierverglasungen.

Eine frisch betonierte Decke stürzte durch zu frühes Ausschalen ein. Hierbei erlitt auch die darunter befindliche Decke einen erheblichen Schaden.

11.12.1.2 Versicherte Auftraggeberschäden:

Vermutlich durch Druckanstieg im öffentlichen Wasserleitungsnetz platzte nachts der PVC-Zylinder des Wasserfilters. Die bereits eingebrachte Isolierung, Heizschlangen sowie teilweise auch der Innenputz mussten erneuert werden.

Unbekannte Täter sind in das abgeschlossene Gebäude gewaltsam eingedrungen und haben bereits fertiggestellte Wände, Türen und Böden mit Farbe beschmiert.

Von Unbekannten wurde frisch eingebrachter Estrich trotz Sicherung zu früh betreten. Umfangreiche Erneuerungsarbeiten waren notwendig.

11.12.2 Nichtversicherte Schäden

Diebstahl von noch nicht eingebauten Materialien und Bauteilen (z. B. auf der Baustelle gelagerte, für den Einbau bestimmte Fensterbänke);

Schäden an oder Abhandenkommen von Baugeräten, Werkzeugen und Hilfsmitteln, für die eine Baugeräteversicherung abgeschlossen werden könnte;

Schäden durch Streik.

11.12.3 Nichtversicherte Gewährleistungsschäden (Pfuscharbeit)

11.12.3.1 Beispiele:

Bei Maurerarbeiten (Rohbau) werden die Wände nicht lotgerecht hochgezogen. Die einzelnen Wände sind krumm und unterschiedlich hoch, was mit einem Mehraufwand bei den nachfolgenden Schalungsarbeiten für die Betondecke verbunden ist.

Bei der Anbringung von Holzdecken durch eine Schreinerfirma (Innenausbau) wurde derart schlampig gearbeitet, dass die Decke aus optischen Gründen wieder heruntergerissen und neu angebracht werden musste.

11.12.3.2 Beide Male liegen keine Ereignisse vor, welche **unvorhergesehen** bzw. unvorhersehbar gewesen sind und die zu einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Bauleistung geführt haben. Die Beispielfälle erschöpfen sich in einem reinen Leistungsmangel. Dagegen ist für sog. (unvorhergesehene) Mangelfolgeschäden (vgl. hierzu BGHZ 75, 50, 57 entsprechend) in § 9 Nr. 3 ABN

eine Ausnahme enthalten. Demnach gilt für die Entschädigung bei Leistungsmängeln:

- reine Leistungsmängel (= Pfuscharbeit) sind nicht versichert, da sie keine nachteilige Veränderung des bisherigen Zustandes der Bauleistungen darstellen. Nach der Abnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für den Auftragnehmer.
- führt der Mangel von selbst (nicht etwa bei seiner Beseitigung!) zu einer Beschädigung oder Zerstörung der mangelbehafteten oder anderer versicherter Sachen, wird Entschädigung geleistet unter Abzug der **Zusatzkosten** für die Wiederherstellung einer insgesamt mangelfreien Bauleistung (führte z. B. eine zu schwache Bewehrung zu dem Schaden, dann gehören die **Zusatzkosten** für die statisch notwendige stärkere Bewehrung genauso nicht zur Ersatzleistung wie eine Änderung der Bauweise). Dies gilt aber nur, wenn es sich um einen gem. § 2 entschädigungspflichtigen Schaden handelt, d. h. die Schäden insbesondere „unvorhergesehen“ (!) eingetreten sind.

11.12.3.3 Letzteres gilt jedoch nur dann, wenn – wie im Angebot der Versicherungskammer – die sog. Klausel 61 (Schäden infolge von Mängeln) **nicht** vereinbart ist. Bei diesem Angebot handelt es sich um einen Sammelvertrag in Form eines Umsatzvertrages.

11.13 **Vorteile eines Sammelvertrages für die Bauleistungsversicherung**

11.13.1 Ohne Einzelanmeldung grundsätzlich Versicherungsschutz für **alle Hochbaumaßnahmen** (auch Umbaumaßnahmen/Sanierungen). Versicherungslücken werden dadurch vermieden.

11.13.2 Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.

11.13.3 Der Versicherer verzichtet im Schadenfall auf einen Regreß gegen die Bediensteten der Diözese (**Regressverzichtserklärung**). Regressverzicht besteht ferner gegenüber anderen am Bau beteiligten Unternehmern und Handwerkern.

11.13.4 Sogenannte Obliegenheitsverletzungen des mitversicherten Personenkreises wirken sich – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht nachteilig aus, wie sonst üblich (**Versehensklausel**), so z. B. die Unterlassung einer Schadensanzeige.

11.13.5 Wegfall des Risikos einer **Unterversicherung**.

11.13.6 **Beitragsumlage** in Höhe von 2% auf die am Bau beteiligten Un-

ternehmer und Handwerker.

11.13.7 Der **Verwaltungsaufwand** wird so gering wie möglich gehalten. Er besteht im Wesentlichen darin, zunächst das voraussichtliche Bauvolumen für das laufende Jahr zu ermitteln, welches Grundlage für die Beitragsberechnung ist. Jeweils am Schluß eines Versicherungsjahres wird anhand eines Stichtagemeldebogens die genaue Beitragsrechnung erstellt. Im Schadensfall besteht die Aufgabe der Diözesanverwaltung lediglich darin, die geschädigte kirchliche Institution (in der Regel deren Architekten als Beauftragten) aufzufordern, den Schaden beim Versicherer telefonisch oder schriftlich anzumelden.

11.14 **Hinweise im Schadenfall**

Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen ein Schaden eintreten, möchten wir Ihnen einige Hinweise für eine reibungslose Abwicklung geben:

11.14.1 Melden Sie jeden Schaden gleich nach dessen Eintritt, damit von uns die erforderlichen Erhebungen und auch Besichtigungen durchgeführt werden können. Rufen Sie bitte gleich bei der Versicherungskammer Bayern an oder schicken Sie dieser Ihre Schadenmeldung per Telefax.

Tel.: 089/21 60-10 58

Fax: 089/21 60-15 06

Bitte die Versicherungsschein-Nummer BK 200383999 nicht vergessen!

11.14.2 Zeigen Sie Diebstahl-, Brand- und auch Vandalismusschäden der zuständigen Polizeibehörde an und lassen Sie sich Ihre Anzeige unbedingt bestätigen!

11.14.3 Fotografieren Sie das vom Schaden betroffene Objekt sowie die beschädigten Leistungen/Teile und dokumentieren Sie damit das Schadensmaß.

11.14.4 Versuchen Sie den Schaden abzuwenden oder zu mindern und sprechen Sie die erforderlichen Maßnahmen, sofern die Umstände dies gestatten, mit der Versicherungskammer ab.

11.14.5 Veranlassen Sie, dass sämtliche ausgewechselten Schadteile vorsorglich bis zur endgültigen Erledigung des Schadens oder bis zur Freigabe durch den Versicherer witterungsgeschützt zur Verfügung gehalten werden.

11.14.6 Fügen Sie Ihrer Kostenaufstellung sämtliche Belege, auch Regie-

zettel und dergleichen, bei.

Wichtig

Erhalten Sie von Ihrem Unternehmer oder Ihrem Handwerker eine Rechnung über erfolgte Sanierungs- oder Reparaturmaßnahmen, so sollten Sie unbedingt vor der Begleichung prüfen, auch wenn die Rechnung vom Architekten bereits zur Zahlung freigegeben wurde, ob der Schaden gemäß dem Bauvertrag auch zu Ihren Lasten geht.

Fast ausnahmslos werden in Bauverträgen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vereinbart. Danach besteht folgende Haftungsverteilung bzw. Gefahrentragung für Schäden an Bauleistungen:

Auftragnehmerschaden:

Im Allgemeinen haftet der Unternehmer für Schäden an seiner Bauleistung (inkl. Diebstahl) **bis zur rechtsgeschäftlichen Abnahme** durch den Bauherrn. Eine Rechnungstellung an den Bauherrn ist demnach nicht möglich, da es sich um einen Auftragnehmerschaden handelt, unabhängig davon, ob dieser den Schaden selbst verursacht hat oder nicht.

Auftraggeber- bzw. Bauherrnschaden:

Diese fast generelle Haftung des Unternehmers erfährt jedoch eine Einschränkung. Denn danach trägt der Bauherr die Gefahr noch vor der Abnahme der Bauleistungen, und zwar für Schäden durch:

- höhere Gewalt
- Krieg
- Aufruhr
- oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände.

Beweispflichtig für das Vorliegen eines Auftraggeber- bzw. Bauherrnschadens ist der Unternehmer. Auf keinen Fall haftet der Bauherr für Schäden an:

- noch nicht eingebauten Stoffen und Bauteilen
- der Baustelleneinrichtung
- der Absteckung
- Gerüsten, auch wenn diese als besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

Mit der Abnahme der Leistungen geht die Gefahr auf den Bauherrn über. Ab diesem Zeitpunkt dreht sich auch die Beweislast um, und der Bauherr muss einen eventuellen Schaden (oder auch Mangel) dem Unternehmer nachweisen.

Aus dieser Sachlage heraus sollten deshalb bei Vorliegen eines Schadens keine Rechnungen bezahlt werden, auch wenn diese vom Architekten bereits freigegeben wurden. In jedem Einzelfall ist die vorstehende Gefahrentragung bzw. Haftverteilung zu prüfen!

Bei Anmeldung eines Schadens zur Bauleistungsversicherung der Diözese wird von der Versicherungskammer, soweit eine bedingungsgemäße Ersatzpflicht besteht, die Sach- und Haftungslage geprüft. Ist der Schaden dem Haftungsbereich des Bauunternehmers zuzuordnen, wird die Mehrwertsteuer und der in der Kostenzusammenstellung (Rechnung) einkalkulierte Anteil für

- > Wagnis und Gewinn
- > nicht schadenbedingte Baustellengemeinkosten
- > allgemeine Geschäftskosten

mit pauschal 10 % in Abzug gebracht. In jedem Fall, ob Auftraggeber- oder Auftragnehmerschaden, trägt derjenige, in dessen Haftungsbereich der Schaden fällt, den vereinbarten Selbstbehalt.

Im Allgemeinen ist für die Abwicklung eines Schadens der ständige enge Kontakt mit dem Versicherer sehr hilfreich.

Die Anschrift des Versicherers lautet:

Versicherungskammer Bayern
Bayerischer Versicherungsverband
80530 München
Tel.: 089/2160 -1058
Fax: 089/2160 -1506

Sollten Sie noch einzelne Fragen zur Bauleistungsversicherung haben, wenden Sie sich an die Versicherungskammer oder an das Versicherungsbüro

Valentin Gassenhuber GmbH
Postfach
82025 Grünwald
Tel.: 0 89/64 18 95-0.

Fax: 0 89/64 18 95-39.

11.15 **Mit der Versicherungskammer Bayern abgesprochene Punkte zur praktischen Handhabung des Vertrages**

Beitragsberechnung

Für jedes neue Versicherungsjahr ist ein vorläufiger Beitrag im Voraus zu bezahlen. Für diesen Beitragsvorschuß wird die vom Versicherungsnehmer (VN) dem Versicherer gemeldete vorläufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem **tatsächlichen** Umsatz abgerechnet, der vom VN wiederum zu melden ist. Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist entweder vom VN nachzutragen oder vom Versicherer zurückzugewähren.

Beitragsumlage

Der Beitrag kann voll auf die Auftragnehmer umgelegt werden. Üblich ist eine Beitragsumlage mit mindestens 2 %.

Klausel in Bauverträgen

Die Beitragsumlage von 2 % ist über eine entsprechende Klausel in den neugefaßten Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen in der Diözese Speyer sichergestellt. Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen treten zeitgleich zum 01.01.1994 in Kraft und sind von da an vom Bischöflichen Bauamt über die Architekten und Fachingenieure bei der Angebotseinholung und anschließenden Beauftragung der Bauunternehmer zugrunde zu legen.

Zuständigkeit und Zusammenarbeit der betroffenen Abteilungen

Die vorläufige Bausummenermittlung wird für alle Baumaßnahmen vom Bischöfliche Bauamt vorgenommen, die Ermittlung der endgültigen Bausumme erfolgt für die Baumaßnahmen der Kirchenstiftungen durch die BFK und für alle Übrigen durch das Bauamt. Die Meldung der vorläufigen und endgültigen Bausummen hat jeweils an das Bischöfliche Rechtsamt zu erfolgen. Das Rechtsamt gibt die Zahlen sodann per Stichtag-Meldebogen an den Versicherer zum Zweck der vorläufigen bzw. endgültigen Beitragsberechnung weiter. Die Versicherungskammer (Büro Gassenhuber) wird die Beitragsrechnung an das Bischöfliche Rechtsamt senden, welches diese auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft und sodann die Auszahlungsanordnung erteilt.

12. Schlussbemerkungen

12.1 Maßnahmen zur Schadenverhütung

Es ist sicher wichtig, kirchliche Einrichtungen und die für sie tätigen Mitarbeiter gegen die Folgen von Schäden der verschiedensten Art durch Versicherungen zu schützen. Nicht weniger bedeutsam ist es aber auch, Vorsorge zu treffen, damit solche Schäden möglichst gar nicht entstehen. Tritt trotzdem ein Schaden ein, sollte er ordnungsgemäß gemeldet und alles getan werden, was dazu beiträgt, die Schadenhöhe zu begrenzen.

Die Verhütung von Schäden liegt sowohl im allgemeinen als auch im Interesse eines jeden Einzelnen. Sie als wichtige und verpflichtende Aufgabe zu erkennen, kann nicht ernst genug genommen werden. Durch Maßnahmen zur Unfallverhütung soll nicht nur der Entstehung materieller Schäden vorgebeugt, sondern vor allem auch das Leben und die Gesundheit von Menschen geschützt werden. Schadenverhütung ist billiger als Schadenvergütung. Sichern ist besser als versichern. Gerade ein vorhandener ausreichender Versicherungsschutz darf nicht dazu führen, in diesen Bemühungen nachzulassen.

Die Schadenverhütung umfaßt alle technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sonstigen Maßnahmen, durch die Schäden aller Art entweder verhindert, reduziert oder in ihrer Wirkung gemildert werden können. Sie richtet sich insbesondere gegen die Gefahrenquellen und ihre Ursachen, die auf mehr oder weniger unvermeidbare (Natur-) Ereignisse oder auf ein in der Regel vermeidbares Verhalten von Menschen zurückzuführen sind.

12.2 **Sonstiges**

Sollten Sie noch Fragen zu den vorstehenden Ausführungen haben oder der Abschluss zusätzlicher Versicherungen, die nicht durch bestehende Sammelverträge gedeckt sind (z. B. Glas-, Musikinstrumenten-, Ausstellungs-, Transport-, Elektronik-Versicherungen) sich als notwendig erweisen, so wenden Sie sich bitte an den Vertragsbetreuer der Diözese Speyer:

Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH

Postfach

82025 Grünwald

Tel.: 089/64 18 95-0

Fax: 089/ 64 18 95-39.

Anhang

TEXTE DER SAMMELVERSICHERUNGSVERTRÄGE

A.	Unfallversicherungsvertrag	Seite 71
B.	Haftpflichtversicherungsvertrag	Seite 77
C.	Gebäudeversicherungsvertrag	Seite 91
D.	Inhaltsversicherungsvertrag	Seite 108
E.	Dienstfahrtfahrzeug-Versicherungs-Vertrag incl. Rabattverlust-Versicherung	Seite 121
F.	Umsatzvertrag Bauleistungs-Versicherung	Seite 129

A. Unfallversicherungsvertrag

HV 214/5200

zwischen der

Diözese Speyer

Kleine Pfaffengasse 16,
67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband

Versicherungsaktiengesellschaft

Tattenbachstraße 2,
80538 München,

– Versicherer –

Übersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer
2. Vertragsgrundlagen
3. Versicherungsnehmer/Versicherte
4. Versicherungsumfang
5. Jahresbeitrag
6. Betreuungsvereinbarung

Teil II: Versicherte Risiken

1. Versicherter Personenkreis
2. Versicherungssummen
3. Weitere Leistungen
4. Ausschluss

Teil III: Überschussbeteiligung

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2001, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2006, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Unfallversicherungsbedingungen (AUB 98/BVV)
- 2.2 Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung (U 13)
- 2.3 Datenschutzklausel
- 2.4 Die Bestimmungen dieses Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

- 3.1 Die Diözese,
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

4. Versicherungsumfang

Der Versicherer bietet gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz bei Unfällen, die den Versicherten zustoßen.

5. Jahresbeitrag

Der ab 2001 gültige Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit dem Eintreffen am Ort der kultischen Handlung bzw. der kirchlichen Veranstaltung und endet mit dem Verlassen. Von der Kirche zu unterhaltende Wege, Treppen, Vorplätze, sonstige Verkehrsflächen und kirchliche Friedhöfe sind in den Versicherungsschutz einbezogen.

- 1.8 Personen, die im Bereich der Diözese und im Auftrag der Diözese oder einer Einrichtung der Diözese bzw. eines Repräsentanten in Kraftfahrzeugen befördert werden, unabhängig davon, ob sie Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Einsteigen und endet mit dem Aussteigen.

2. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen für jede Person:

- € 5.200,- im Todesfall für Unverheiratete bzw.
- € 10.400,- im Todesfall für Verheiratete
- € 20.500,- bei Vollinvalidität für Unverheiratete bzw.
- € 41.000,- bei Vollinvalidität für Verheiratete
- € 5.000,- für Kosten kosmetischer Operationen
- € 5.000,- für Bergungskosten
- € 6,- für Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung

Für Bezieher von Kindergeld erhöht sich die Todesfallsumme um € 5.200,- und die Invaliditätssumme bei Vollinvalidität um € 10.400,- je Kind, für das die versicherte Person Kindergeld erhält. Das Gleiche gilt für den in ehelicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten. Diese Mehrleistungen werden erbracht, wenn Kinder im Sinne des § 2 Bundeskindergeldgesetz (BKG) vorhanden sind.

3. Weitere Leistungen

- 3.1 Abweichend von Ziff. 9.1 AUB 98/BVV werden Kosten für die Erstellung von Gutachten nicht auf die Versicherungsleistungen angerechnet.
- 3.2 Bei Rentnern, Kindern, Schülern und Studierenden werden anstelle des Tagegeldes nicht gedeckte Heilbehandlungskosten bis zu einer nachgewiesenen Höhe von € 1.600,- ersetzt.

Hierfür gilt folgendes:

- 3.2.1 Für die Behebung der Unfallfolgen werden die innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall erwachsenen notwendigen Kosten des Heilverfahrens, für künstliche Glieder und anderweitige nach dem ärztlichen Ermessen erforderliche Anschaffungen bis zum versicherten

B. Haftpflichtversicherungsvertrag

HV 214/0100

zwischen der

Diözese Speyer

vertreten durch das Bischöfliche Ordinariat,
67346 Speyer

- Versicherungsnehmer -

und der

Versicherungskammer Bayern

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 53
80530 München

- Versicherer -

Übersicht

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- Vertragsdauer
- Vertragsgrundlagen

Teil B: Versichertes Risiko

- I. Versicherungsumfang
- II. Mitversicherung juristischer und natürlicher Personen
- III. Erweiterungen des Versicherungsschutzes
- IV. Ausschlüsse

Teil C: Subsidiarität

Teil D: Deckungssummen/Versicherungsleistung

Teil E: Jahresbeitrag

Teil F: Beitragsrückerstattung

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

I. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2002, mittags 12 Uhr, und endet am 01. Januar 2007, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien gekündigt wird.

II. Vertragsgrundlagen

1. Allgemeine Haftpflicht-Versicherungsbedingungen (AHB) – Anlage 508 –
2. Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko – Anlage 528 –
3. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung – außer Anlagenrisiko sowie Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko –
4. Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die erweiterte Versicherung von Umweltschäden
5. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (RBHArch Teil A) – Anlage 542 –
6. Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe – Anlage 592 –
7. Erklärung zum Datenschutz – Anlage 508 –
8. Die Bestimmungen dieses Vertrages.

III. Recht auf Abschriften

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

IV. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Töl-

zer Straße 32, 82031 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen. Er ist zur unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Teil B: Versichertes Risiko

I. Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die gesetzlichen Haftungen, die dem Versicherungsnehmer bzw.

den in Teil B Abschnitt II genannten mitversicherten juristischen und natürlichen Personen aus ihrem Aufgabenkreis erwachsen können.

Versichert sind insbesondere die gesetzlichen Haftungen

1. aus dem kirchlichen Seelsorge- und Verwaltungsbereich;
2. aus der Durchführung von Veranstaltungen;
3. aus Haus- und/oder Grundbesitz, z. B. als Eigentümer, Sondereigentümer, Mieter, Pächter, Nießbraucher;

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 als Bauherr oder Bauunternehmer aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen, Abbruch- und Grabarbeiten), unabhängig von der Höhe der Bausumme je Objekt.

Abweichend von § 4 I Ziff. 6 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkung eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen), durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder durch Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und/oder darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt;

- 3.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.3 wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), sowie wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (in Abweichung von § 4 I Ziff. 6 AHB);
- 3.4 von Hausverwaltungen, ausgenommen Sach- und Vermögensschäden, die das verwaltete Objekt betreffen;

4. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Museen, Archiven und Büchereien;
5. aus dem Besitz und Betrieb eines Architekturbüros.

Mitversichert sind – abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB und Ziff. 6, 1 a der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren – gesetzliche Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers gegen die mitversicherten Architekten, Bauingenieure und sonst für die technische Abteilung tätigen Personen. Folgen von Verstößen an Eigen-, Durchlauf- und Betreuungsbauten gelten insoweit als Drittschäden i. S. des § 1 Ziff. 1 a AHB;

6. aus dem Besitz, Betrieb und der Unterhaltung von Friedhöfen und sonstigen Bestattungseinrichtungen.

In Abweichung von § 4 I Ziff. 6 und 7 b AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzlichen Haftungen wegen Sachschäden, die im Zuge der Bestattungsarbeiten – auch infolge von Senkungen – an Grabstätten entstanden sind;

7. aus dem Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 6 des Vertrages aufgeführten Bedingungen;
8. aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen einschließlich

- Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h: Hubstapler, Gabelstapler, Zugmaschinen und Raupenschlepper sowie andere Kraftfahrzeuge – auch mit Anhänger;
- Anhängern, auch abgekoppelte und versicherungspflichtige (Anhänger sind dann nicht versicherungspflichtig, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen);
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit (selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören);
- Wasserfahrzeuge bis zu 10 t Wasserverdrängung ohne gewerbliche Fahrgastbeförderung.

Mitversichert ist auch das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze mit nicht zugelassenen Fahrzeugen, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b und § 2 Ziff. 3 c AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Erlaubnis beim verantwortlichen Führer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Führer das Fahrzeug geführt hat.

9. abweichend von § 4 I Ziff. 9 AHB wegen Gewässerschäden, auch Anlagenrisiko sowie Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 2 und 3 des Vertrages aufgeführten Bedingungen;
10. abweichend von § 4 I Ziff. 9 AHB wegen Umweltschäden durch Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers sowie durch Geräusche (Umweltschäden) nach Maßgabe der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 4 des Vertrages aufgeführten Bedingungen;
11. als Halter oder Hüter von Tieren. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf fremde Tiere; s. aber Teil C dieses Vertrages.
12. aus der Durchführung der ambulanten Krankenpflege.

Mitversichert ist ferner die gesetzliche Haftpflicht

- aus Besitz, Betrieb und Benutzung medizinischer Apparate;
- aus der Verabfolgung von Injektionen.

II. Mitversicherung juristischer und natürlicher Personen

1. Mitversichert im Rahmen dieses Vertrages sind die gesetzlichen Haftungen
 - 1.1 der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und des Domkapitels;
 - 1.2 aller unter der Obhut/Aufsicht des Versicherungsnehmers bzw. des Bistums stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen, soweit es sich bei letzteren nicht um rechtlich selbständige Einrichtungen handelt;

- 1.3 der im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen und als mit-versichert erklärten Einrichtungen der
 - 1.3.1 Gliederungen der katholischen Jugend;
 - 1.3.2 katholischen Bildungseinrichtungen;
 - 1.3.3 katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen;
 - 1.3.4 katholischen ambulanten Krankenpflege;
 - 1.3.5 katholischen kirchlichen Eheberatung;
- 1.4 der sonstigen, im regionalen und funktionalen Tätigkeitsbereich des Versicherungsnehmers in Erscheinung tretenden, rechtlich selbständigen Vereinigungen oder Einrichtungen, soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz gewährt wird. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in Ziff. 1.4 genannten juristischen Personen den jeweils erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu besorgen haben. Demzufolge erstreckt sich die Versicherung nur auf die Fälle, in denen eine anderweitige Deckung (eigene Haftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung einer Dachorganisation) deshalb nicht besteht, weil der Abschluss oder die Weiterführung einer gesonderten Haftpflichtversicherung versehentlich unterblieben ist.

Soweit eine anderweitige Haftpflichtversicherung besteht, gilt: Reichen die Deckungssummen zur Abgeltung erhobener Forderungen nicht aus, so wird bezüglich der Restforderung Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages bis zur Höhe der Deckungssummen nach Teil D dieses Vertrages gewährt.
- 1.5 der Organmitglieder sowie der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 – 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger in dieser Eigenschaft;
- 1.6 der übrigen bei dem Versicherungsnehmer und den in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 – 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträgern tätigen Personen (auch ehrenamtliche) in Ausübung der ihnen übertragenen Aufgaben. Hierzu gehören auch die gesetzlichen Haftungen
 - 1.6.1 der Personen, die im Auftrage des Versicherungsnehmers Religionsunterricht erteilen;
 - 1.6.2 der Zivildienstleistenden für Schäden, die sie in Ausübung ihres Zivildienstes in anerkannten Beschäftigungsstellen des Versicherungsnehmers und der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 – 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger Dritten zufügen und für die sie von der Bundesrepublik Deutschland im Regresswege haftbar gemacht werden;

- 1.6.3 der Honorarreferenten. Ausgenommen sind freiberufliche Mitarbeiter, die ihre Tätigkeit auf Honorarbasis berufsmäßig ausüben;
- 1.7 derjenigen Personen, die anstelle des Versicherungsnehmers oder der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 – 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger einen Nießbrauch oder die Zwangs- oder Konkursverwaltung ausüben, in dieser Eigenschaft;
- 1.8 der Personen, die an den Veranstaltungen des Versicherungsnehmers oder der in Teil B Abschnitt II Ziff. 1.1 – 1.4 des Vertrages genannten Haftungsträger teilnehmen, während der Dauer und Teilnahme der Veranstaltung.
- 2. Im Verhältnis des Versicherungsnehmers zu den mitversicherten Personen sowie der mitversicherten Personen untereinander gilt – abweichend von § 4 II Ziff. 2 AHB in Verbindung mit § 7 Ziff. 1 AHB – folgendes:
 - 2.1 Versichert sind Haftpflichtansprüche
 - 2.1.1 der juristischen und natürlichen mitversicherten Personen untereinander und gegen den Versicherungsnehmer;
 - 2.1.2 des Versicherungsnehmers gegen mitversicherte juristische Personen.
 - 2.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche
 - 2.2.1 einer versicherten juristischen Person (einschließlich Versicherungsnehmer) gegenüber einer für sie tätigen mitversicherten natürlichen Person;
 - 2.2.2 von natürlichen Personen untereinander, sofern sie im gleichen Haushalt leben;
 - 2.2.3 aus Arbeitsunfällen gemäß §§ 104 mit 106 Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (SGB VII) und analogen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Vorschriften.

III. Erweiterungen des Versicherungsschutzes

- 1. Abhandenkommen von Sachen
 - Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die
 - 1.1 gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln fremder Schließanlagen;
 - 1.2 gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen der in den Verantwortungsbereich des Versicherungsnehmers eingebrachten Sachen bis zu einem Betrag von € 26.000,-- je Person und Tag.

Geld, Wertpapiere, Urkunden, Schmucksachen und/oder Pelze sind nur versichert, wenn sie zur Aufbewahrung übergeben sind.

2. Vorsorgeversicherung

Abweichend von § 2 Ziff. 2 AHB gelten die vereinbarten Deckungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

3. Übernommene Haftungen, insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen

Abweichend von § 4 I Ziff. 2 AHB ist die vom Versicherungsnehmer in Erfüllung eigener Aufgaben zu übernehmende gesetzliche Haftpflicht natürlicher und juristischer Personen eingeschlossen. Mitversichert ist die über die gesetzliche Haftpflicht hinaus gemäß Vertrag bzw. Bescheid zu übernehmende Schadenersatzpflicht bis zu € 5.000,- je Schadenereignis.

4. Beschädigung von überlassenen Sachen

4.1 Abweichend von § 4 I Ziff. 7 a AHB sind mitversichert:

4.1.1 Schäden an überlassenen unbeweglichen Sachen bis zu einem Höchstbetrag von € 50.000,- je Schadenereignis; die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 150.000,- beschränkt. Diese Höchstgrenzen gelten auch für Bearbeitungsschäden (abweichend von Teil B Abschnitt III Ziff. 5 Satz 2 des Vertrages);

4.1.2 Schäden an und Abhandenkommen von überlassenen beweglichen Sachen – mit Ausnahme der Schäden aus dem Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (s. Teil B Abschnitt IV Ziff. 2 des Vertrages) – bis zu einem Höchstbetrag von € 26.000,- je Schadenereignis; die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist auf € 260.000,- beschränkt.

4.2 Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Ansprüche wegen

4.2.1 Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;

4.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen;

4.2.3 Glasschäden, soweit sich der Eigentümer hiergegen besonders versichern kann.

5. Tätigkeitsschäden

In Abweichung von §4 I Ziff. 7 b AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen, die durch eine berufliche oder gewerbliche

Tätigkeit mitversicherter Personen verursacht werden. Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- je Schadenfall begrenzt.

6. Be- und Entladeschäden

Abweichend von § 4 I Ziff. 7 b AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Fahrzeugen und Containern beim Be- und Entladen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt gemäß § 4 I Ziff. 7 b AHB die Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- je Schaden beschränkt.

7. Allmählichkeitsschäden

In teilweiser Abweichung von § 4 I Ziff. 6 AHB sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden infolge allmählicher Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- beschränkt.

8. Erdleitungsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie an elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von § 4 I Ziff. 7 b AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist auf einen Höchstbetrag von € 5.000,- beschränkt.

9. Brand- und Explosionsschäden

Für Brand- und Explosionsschäden wird im Rahmen einer erhöhten Sachschaden-Deckungssumme von € 5.000.000,- mit folgender Maßgabe Versicherungsschutz gewährt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Sachschäden, die durch Brand und/oder Explosion an Immobilien und Mobilien eines Dritten entstehen. Die Ausschlussbestimmung des § 4 I Ziff. 6 und 7 a AHB findet insoweit keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers durch den Versicherer des

Geschädigten im Wege des Rückgriffs nach § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag bzw. einer entsprechenden Bestimmung.

Die erhöhte Sachschaden-Deckungssumme stellt zugleich die Höchstgrenze für alle vom Versicherer für den gleichen Schadenfall zu erbringenden Leistungen dar.

10. Auslandsschäden

In Abweichung von § 4 I Ziff. 4 AHB sind die gesetzlichen Haftungen wegen in Europa vorkommender Schadenereignisse in die Versicherung eingeschlossen.

Die Leistung des Versicherungsnehmers und des Versicherers erfolgt ausschließlich in Euro.

Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

11. Schlüsselverlust

11.1 Gegenst und Umfang

11.1.1 Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden durch den Verlust (z. B. Verlieren oder Diebstahl) von Schlüsseln zu zentralen Schließanlagen von Gebäuden der unter Teil B Abschnitt I des Vertrages genannten Institutionen.

11.1.2 Der Versicherer ersetzt die Kosten für

11.1.2.1 die Beschaffung von Ersatzschlüsseln;

11.1.2.2 den teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage, soweit der Austausch aus sicherheitstechnischen Gründen unumgänglich ist und der abhanden gekommene Schlüssel innerhalb von 72 Stunden nicht wieder zur Verfügung steht;

11.1.2.3 eine ersatzweise Sicherungsmaßnahme (z. B. Bewachung, unverzüglicher Austausch von Schlössern der Außentüren), soweit diese aus sicherheitstechnischen Gründen bis zur Inbetriebnahme der ausgetauschten Schließanlage unumgänglich ist.

11.1.3 Die rechtmäßigen Schlüsselinhaber sind gegen Ersatzansprüche wegen fahrlässiger Herbeiführung des Schlüsselverlustes mitversichert; der Rückgriff des Versicherers nach § 67 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist insoweit ausgeschlossen.

11.1.4 Kann sich der Versicherungsnehmer anderweitig schadlos halten, ist der Versicherer insoweit von seiner Leistungspflicht frei.

11.2 Obliegenheiten

- 11.2.1 Der Verlust eines Schlüssels der versicherten Schließanlage ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Bei Entwendung bzw. bei Verdacht auf Entwendung eines Schlüssels ist ferner die Polizei zu verständigen.
- 11.2.2 Vor dem teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage ist von der Herstellerfirma prüfen zu lassen, ob auch durch eine kostengünstigere Veränderung der Schlösser oder der Schlüssel die Funktion der Schließanlage sichergestellt werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Versicherer vor der Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen mitzuteilen.
- 11.2.3 Wird eine der vorgenannten Obliegenheiten verletzt, so gelten die Bestimmungen des § 6 AHB.
- 11.3 Versicherungsleistungen
- 11.3.1 Die Versicherungsleistung in jedem Schadenfall wird auf € 15.000,-- begrenzt.
- 11.3.2 Die Gesamtleistung des Versicherers in einem Versicherungsjahr ist begrenzt auf € 50.000,--.

IV. Ausschlüsse

Nicht versichert sind die gesetzlichen Haftungen

1. aus der Errichtung und dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmen (z. B. Wohnbaugesellschaften), Werkstätten für Behinderte oder Krankenhäusern;
2. als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft- oder Luftfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden (Ausnahme: Teil B Abschnitt I Ziff. 8 des Vertrages).

Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- 2.1 die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden,
- 2.2 deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt,
- 2.3 für die keine Versicherungspflicht besteht.

Teil C: Subsidiarität

Erlangt der Versicherungsnehmer bzw. eine mitversicherte juristische oder natürliche Person Versicherungsschutz aus einem eigenen oder fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versi-

cherungsschutz aus diesem Vertrag. Dem Versicherungsnehmer/Versicherten steht es aber frei, bei welchem Versicherer er den Versicherungsfall anzeigt. Wenn die Anzeige zu diesem Vertrag erstattet wird, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Teil D: Deckungssummen/Versicherungsleistung

I. Allgemein

Die Deckungssummen je Schadenereignis betragen

€ 3.000.000 pauschal für Personen- und Sachschäden

€ 125.000 für Vermögensschäden.

II. Gewässerschäden

Für das Anlagenrisiko, Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko gemäß Teil B Abschnitt I Ziff. 9 und 10 des Vertrages beträgt die Einheitsdeckungssumme

€ 1.500.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis.

Für Schäden gemäß § 7 der unter Teil A Abschnitt II Ziff. 3 des Vertrages aufgeführten Bedingung beträgt die Versicherungsleistung höchstens € 150.000. Dieser Betrag steht je Versicherungsnehmer / Versicherter nur einmal im Versicherungsjahr zur Verfügung. Der Selbstbehalt entfällt. Die Entschädigungsleistung wird auf die Deckungssumme angerechnet.

III. Architekten

Für die Architektenhaftpflicht (gemäß Teil B Abschnitt I Ziff. 5 des Vertrages) betragen die Deckungssummen

€ 2.500.000 für Personenschäden

€ 250.000 für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden)

je Schadenereignis.

IV. Regressansprüche bei Feuerschäden

Die Sachschadendeckungssumme beträgt € 5.000.000 (s. Teil B Abschnitt III Ziff. 9 des Vertrages).

Teil E: Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsneh-

mer festgesetzt.

Teil F: Beitragsrückerstattung

1. Der Versicherungsnehmer erhält entsprechend dem Schadensverlauf eine Beitragsrückerstattung auf den eingezahlten Beitrag.
2. Die Beitragsrückerstattung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Speyer, den 09. November 2001

München, den 05. November 2001

C. Gebäudeversicherungsvertrag

LK 15.100

zwischen der

Diözese Speyer

Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

- Versicherungsnehmer -

und der

Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft

Sternstr, 3
80538 München

und dem

Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft

Tattenbachstr. 2
80538 München

beide vertreten durch die Versicherungskammer Bayern

- Versicherer -

Übersicht

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

- > Versicherungsnehmer/Versicherte
- > Versicherungsumfang
- > Versicherte Sachen
- > Versicherte Kosten
- > Versicherungsort
- > Subsidiarität

Teil II: Bestimmungen zur Gebäude-Brandversicherung

- > Vertragsbeziehungen
- > Deckungsbeginn
- > Bestandsfortschreibung, Beitragswirksamkeit
- > Bauleistungen
- > Verwendung der Brandentschädigung
- > Wiederaufbaufrist
- > Überspannungsschäden

Teil III: Bestimmungen zur Gebäude-Leitungswasser-, Gebäude-Sturm- und Gebäude-Hagelversicherung

- > Versicherte Gefahren/Schäden
- > Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- > Aquarien
- > Überschwemmung
- > Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung
- > Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöschleitungen

Teil IV: Gemeinsame Besondere Vereinbarungen und Klauseln

- > Irrtümlich nicht erfaßte Risiken
- > Sicherheitsvorschriften
- > Veräußerung
- > Kunstgegenstände

Teil I: Gemeinsame Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2002, mittags 12.00 Uhr und endet am 01. Januar 2006, mittags 12.00 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird. Die Vertragsdauer gilt auch für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge.

2. Vertragsgrundlagen

2.1 Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (VGB 88) einschl. Datenschutzklausel, unabhängig von Art und Zweck des Gebäudes.

2.2 Die Bestimmungen dieses Vertrages.

3. Risikotragung

Risikoträger für die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung ist die Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft.

Risikoträger für die Gefahren Leitungswasser, Rohrbruch, Frost, Sturm, Hagel ist der Bayer. Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft.

4. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

4.1 die Diözese;

4.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel;

4.3 die unter der Obhut und Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden;

4.4 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen Gliederungen der katholischen Jugend;

4.5 die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der katholischen kirchlichen Bildungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen Kinderbetreuungseinrichtungen, der katholischen kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der katholischen kirchlichen Alten-, Haus- und Familien-

pflege.

5. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 5.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- 5.2 Leitungswasser,
- 5.3 Rohrbruch,
- 5.4 Frost,
- 5.5 Sturm,
- 5.6 Hagel

nach Maßgabe dieses Vertrages.

6. Versicherte Sachen

Gegenstand des Versicherungsschutzes sind, soweit der Versicherungsnehmer/ Versicherte die Gefahr trägt

- 6.1 alle Gebäude mit ihren wesentlichen Bestandteilen;
- 6.2 Kircheneinrichtungen wie Orgeln, Altäre, Kanzeln, Beicht- und Betstühle, sowie Turmuhren, Glocken und ähnliche Gegenstände, soweit sie in den Einzelverträgen (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) versichert sind. Gleiches gilt für Kircheneinrichtungen, die in den Einzelverträgen bis zum 30.09.1994 oder zum 31.12.1994 versichert waren und in der Pauschalversicherung (Teil II Ziff. 1.1 des Vertrages) aufgegangen sind;
- 6.3 Gebäudezubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück befindet, insbesondere Gemeinschaftswaschanlagen, Brennstoffvorräte für Sammelheizungen, Ersatzteile für Gebäude;
- 6.4 sonstige Grundstücksbestandteile (unbewegliche fest mit Grund und Boden verbundene Sachen, die gemeinsam mit dem versicherten Gebäude genutzt werden) auf dem Versicherungsgrundstück, insbesondere Einfahrts-, Wege- und Terrassenbeläge, Stützmauern, freistehende Mauern, Pergolen, Einfriedungen (auch engmaschige Hecken), Gartentore, Schwimmbecken im Freien, Ständer, Masten, Hundezwinger, Kleintierställe, Kinderspielplätze, Müllbehälterboxen, Carports, Antennen, Beleuchtungs-

und Briefkastenanlagen, elektrische Freileitungen soweit sie der Versorgung der versicherten Gebäude dienen, Bepflanzungen;

- 6.5 Solar-, Wind- und Photovoltaikanlagen einschl. Meß- und Kontrolleinrichtungen sind mitversichert, soweit die Energieanlagen Gebäudebestandteile sind, der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen und nicht in das öffentliche Netz einspeisen;
- 6.6 Kreuzwegstationen, Bildstöcke und sonstige kultische und/oder künstlerische Werke;
- 6.7 Künstlerisch bearbeitete Scheiben und Kirchenfenster sowie Schaukastenverglasungen;
- 6.8 Sofern die Diözese und/oder eine mitversicherte Einrichtung an einer Eigentümergemeinschaft beteiligt ist und über die Eigentümergemeinschaft bzw. für die Eigentümergemeinschaft kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, wird im Rahmen dieses Vertrages Versicherungsschutz gewährt für den Anteil, welcher auf die Diözese und/oder mitversicherte Einrichtung entfällt.

Nicht versichert sind Sachen von wirtschaftlichen Unternehmen des Versicherungsnehmers/der Versicherten.

7. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen der Versicherer. Die Versicherer sind berechtigt, sofern sie dies für erforderlich halten, die Gebäudewerte nachzuprüfen.

8. Unterversicherung/Höherhaftung

Wird im Rahmen der Gebäudebrandversicherung (Teil II des Vertrages) die vom Gebäudebrandversicherer durch Schätzung ermittelte Neuwertversicherungssumme zugrundegelegt, haftet der Gebäudebrandversicherer dafür, dass im Versicherungsfall (Schadenfall) die Neuwertversicherungssumme den Neubauwert (Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten am Schadentag) erreicht; der Gebäudebrandversicherer trägt also das Unterversicherungsrisiko und haftet ggf. über die dokumentierte Neuwertversicherungssumme hinaus bis zur Höhe des Neubauwertes. Gleiches gilt, falls der Gebäudebrandversicherer an Stelle der Schätzung die Gebäudewertangaben des Versicherungsnehmers/Versicherten zur Ermittlung der Neuwertversicherungssumme akzeptiert.

Der Gebäudebrandversicherer kann, falls er dies für erforderlich

hält, die Gebäudewerte jederzeit nachprüfen und die Neuwertversicherungssumme bei der Gebäudebrand-Einzelversicherung (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) ab nächster Jahresbeitragsfälligkeit beitragswirksam berichtigen.

Im Rahmen der Gebäudebrand-Pauschalversicherung (Teil II Ziff. 1.1 des Vertrages) erfolgt lediglich eine entsprechende Summenberichtigung.

Die Bestimmungen über die Unterversicherung (§ 56 VVG) sind insoweit und für die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel aufgehoben.

9. **Jahresbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und verändert sich entsprechend der Erhöhung oder Verminderung des gleitenden Neuwertfaktors. Der Jahresbeitrag für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge (Teil II Ziff. 1.2 des Vertrages) berechnet sich nach der Versicherungssumme 1914 und dem aktuellen gleitenden Neuwertfaktor.

10. **Versicherte Kosten**

- 10.1 Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles notwendige Kosten
 - 10.1.1 für das Aufräumen und den Abbruch von versicherten Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern oder Vernichten (**Aufräumungs- und Abbruchkosten**).
 - 10.1.2 die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert, oder geschützt werden müssen (**Bewegungs- und Schutzkosten**).
 - 10.1.3 für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer/Versicherte zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (**Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten**).
 - 10.1.4 für Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer/Versicherte infolge eines Versicherungsfalles zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte (**Feuerlöschkosten**); freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers/Versicherten an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben, sind nur zu ersetzen, wenn der Versicherer vorher zugestimmt hat.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gem. Ziff. 10.1.1 mit 10.1.4 je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 %, bei Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung auf 15 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu mind. € 38.400,- max. aber bis zu € 9.203.300,- Ersatz geleistet.

- 10.2 Ersetzt werden auch die notwendigen **Mehrkosten infolge Preissteigerung** zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung.

Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.

Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,- Ersatz geleistet.

- 10.3 Ersetzt werden auch die notwendigen **Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen** auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei der Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Ersetzt werden auch die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass wiederverwertbare Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nicht mehr verwertet werden dürfen.

Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen beschädigt worden wären, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten.

Die Berücksichtigung von **behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte** erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf 10 % der jeweiligen Versicherungssumme des vom Schadenfall betroffenen Gebäudes; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 255.700,-- Ersatz geleistet.

- 10.4 Ersetzt werden auch **Kosten**, die der Versicherungsnehmer/Versicherte **aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination** durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um
 - 10.4.1 Erdreich von eigenen oder gepachteten Versicherungsgrundstücken zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - 10.4.1.1 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - 10.4.1.2 insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
 - 10.4.2 Die Aufwendungen gemäß Ziff. 10.4 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - 10.4.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;
 - 10.4.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden sind;
 - 10.4.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.
 - 10.4.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 10.4.4 Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers/der Versicherten einschließlich der sogenannten Einlieferer-

haftung werden nicht ersetzt.

- 10.4.5 Kosten gem. Ziff. 10.4 gelten nicht als Aufräumungskosten gem. Ziff. 10.1.1.
- 10.4.6 Die Versicherer leisten keine Entschädigung, soweit eine Haftpflichtversicherung oder andere Versicherungen in Anspruch genommen werden können. Die Versicherer leisten ferner keine Entschädigung, soweit von Dritten für diese Aufwendungen Ersatz erlangt werden kann.
- 10.4.7 Für Aufwendungen gemäß Ziff. 10.4, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, beträgt die Jahreshöchstentschädigung € 102.300,-; der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt 10 %, höchstens € 5.200,-.

11. Neuwertversicherung

Es gilt grundsätzlich Neuwertversicherung vereinbart, soweit nicht die diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entgegenstehen bzw. Zeitwertversicherung vereinbart wurde. Ist der Zeitwert zur Zeit des Schadenfalles bei Gebäuden niedriger als 50 v. H. und bei Zugehörungen und sonstigen Gegenständen niedriger als 40 v. H. des Neuwertes, so wird die Entschädigung nur nach dem Zeitwert berechnet.

12. Versicherungsort

Versicherungsort der versicherten Sachen innerhalb Deutschlands ist das jeweilige Grundstück, auf dem sie sich bestimmungsgemäß befinden. Außerhalb Deutschlands sind Sachen (Teil I Ziff. 6 des Vertrages) nur dann versichert, wenn die Versicherer ausdrücklich den Versicherungsschutz bestätigen.

13. Kündigung

- 13.1 Eine Kündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht für die jeweilige Sparte.
- 13.2 Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles (§ 24 VGB 88) wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass der Vertrag erst sechs Monate nach der Kündigung endet; die Beitragsverrechnung erfolgt „pro rata temporis“.
- 13.3 Für die Gebäudebrand-Einzelversicherungsverträge, die bis zum 30. Juni 1994 begründet wurden, sind im Falle einer Kündigung

durch den Versicherungsnehmer/Versicherten von diesem auf seine Kosten die Zustimmung der Gläubiger zusammen mit einem aktuellen Grundbuchauszug vorzulegen.

14. Subsidiarität

14.1 Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

14.2 Für Risiken, für die bereits der Versicherungsnehmer/der Versicherte die Gefahr trägt, jedoch noch bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichert sind, gelten die Bestimmungen dieses Vertrages, soweit diese einen erweiterten Versicherungsschutz bieten.

15. Sonstiges

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben hat.

16. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82025 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: Bestimmungen zur Gebäude-Brandversicherung

1. Vertragsbeziehungen

1.1 Gebäudebrand-Pauschalversicherung

Einzelrisiken sind mit einem pauschalen Jahresbeitrag versichert.

1.2 Gebäudebrand-Einzelversicherungen

Für Einzelrisiken, die nicht in die Pauschalversicherung eingehen, bestehen rechtlich selbständige privatrechtliche Verträge. Sofern in diesen Gebäudebrand-Einzelversicherungen von diesem Pauschalvertrag abweichende Vereinbarungen und Bedingungen beurkundet sind, gehen diese vor.

2. Deckungsbeginn

Bei Neu-, An-, Um- und Erweiterungsbauten beginnt der Versiche-

rungsschutz in der Gebäude-Brandversicherung für die Gebäudebau-
leistungen ab deren Verbindungen mit Grund und Boden bzw. ab Ein-
bau in das Gebäude.

3. Bestandsfortschreibung Beitragswirksamkeit

Bestandsänderungen sind qualitative und/oder quantitative Zu- oder Abgänge von versicherten Sachen. Die Bestimmungen über die Beitragswirksamkeit gelten nicht für die Pauschalversicherung.

3.1 Baumaßnahmen

Bestandsänderungen in Form von Baumaßnahmen sind insbesondere Neu-, Um- und Anbaumaßnahmen oder Abbrüche. Sobald der Versicherungsnehmer/Versicherte nach dem Bauvertrag als Auftraggeber (Bauherr) auftritt, ist eine Baumaßnahme aufgrund der Brand-Bauleistungen (Teil II Ziff. 4 des Vertrages) eine Bestandsänderung im Sinne dieser Bestimmung.

Zum 01. Juli eines jeden Jahres sind die Baumaßnahmen (Gesamtbausumme ohne Kosten für Grund und Boden) seit dem letzten Meldetag dem Außendienstbeauftragten bekanntzugeben, wobei der Baubeginn das Meldekriterium ist. Bestandsänderungen werden grundsätzlich erst ab nächster Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf den Meldestichtag beitragswirksam.

Bis zur Einschätzung gilt die jeweilige Gesamtbausumme als vorläufige Versicherungssumme, die in der entsprechenden Basis-Versicherungssumme zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf den Meldestichtag beitragswirksam dokumentiert wird.

Baumaßnahmen, die voraussichtlich den Zeitraum von mehr als 24 Monaten in Anspruch nehmen, werden entsprechend dem Baufortschritt beurkundet.

3.2 Rechtsänderungen

Rechtsänderungen, insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von versicherten Sachen sowie sonstige Rechtsgeschäfte, sind unverzüglich anzuzeigen. Rechtsänderungen werden zur nächsten Jahresbeitragsfälligkeit bezogen auf die Bestandsänderung beitragswirksam.

Erwerb:

Als Bestandsänderung gilt beim Erwerb von Gebäuden, die bislang unversichert oder bereits bei der Bayer. Landesbrandversicherung Aktiengesellschaft versichert waren, der Gefahrübergang. Bei Bestehen einer Vorversicherung gilt als Bestandsänderung der Ablauf der Vorversicherung.

Veräußerung:

Als Bestandsänderung gilt bei der Veräußerung von Gebäuden die

Eintragung ins Grundbuch. Die unverzügliche Anzeige der Veräußerung muß erkennen lassen, dass das Gebäude veräußert worden ist und die Person des Erwerbers ist anzugeben.

Sonstige Rechtsgeschäfte:

Bei sonstigen Rechtsgeschäften (z. B. vertraglichen Versicherungsverpflichtungen) gilt als Bestandsänderung der vereinbarte Zeitpunkt.

Die vorstehenden Regelungen gelten erstmals für Bestandsänderungen zwischen dem Beginn dieses Vertrages und dem nächsten Meldestichtag. Unabhängig davon sind Bestandsänderungen in der Zeit vom 01.10.1994 oder 01.01.1995 und dem Wirksamwerden dieses Vertrages, soweit nicht bereits geschehen, nachzumelden.

4. Bauleistungen

- 4.1 Für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zur Errichtung der Gebäude anfallenden Lieferungen und Leistungen (auch die zum Bau bestimmten auf der Baustelle lagernden Baustoffe) der am Bau beteiligten Auftragsnehmer sowie deren Subauftragsnehmer mitversichert.
- 4.2 Die Leistungsfreiheit des Gebäudebrandversicherers infolge vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden sowie Obliegenheitsverletzungen des Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, ist begrenzt auf den zu Schaden gekommenen Lieferungs- und Leistungsanteil des jeweils schadenstiftenden Auftragsnehmers/Subauftragsnehmers.

5. Verwendung der Brandentschädigung

Nach den diesem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen wird die Neuwertentschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten Sache zum gleichen Zweck und auf der gleichen Stelle ausgezahlt.

Falls die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, gilt vereinbart, dass die Neuwertentschädigung auch geleistet wird, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte diese mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei unveränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches für Baumaßnahmen verwendet.

Die Neuwertentschädigung kann mit Zustimmung der Grundstücksgläubiger bei veränderter Zweckbestimmung an anderer Stelle innerhalb Deutschlands für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei Verwendung mit geänderter Zweckbestimmung bedarf es einer Vereinbarung mit dem Versicherer.

6. Wiederaufbaufrist

Die Wiederaufbaufrist beträgt fünf Jahre. Sie gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungsaufträge erteilt worden sind. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

7. Überspannungsschäden

In Erweiterung der §§ 4 und 5 VGB 88 sind Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluß von Folgeschäden an versicherten Sachen mitversichert.

8. Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen sowie sonstigen Anlagen, die bestimmungsgemäß der Wärme ausgesetzt sind, sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand (Schadenfeuer) innerhalb der Anlage ausbricht.

9. Brandschutzberatung

Der Schadenverhütungsdienst des Gebäudebrandversicherers bietet beitragsfrei:

- Brandschutztechnische Beratung für den vorbeugenden Brandschutz;
- Brandschutzkonzepte als Grundlage für kostengünstige Prämien;
- Durchführung von Betriebsbegehungen und Risikoanalysen;
- Sachverständigengutachten für baulichen Brandschutz gem. LBauO Rheinland-Pfalz bzw. Saarland;
- Schadenanalyse und Brandschutzberatung bei Wiederaufbau;
- Vorträge und Seminare zum baulichen und betrieblichen Brandschutz;
- Fachinformationen und Publikationen zur Schadenverhütung.

Teil III: Bestimmungen zur Gebäude-Leitungswasser- und Gebäude-Sturmversicherung

1. Versicherte Gefahren/Schäden

In Erweiterung der §§ 4, 5, 6, 7, 8 und 9 VGB 88 sind mitversichert

- 1.1 alle auf dem Versicherungsgrundstück – auch im Freien – befindlichen Zu- oder Ableitungsrohre der Wasserversorgung, mit dem Rohrsystem verbundene sonstige Einrichtungen oder Schläuche der Wasser-

versorgung, Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, Sprinkler- und Berieselungsanlagen. Hat der Versicherungsnehmer/Versicherte die Gefahr auch außerhalb seines Grundstücks zu tragen, so gilt dieses Risiko mitversichert;

- 1.2 Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück bis zu einem Betrag von € 2.600,-- je Schadenfall und Versicherungsort.
- 1.3 Schäden durch Erdsenkung (Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen) und Erdbeben (Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen).

2. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- 2.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragenden Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- 2.2 Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - a) Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen,
 - b) Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der in Nr. 2.1 genannten Anlagen.
- 2.3 Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 2.1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

3. Aquarien

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

4. Überschwemmung

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden.

Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (ste-

henden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

5. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung

Die Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Rohren der Gebäudeentwässerung, die sich innerhalb/außerhalb der versicherten Gebäude befinden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

6. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöschleitungen

Der Bayerische Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Flüssigkeiten aus Feuerlöschleitungen zerstört oder beschädigt werden.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird aber bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

Teil IV: Gemeinsame besondere Vereinbarungen und Klauseln

1. Irrtümlich nicht erfaßte Risiken

Soweit der Versicherungsnehmer/Versicherte seine sämtlichen versicherbaren Risiken gegen alle oder bestimmte versicherte Gefahren gem. § 4 Nr. 1 VGB 88 den Versicherern in Deckung gegeben hat, sind irrtümlich nicht erfaßte Gebäude gegen diese Gefahren bis zu einer Höchstentschädigung von € 102.258.400,- für das einzelne Objekt versichert. Objekte, deren Versicherungswert darüber liegt, sind den Versicherern bekanntzugeben. In der Gebäudebrand-Einzelversicherung werden versicherte Sachen bei Bekanntwerden der versehentlich unterlassenen Erfassung in diesen Verträgen dokumentiert und ab nächster Beitragsfälligkeit beitragswirksam.

2. Erweiterte Anerkennung

- 2.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragsstellung gegeben und für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.
- 2.2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

3. Sicherheitsvorschriften

- 3.1 Der Versicherungsnehmer/Versicherte und deren Repräsentanten sind nicht verantwortlich für Verstöße gegen gesetzliche, behördliche und vertragliche Sicherheitsvorschriften, die ohne ihr Wissen begangen werden.
- 3.2 Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt, die Berufsgenossenschaft oder sonstige Genehmigungsbehörden zugestimmt haben, beeinträchtigen den Versicherungsschutz nicht.
- 3.3 Werden bei Arbeiten auf dem Versicherungsgrundstück von bauausführenden Handwerkern, deren Angestellten oder Arbeitern Sicherheitsvorschriften wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers/Versicherten verletzt, so ist dieser dafür nicht verantwortlich.
- 3.4 Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne der Bedingungen und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen die Bedingungen. Abweichungen, die die Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die Vorschriften haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

4. Veräußerung

Wird ein versichertes Gebäude veräußert, so geht nur der Versicherungsschutz nach dem Stand vom 30.09.1994 über.

5. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer/Versicherte kann verlangen, dass die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie. Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles.

7. Regressverzicht

Abweichend von § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG bleibt im Schadenfall der Versicherungsschutz insoweit unberührt, als der Versicherungsnehmer/Versicherte Betriebsangehörigen sowie Betreuten gegenüber auf Ersatzansprüche für nicht grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführte Schäden verzichtet. Dieser Verzicht gilt nicht für Ansprüche, die aus einer Haftpflichtversicherung erlangt werden können.

8. Gebäude-Wertermittlung

Die Ermittlung der Versicherungswerte erfolgt für den Versicherungsnehmer/Versicherten durch den Gebäude-Brandversicherer, ohne dass für diese Leistung Schätzkosten berechnet werden (Garantiehaf-tung, s. Teil I Ziff. 8 des Vertrages).

Speyer, den 31.05.2001

München, den 25. Mai 2001

D. Inhaltsversicherungsvertrag

FK 38.000

zwischen der

Diözese Speyer

vertreten durch das

Bischöfliche Ordinariat

Kleine Pfaffengasse 16
67346 Speyer

-Versicherungsnehmer -

und dem

Bayerischen Versicherungsverband

Tattenbachstr. 2
80538 München,

vertreten durch die

Bayerische Versicherungskammer

- Versicherer -

Übersicht

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

- Versicherungsnehmer/Versicherte
- Versicherungsumfang

Teil II: Versichertes Risiko

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

- Versicherungsort
- Außenversicherung
- Überspannungsschäden
- Kunstgegenstände
- Automaten
- Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen
- Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung
- Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöschleitungen
- Geschäftsfahrräder
- Schaukästen – Vitrinen
- Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- Aquarien
- Überschwemmung

Teil IV: Subsidiarität

Teil V: Überschussbeteiligung

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. Januar 2002, mittags 12.00 Uhr und endet am 01. Januar 2005, mittags 12.00 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn es nicht spätestens drei Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Satzung des Bayerischen Versicherungsverbandes;
- 2.2 Allgemeine Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB 87);
- 2.3 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub (AERB 87);
- 2.4 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB 87);
- 2.5 Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB 87);
- 2.6 Die Bestimmungen des Vertrages.

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

- 3.1 die Diözese,
- 3.2 den Bischöflichen Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut und Aufsicht der Versicherungsnehmer stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen Gliederungen des Bundes der Katholischen Jugend,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmer vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen, der kirchlichen ambulanten Krankenpflege und der kirchlichen Alten-, Haus- und Familienpflege.

4. Versicherungsumfang

Es wird Versicherungsschutz gewährt gegen Schäden, die entstehen durch

- 4.1 Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
 - 4.2 Einbruchdiebstahl,
 - 4.3 Raub,
 - 4.4 Leitungswasser,
 - 4.5 Sturm,
 - 4.6 Hagel,
 - 4.7 Vandalismus
- nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages.

5. Versicherungssummen

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen ergeben sich aus den Feststellungen des Versicherers.

6. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt.

7. Sonstiges

- 7.1 Jede der beurkundeten Versicherungen ist rechtlich ein selbständiger Vertrag.
- 7.2 Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Versicherungsvertrag abgegeben hat.

8. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für die Diözesen, Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Tölzer Straße 32, 82025 Grünwald, betreut. Der Außendienstbeauftragte ist berechtigt, für die Versicherer Erklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

Teil II: Versichertes Risiko

Position 1:

Versicherte Sachen – soweit für diese ein versichertes Interesse besteht – zum Neuwert sind insbesondere die gesamten Einrichtungsgegenstände; Beleuchtungskörper aller Art; metallische und sonstige Kult-

und Kunstgegenstände; Paramente; Gemälde; Läufer; Teppiche; Decken; Kreuze; Kirchenbücher; Solar-, Wind- und Photovoltaikanlagen einschl. deren Meß- und Kontrolleinrichtungen, soweit diese nicht bereits als Gebäudebestandteil im Rahmen der Gebäudeversicherung mitversichert sind.

zum Zeitwert sind Vorräte aller Art.

Die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Aufwendungen für die Wiederherstellung von Akten, Plänen und Geschäftsbüchern sind mitversichert.

Das Eigentum der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter gilt bei jeder Tätigkeit- auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland – für den Versicherungsnehmer/den Versicherten versichert.

Versichert sind Schäden durch:

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- > Einbruchdiebstahl,
- > Vandalismus,
- > Raub,
- > Leitungswasser,
- > Sturm,
- > Hagel.

Nicht versichert sind:

Zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Sachen gewerblicher Unternehmen, Hausrat in Wohnungen, Geld, Geldeswerte, Schmuck und sonstige Wertsachen der Bediensteten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, Datenverarbeitungsanlagen (EDV- bzw. PC-Anlagen mit einer Versicherungssumme von € 5.200,- sind auf „Erstes Risiko“ mitversichert, soweit nicht Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann; diese Zusage gilt nicht für Großrechenanlagen).

Position 2:

Geld und Geldeswerte unter jedem Verschuß für eigene und – soweit in Verwahrung genommen – auch für fremde Rechnung auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 10.300,-.

Versichert sind Schäden durch:

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,

- > Einbruchdiebstahl,
- > Vandalismus,
- > Leitungswasser,
- > Sturm,
- > Hagel.

Position 3:

Geld und Geldeswerte auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.200.--.

Versichert sind Schäden durch:

- > Geschäftsraub,
- > Transportraub.

Position 4:

Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten, Feuerlöschkosten und Schadenminderungskosten auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 307.000.--.

Versichert sind Schäden durch:

- > Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung,
- > Leitungswasser,
- > Sturm,
- > Hagel.

Position 5:

Gebäudebeschädigungen, Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten sowie Kosten für Schloßänderungen an Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume sowie an besonderen Behältnissen auf „Erstes Risiko“.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 307.000.--.

Versichert sind Schäden durch:

- > Einbruchdiebstahlschäden,
- > Geschäftsraub,
- > Transportraub,

> Vandalismusschäden.

Position 6:

Kosten für die Dekontamination von Erdreich.

Begrenzung je Versicherungsobjekt auf € 5.200,--.

Versichert sind Schäden durch:

> Feuer, Explosion, Blitzschlag, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder Ladung.

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Versicherungsort

Die Versicherung gilt in eigenen, gemieteten, gepachteten oder genutzten Gebäuden oder Räumlichkeiten, auch in Kreuzwegstationen, Bildstöcken und sonstigen kultischen Bauwerken des Versicherungsnehmers und/oder des Versicherten sowie bei den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Bediensteten; auch auf Ausstellungen, Tombolas, Weihnachtsbasaren u.dgl..

2. Versicherungssummen/Vollwertversicherung

Auf die Feststellung einer Unterversicherung gemäß § 11 Nr. 3 AFB 87, § 11 Nr. 3 AERB 87, § 11 Nr. 4 AWB 87, § 11 Nr. 4 AStB 87, § 56 VVG wird verzichtet, wenn der Versicherungswert der einzelnen Position bei der letzten Überprüfung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ermittelt und mitgeteilt wurde. Zugänge sind ohne Berechnung eines Beitrages mitversichert. Der Versicherer ist berechtigt, die Werte aller versicherten Gegenstände auf ihre Angemessenheit nachzuprüfen und für die zu niedrig aufgegebenen Versicherungssummen die Prämien für das laufende Versicherungsjahr nachzufordern.

3. Außenversicherung

Von den versicherten beweglichen Gegenständen sind die in Teil II Position 1 genannten Risiken bis zu € 1.100.000,-- je Gegenstand auch außerhalb der Versicherungsorte (z. B. Sachen im Freien, Prozessionen) innerhalb Europas versichert. Die Außenversicherung gilt auch für Sachen, die sich z. B. auf Aufstellungen, Messen oder im Gewahrsam von Transportunternehmen befinden.

4. Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

4.1 Abweichend von § 1 Nr. 5 e AFB 87 ersetzt der Versicherer auch

Überspannungsschäden durch Blitz, soweit nicht anderweitig Ersatz erlangt werden kann.

- 4.2 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf € 10.300,- begrenzt.

5. Kündigung

Für die Kündigung nach Eintritt eines Schadenfalles wird abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen vereinbart, dass der Vertrag erst drei Monate nach der Kündigung endet. In diesem Falle und auch bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Beitragsberechnung pro rata temporis. Eine Schadenfallkündigung gilt immer für den Gesamtvertrag und nicht nur für die jeweilige Sparte.

6. Kunstgegenstände

Der Versicherungswert von Kunstgegenständen ist der Preis für das Anfertigen einer qualifizierten Kopie.

Anmerkung: Als Versicherungswert gilt jedoch höchstens der Marktwert zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles. Soweit aufgrund eines Vertrages (z. B. Leihvertrag) der Leihgeber den Wert für einen Kunstgegenstand festsetzt, gilt dieser Wert als Versicherungswert.

7. Erweiterte Anerkennung

- 7.1 Der Versicherer erkennt an, dass ihm alle Umstände bekannt geworden sind, die im Zeitpunkt der Antragstellung gegeben und für die Übernahme der Gefahr erheblich waren.
- 7.2 Dies gilt jedoch nicht für Umstände, die arglistig verschwiegen worden sind.

8. Abschlagszahlung

Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass die Abschlagszahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, abweichend von § 11 Abs. 2 VVG und von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen schon drei Wochen nach Anzeige des Versicherungsfalls erfolgt.

9. Änderung von Vertragsgrundlagen

- 9.1 Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen oder Klauseln während der Versicherungsdauer durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen zugunsten des Versicherungsnehmers/der Versicherten geändert, so gelten sie in der neuen Fassung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

- 9.2 Erfordern die Änderungen eine höhere Prämie, so wird diese vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte nicht durch unverzügliche schriftliche Erklärung auf die Änderung verzichtet.

10. Automaten

Abweichend von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) samt Inhalt sowie Geldausgabeautomaten mitversichert.

11. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Sprinkleranlagen

- 11.1 Abweichend von den allgemeinen Versicherungsbedingungen leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus einer auf dem Versicherungsgrundstück installierten Sprinkleranlage bestimmungswidrig austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.
- 11.2 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden
- a) an der Sprinkleranlage;
 - b) anlässlich von Druckproben;
 - c) durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage;
 - d) durch Erdsenkung, Erdbeben oder Schwamm, es sei denn, dass ausgetretenes Wasser gemäß Nr. 1 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat.
- 11.3 Sprinkleranlagen gemäß Nr. 1 sind von der Technischen Prüfstelle des Verbandes der Sachversicherer e. V. abgenommen und werden regelmäßig durch eine von den Versicherern anerkannte Überwachungsstelle überprüft.
- 11.4 Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Bestimmungen von Nr. 3 ergeben sich aus §§ 6 und 7 AFB 87/AWB 87.

12. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Rohren der Gebäudeentwässerung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Rohren der Gebäudeentwässerung, die sich innerhalb der versicherten Gebäude befinden. Die Entschädigung je

Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsjahr wird bis zu höchstens € 10.300,- Ersatz geleistet.

13. Bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Feuerlöschleitungen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser oder Flüssigkeiten aus Feuerlöschleitungen.

14. Gefahrerhöhung – Versehensklausel

Der Versicherungsnehmer wird sein Aufsichtspersonal zur laufenden Überwachung der Gefahrenverhältnisse auf dem Versicherungsgrundstück verpflichten. Abweichend von den Vorschriften und Bedingungen zur Gefahrerhöhung gilt vereinbart, dass eine versehentliche Anzeigeunterlassung oder versehentlich unrichtige bzw. versehentlich verspätete Anzeige vom Versicherer im Schadenfall nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers/Versicherten geltend gemacht werden kann, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

15. Geschäftsfahrräder

15.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von § 1 AERB 87 auch auf einfachen Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.

15.2 Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland.

15.3 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird nur geleistet, wenn

- a) das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloß gesichert war und wenn außerdem
- b) entweder der Diebstahl zwischen 6 Uhr und 22 Uhr verübt wurde oder sich das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.

15.4 Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad abhanden gekommen sind.

15.5 Entschädigung für einfachen Diebstahl wird bis zu € 520,- je Versicherungsfall geleistet.

15.6 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, soweit er die genannten Merkmale anderweitig nachweisen

kann.

- 15.7 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Anmerkung: Fahrräder von Bediensteten und ehrenamtlich Tätigen werden den Geschäftsfahrrädern gleichgestellt, wenn sie für dienstliche Zwecke verwendet werden.

16. Schaukästen – Vitrinen

- 16.1 Sachen in Schaukästen und Vitrinen sind gemäß § 4 Nr. 2 AERB 87 mitversichert.
- 16.2 Versicherungsschutz für Schaukästen, Vitrinen sowie deren Inhalt gemäß § 1 Nr. 2 b AERB 87 besteht auch, wenn der Dieb den Schaukasten oder die Vitrine außerhalb eines Gebäudes erbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 16.3 Kunstgegenstände sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

17. Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel und dergleichen, die aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.

18. Preisdifferenz-Versicherung

- 18.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwands durch Mehrkosten infolge Preissteigerungen mitversichert.
- 18.2 Ersetzt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 18.3 Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlaßt, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 18.4 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt.

18.5 Ist der Zeitwert der Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

19. Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

20. Schäden durch Hagel

20.1 Die Sturmversicherung erstreckt sich auch auf Schäden durch Hagel. In diesem Fall brauchen bei Schäden durch Hagel die Voraussetzungen von § 1 Nr. 2 AStB 87 (Sturm) nicht gegeben zu sein.

20.2 § 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AStB 87 gilt sinngemäß auch für Schäden durch Hagel gemäß Nr. 1. Jedoch genügt es in den Fällen von § 1 Nr. 4 c AStB 87 für den Versicherungsschutz, dass die Öffnung durch Hagel entstanden ist.

21. Mehrkosten durch behördliche Wiederaufbaubeschränkungen (ohne Restwerte)

21.1 Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Erhöhungen des Schadenaufwandes durch Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen mitversichert.

21.2 Ersetzt werden die tatsächlichen entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

21.3 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.

22. Aquarien

Als Leitungswasser gilt auch Wasser, das aus Aquarien bestimmungswidrig ausgetreten ist.

23. Überschwemmung

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes zerstört oder beschädigt werden.

Überschwemmung des Versicherungsgrundstückes ist eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das versicherte Gebäude liegt (Versicherungsgrundstück), durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern und durch Witterungsniederschläge.

Die Entschädigung je Versicherungsfall ist begrenzt auf € 1.100,-; je Versicherungsfall wird aber bis zu höchstens € 10.300,- geleistet.

Teil IV: Subsidiarität

Die Versicherung gewährt nur dann und insoweit Deckung, als nicht ein anderer Versicherer zur Ersatzleistung verpflichtet ist.

Teil V: Überschussbeteiligung

1. Der Versicherungsnehmer erhält entsprechend dem Schadenverlauf eine Überschussbeteiligung auf den eingezahlten Beitrag.
2. Die Überschussbeteiligung wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Speyer, den 31.05.2001

München, den 25. Mai 2001

E. Dienstfahrzeug-Versicherungs-Vertrag

Kr 2501209

incl. Rabattverlust-Versicherung

Kr 3654304

zwischen der

Diözese Speyer

vertreten durch das

Bischöfliche Ordinariat

67343 Speyer

- Versicherungsnehmer -

und der

Versicherungskammer Bayern

Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts

Maximilianstraße 53

80530 München

- Versicherer -

Übersicht

- Vertragsgegenstand, Versicherte
- Vertragsgrundlagen
- Versicherungsumfang
- Versicherungsdauer
- Beitrag
- Verfahren im Schadenfall
- Subsidiarität
- Betreuungsvereinbarung
- Vertragsdauer
- Rabattverlustversicherung

1. Vertragsgegenstand, Versicherte

- 1.1 Der Vertrag bezieht sich auf alle Kraftfahrzeuge, mit denen notwendige Fahrten für die in Ziffer 1.2 aufgeführten Institutionen durchgeführt werden.

Notwendig sind Fahrten, die haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter im Rahmen der Reisekostenregelung des Versicherungsnehmers sowie Ehrenamtliche im ausdrücklichen Auftrag oder im Interesse der Institutionen durchführen.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge handeln, die sich nicht im Eigentum oder Besitz der Institutionen befinden.

Der Vertrag bezieht sich nicht auf gegen Entgelt geliehene oder gemietete Fahrzeuge, ausgenommen Leasingfahrzeuge.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich außerdem nicht auf Freizeitmaßnahmen lt. Anlage 1.

- 1.2 Institutionen im Sinne von Ziffer 1.1 sind:

- der Versicherungsnehmer
- der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel
- die unter Obhut oder unter Aufsicht des Versicherungsnehmers stehenden Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden
- die im Bereich des Versicherungsnehmers vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen
 - des Bundes der Katholischen Jugend (BDKJ)
 - der kirchlichen Bildungseinrichtungen
 - der kirchlichen Kindergarteneinrichtungen
 - der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege.

- 1.3 Versichert ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges (Versicherter).

Er kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen. Die Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer darf nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner regeln sich nach den Abschnitten A (Allgemeine Bestimmungen) und C (Fahrzeugversicherung) der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung.

rung (AKB) in der zum jeweiligen Schadentag gültigen Fassung, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

- 2.2 Die Vorschriften der §§ 5, 5a, 6, 6a, 9a, 9b, 9c AKB (Stand 1. Oktober 2001) und die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

3. Versicherungsumfang

- 3.1 Für die in Ziffer 1.1 genannten Fahrzeuge und Fahrten besteht eine Fahrzeugvollversicherung ohne Selbstbeteiligung einschließlich Fahrzeugteilversicherung ohne Selbstbeteiligung sowie eine Rabattverlustversicherung gemäß Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (s. Anlage 2).

Die Rabattverlustversicherung wird unter einer gesonderten Vertragsnummer vom Bayerischen Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft verwaltet.

- 3.2 Bei Zweiradfahrzeugen sind – abweichend von § 12 Absatz 1 Abschnitt I Buchstabe b AKB – Schäden infolge Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen und Unterschlagung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4. Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Dienstfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Wird die Fahrt zu eigenwirtschaftlichen Zwecken – persönliche oder geschäftliche Zwecke, die mit der Tätigkeit für eine Institution gemäß Ziffer 1.2 in keinem Zusammenhang stehen – unterbrochen oder erweitert, so ruht der Versicherungsschutz in dieser Zeit.

Fahrten von der Wohnung des Mitarbeiters zu einer ständigen Arbeitsstätte und zurück gelten nicht als Dienstfahrten.

5. Beitrag

- 5.1 Der Jahresbeitrag wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgesetzt und ist mit Rechnungsstellung am 1.1. fällig.
- 5.2 Bei positivem Schadenverlauf wird eine Beitragsrückvergütung entsprechend gesonderter Vereinbarung gezahlt.
- 5.3 Soweit der Schadenverlauf eine Beitragsangleichung erfordert, wird der Beitrag im gegenseitigen Einvernehmen neu festgelegt, frühestens mit Wirkung vom 1.1.2003.

6. Verfahren im Schadenfall

- 6.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherten (Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges) über das Bischöfliche Ordinariat unverzüglich anzuzeigen.

Mit der Schadenanzeige nach Formblatt ist vom Bischöflichen Ordinariat bzw. der Institution, in deren Auftrag oder Interesse die Fahrt durchgeführt wurde, zu bestätigen – dies beinhaltet auch eine Prüfung, ob eine nicht mitversicherte Freizeitmaßnahme vorliegt –, dass der Schadenfall bei einer Dienstfahrt im Sinne von Ziffer 1.1 eingetreten ist.

Das Bischöfliche Ordinariat erklärt, dass die Institution, für welche die Dienstfahrt durchgeführt wurde, zu den in Ziffer 1.2 aufgeführten Einrichtungen zählt.

- 6.2 Der Versicherte (Eigentümer oder Halter des genutzten Kraftfahrzeuges) ist verpflichtet, in der Schadenanzeige, unter Angabe des Versicherungsunternehmens, der Versicherungsscheinnummer und der Höhe einer etwaigen Selbstbeteiligung, Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Fahrzeugversicherung zu erteilen.
- 6.3 Bei Verletzung der Obliegenheiten nach Ziffer 6.1 und 6.2 gilt § 7 Abschnitt V Abs. 4 AKB entsprechend (Leistungsfreiheit).

7. Subsidiarität

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung für das beschädigte Fahrzeug, so sind Schäden nach § 12 Abs. 1 Abschnitt I AKB – Schäden, die unter die Fahrzeugteilversicherung fallen – ausschließlich aus der anderweitigen Fahrzeugversicherung geltend zu machen.

Eine evtl. Selbstbeteiligung in der anderweitigen Fahrzeugteilversicherung wird durch die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung übernommen.

Besteht neben der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung anderweitig eine Fahrzeugvollversicherung, so tritt bei Schäden nach § 12 Abs. 1 Abschnitt II AKB – Schäden durch Unfall bzw. mut- und böswillige Handlungen betriebsfremder Personen – die Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ein.

8. Betreuungsvereinbarung

Der Vertrag wird durch das Versicherungsbüro Valentin Gassenhuber GmbH, Postfach 82025 Grünwald, betreut. Das Versicherungsbüro ist

berechtigt, für den Versicherer Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.

9. Vertragsdauer

Dieser Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2002, 0.00 Uhr, bis 31.12.2002, 24.00 Uhr abgeschlossen und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Speyer, den 27. September 2001

München, den 24. September 2001

Anlage 1 zu Ziffer 1.1 des Vertrages

Freizeitmaßnahmen sind Erholungsmaßnahmen verschiedenster Art im In- und Ausland, die von kirchlichen Einrichtungen veranstaltet bzw. getragen werden (z. B. Ferienlager, Bildungsreisen, Exerzitien). Keine Freizeiten sind Veranstaltungen ohne Ausflugscharakter, wie z. B. Sammelaktionen, Gemeinde- und Vereinsfeste, Umzüge, Prozessionen. Alle Maßnahmen mit einer Dauer bis zu drei Kalendertagen gelten nicht als Ferien- und Freizeitmaßnahmen, weil sie in der Regel keinen Erholungscharakter aufweisen (z. B. Wochenendveranstaltungen von Freitag bis Sonntag, kurzfristige Schulungsmaßnahmen wie z. B. Gruppenleiterschulung u. ä.).

(s. OVB 6/98, S. 103)

Anlage 2 zu Ziffer 3 des Vertrages

Sonderbedingung Nr. 1 zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung

– Rabattverlustversicherung –

1. Mitversichert im Rahmen der Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung ist der Vermögensschaden, der dem Versicherten entsteht, wenn
 - a) wegen eines während einer Dienstfahrt verursachten Haftpflichtschadens der Beitragssatz der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angehoben wird (Rabattverlust) oder
 - b) es zu einem Rabattverlust wegen eines während einer Privatfahrt verursachten Haftpflichtschadens kommt, und der unmittelbar vorangegangene Haftpflichtschaden, der auf einer Dienstfahrt verursacht worden sein muss, zwar eine Rückstufung in der Schadenfreiheitsklasse der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, aber keinen Vermögensschaden durch die Anhebung des Beitragssatzes auslöst.

Der Versicherungsschutz zur Rabattverlustversicherung erlischt zum selben Zeitpunkt, zu dem auch der Versicherungsschutz zur Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung erlischt.

2. Der Berechnung des Vermögensschadens nach Ziffer 1 werden zugrunde gelegt:
 - a) alle innerhalb eines Kalenderjahres angemeldeten, während einer Dienstfahrt – oder Privatfahrt, sofern die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 b) vorliegen – verursachten Haftpflichtschäden, soweit sie nicht grobfahrlässig herbeigeführt worden sind, und

b) die Rückstufungstabelle sowie die sich daraus ergebende Rabattverlusttabelle des im Zeitpunkt des Schadenfalls gültigen Tarifs des Haftpflichtversicherers des Versicherten.

Alle anderen, nicht in Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannten und der privaten Sphäre zuzuordnenden Haftpflichtschäden sowie spätere Veränderungen des Beitrags bleiben unberücksichtigt.

3. Ein über den nach Ziffer 2 abgerechneten Betrag hinausgehender Vermögensschaden wird nicht ersetzt.
4. Sind bereits ein oder mehrere während einer Dienstfahrt oder Privatfahrt gemäß Ziffer 1 b) verursachte Haftpflichtschäden im selben Kalenderjahr angemeldet worden, werden alle bisher gemeldeten Schäden der Berechnung nach Ziffer 2 zugrunde gelegt; von der berechneten Schadensumme wird ein bereits vorher erstatteter Betrag abgezogen.
5. Sind die Entschädigungsleistungen für die der Berechnung zugrunde gelegten Haftpflichtschäden geringer als der errechnete Vermögensschaden, wird der Vermögensschaden nur bis zur Höhe der Entschädigungsleistungen ersetzt; der Versicherte kann in diesen Fällen durch Erstattung der Entschädigungsleistungen eine Anhebung des Beitragssatzes der für sein Fahrzeug bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vermeiden.
6. Für den Nachweis des Vermögensschadens ist eine Bestätigung des Haftpflichtversicherers vorzulegen, der zu entnehmen sind:
 - a) die Einstufung des Versicherungsvertrages im Zeitpunkt des Schadenfalls, im Falle eines Vermögensschadens gemäß Ziffer 1 b) auch die Einstufung im Zeitpunkt des vorangegangenen Schadenfalles,
 - b) der Tarifbeitrag (Beitragssatz 100 %) für das betroffene Fahrzeug und
 - c) die Höhe der Entschädigungsleistungen.

Wird ein Vermögensschaden gemäß Ziffer 1 b) geltend gemacht, ist vom Versicherten zusätzlich die Schadennummer anzugeben, unter welcher der vorangegangene Dienstfahrt-Fahrzeug-/Rabattverlust-Versicherungs-Schaden bearbeitet wurde.

F. Umsatzvertrag
Bauleistungs-Versicherung

BK 200.383 999

zwischen der

Diözese Speyer

vertreten durch das

Bischöfliche Ordinariat

Kleine Pfaffengasse 16

67346 Speyer

– Versicherungsnehmer –

und dem

Bayerischen Versicherungsverband

Versicherungsaktiengesellschaft

Maximilianstr. 53

80530 München

– Versicherer –

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer
2. Vertragsgrundlagen
3. Versicherungsnehmer/Versicherte
4. Versicherungssumme
5. Beitragsberechnung
6. Betreuungsvereinbarung

Teil II: Versichertes Risiko

1. Versicherte Sachen
2. Versicherung auf Erstes Risiko

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Änderung von Bedingungen/Klauseln
2. Sondervereinbarungen
 - 2.1 Diebstahlschäden
 - 2.2 Glasbruchschäden
 - 2.3 Fertigteile
 - 2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge
 - 2.5 Gebäudebrandschäden
 - 2.6 Besondere Baumaßnahmen
 - 2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten
 - 2.8 Streik/Aussperrung
 - 2.9 Innere Unruhen
3. Sonderrisiken
4. Selbstbeteiligung je Schadenereignis
5. Anerkennung
6. Repräsentanten
7. Regressverzicht
8. Versehensklausel
9. Vorrang anderweitiger Versicherungen
10. Abtretung von Schadenersatzansprüchen
11. 72 Stunden-Klausel
12. Kriegsnachschäden
13. Gerichtsstand
14. Kündigungsverzicht
15. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz
16. Unvorhergesehenes
17. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer

18. Ende der Versicherung

19. Sachverständigenklausel

20. Schäden durch Sturm und Leitungswasser

Teil IV: Mitversicherung von Altbauten

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragsdauer

Die Versicherung beginnt am 01. 01.2002, mittags 12 Uhr, und endet am 01. 01.2004, mittags 12 Uhr.

Das Versicherungsverhältnis verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Seiten schriftlich gekündigt wird.

2. Vertragsgrundlagen

- 2.1 Allgemeine Bedingungen für die Bauwesenversicherung von Gebäude Neubauten durch Auftraggeber (ABN) – Anlage 434 –
- 2.2 Die Klauseln 50, 55, 68, 70 (sowie die Klauseln 56, 57, 58, 59 und 60 nach Bedarf) zu den ABN – Anlage 435 –
- 2.3 Zusatzbedingungen 67 zu den ABN – Anlage 435 –
- 2.4 Stichtagsmeldebogen (Anlage D)
- 2.5 Die Bestimmungen des Vertrages

3. Versicherungsnehmer/Versicherte

- 3.1 Die Diözese,
- 3.2 der Bischöfliche Stuhl und das Domkapitel,
- 3.3 die unter der Obhut oder Aufsicht der Versicherungsnehmerin stehenden Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Kirchengemeinden,
- 3.4 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen rechtlich selbständigen Gliederungen der kirchlichen Bildungseinrichtungen, kirchlichen Kindergarteneinrichtungen und der kirchlichen ambulanten Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege,
- 3.5 die im Bereich der Versicherungsnehmerin vorhandenen sonstigen rechtlich selbständigen Einrichtungen, deren Baumaßnahmen vom Bischöflichen Bauamt betreut werden.

4. Versicherungssumme

- 4.1 Für die Bildung der Versicherungssumme ist § 5 Nr. 2a ABN maßgebend.
- 4.2 Die Mehrwertsteuer wird bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt, d. h. sie ist Bestandteil der Versicherungssumme.

5. Beitragsberechnung

- 5.1 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, seinen gesamten Umsatz zur Versicherung anzumelden. Einzelbaumaßnahmen mit einer Bau-
summe von über € 10.226.000,- meldet der Versicherungsnehmer
dem Versicherer vor Baubeginn.
- 5.2 Dem Beitragsvorschuss für das laufende Kalenderjahr wird eine vor-
läufige Jahresumsatzsumme zugrunde gelegt. Der vorläufige Jahres-
umsatz ist von der Diözese bis spätestens 01.12. des Vorjahres mitzu-
teilen. Liegt bis zum 01. 12. keine Meldung vor, ist von der Diözese
der bisherige Beitrag als Vorausbeitrag zu zahlen.
- 5.3 Nach Ablauf des Versicherungsjahres wird nach dem tatsächlichen
Umsatz abgerechnet. Die Diözese teilt den tatsächlichen Umsatz bis
spätestens sechs Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres anhand
des Stichtagmeldebogens (Anlage D) mit.

Ein Differenzbetrag gegenüber dem vorläufigen Beitrag ist vom Ver-
sicherungsnehmer nachzuentrichten oder vom Versicherer zurückzu-
gewähren.

6. Betreuungsvereinbarung

Der Versicherungsnehmer wird von dem Außendienstbeauftragten für
Diözesen,

Versicherungsbüro
Valentin Gassenhuber GmbH
Tölzer Str. 32
82031 Grünwald
Tel. 0 89/64 18 95 – 0
Fax 0 89/64 18 95 – 39

betreut. Die Firma Gassenhuber ist berechtigt, für den Versicherer
Erklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzu-
nehmen.

Teil II: Versichertes Risiko

1. Versicherte Sachen

Versichert sind alle Bauleistungen, die der Versicherungsnehmer/die
Versicherten während der Dauer dieses Vertrages innerhalb Deutsch-
lands erstellen oder in Auftrag geben, und zwar:

- 1.1 Gebäudeneubauten

- 1.2 Umbaumaßnahmen, Renovierungen, Sanierungen, Modernisierungen in diesem Bereich.
- 1.3 Nicht öffentliche und im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung des Versicherungsnehmers erbrachte öffentliche Erschließungsarbeiten und Tiefbauvorhaben, die im Zuge oder zur Vorbereitung der Errichtung von Hochbauten geplant werden.

2. Versicherung auf Erstes Risiko

- | | |
|--|-------------|
| 2.1 Kosten für Baugrund und Bodenmassen | € 51.200,-- |
| 2.2 Schadensuchkosten | € 25.600,-- |
| 2.3 Zusätzliche Aufräumungskosten | € 25.600,-- |
| 2.4 Hilfsbauten und Bauhilfsstoffe (Neuwert) | € 25.600,-- |
| 2.5 Soweit für ein Einzelbauvorhaben eine höhere Erstrisikosumme erforderlich ist, kann diese gegen Beitragszuschlag beantragt werden. | |

Teil III: Besondere Vereinbarungen, Bestimmungen und Klauseln

1. Änderung von Bedingungen/Klauseln

- 1.1 Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Klauseln im Laufe der Versicherungsdauer zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie auch für diesen Vertrag.
- 1.2 Erfordern die Änderungen einen höheren Beitrag, so wird dieser vom Zeitpunkt der Änderung an berechnet, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe auf diese Änderung verzichtet.

2. Sondervereinbarungen

- 2.1 Diebstahlschäden
Entschädigung wird auch geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile – s. § 2 Nr. 2 ABN.
- 2.2 Glasbruchschäden
Glasbruchschäden sind bis Bauende mitversichert.
- 2.3 Fertigteile
Der Versicherungsschutz für Fertigteile beginnt beim Abladen der Fertigteile auf der Baustelle.

Sofern zur Durchführung der versicherten Bauleistung Baufertigteile verwendet werden, sind diese entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu lagern.

Bei Verwendung eines Stapelgerüsts sind Stapelschäden nur dann ersatzpflichtig, wenn das Stapelgerüst den statischen Erfordernissen entspricht.

Herstellerfehler, wie Farbabweichungen, Verfärbungen und Ungleichmäßigkeiten aller Art der Oberflächenstruktur, Oberflächen und/oder Kantenbeschädigungen sowie Beschädigungen durch Haarrisse, die die statische Verwendbarkeit der Fertigteile nicht beeinträchtigen, sind nicht versichert.

2.4 Eilfracht- und Arbeitszuschläge

Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten (nicht Luftfrachten) und Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sind mitversichert.

2.5 Gebäudebrandschäden

2.5.1 Die Bauleistungsversicherung schließt die Gefahren von Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines lenkbaren Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Kosten durch Löschen oder Niederreißen bei diesen Ereignissen ein, soweit diese Risiken nicht in einem gesonderten Feuerversicherungsvertrag versichert sind.

2.5.2 Bei Bauvorhaben, die nicht durch eine Feuerversicherung versichert sind, ist das Feuerrisiko bis € 5.113.000,-- mitversichert. Diese erweiterte Deckung gilt subsidiär.

2.6 Besondere Baumaßnahmen

Sofern besondere Baumaßnahmen (Ziff. 2.6.1 bis 2.6.4) notwendig sind, so sind diese Aufwendungen bis zu insgesamt € 205.000,--, ohne gesonderte Anzeige in den Versicherungsvertrag eingeschlossen.

Werden diese Kosten überschritten, so wird für das erhöhte Risiko aus der übersteigenden Summe ein Zuschlagsbeitrag erhoben.

2.6.1 Pfahl-, Brunnen- und Senkkastengründung, Baugrubenverbesserung und/oder

2.6.2 Baugrubenumschließung (z. B. Spundwände, Bohrpfählwände, Berliner Verbau etc.)

2.6.3 Wasserhaltung

2.6.4 Geklebte oder geschweißte wasserdruckhaltende Dichtungen

2.7 Unterbrechung der Bauarbeiten (zu § 2 Nr. 4 d ABN)

Eine gänzliche Unterbrechung der Arbeiten auf der Baustelle bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.

2.8 Streik/Aussperrung (zu § 2 Nr. 5c ABN)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

2.9 Innere Unruhen (zu § 2 Nr. 5c ABN)

Der Versicherer leistet Entschädigung auch für Schäden durch Innere Unruhen. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Wochen nach Zugang wirksam.

3. Sonderrisiken

In Ergänzung zu § 1 ABN (versicherte Sachen) sind

- a) Röntgen- und sonstige medizinisch-technische Einrichtungen, optische Geräte und Laboreinrichtungen sowie
- b) Stromerzeugungsanlagen, Datenverarbeitungs- und sonstige selbständige elektronische Anlagen

bis 10 % der Bausumme prämienfrei mitversichert.

Beträgt jedoch dieser Anteil mehr als der vorgenannte Prozentsatz, so ist für die übersteigende Teilsumme ein Einschluss in den Versicherungsschutz gegen Beitragszuschlag möglich.

4. Selbstbeteiligung je Schadenereignis

Abweichend von § 14 Nr. 1 ABN wird der nach §§ 9 bis 13 ABN ermittelte Betrag um einen Mindestselbstbehalt von € 150,- gekürzt.

Bei Badewannenschäden entfällt der Selbstbehalt, wenn die Behebung durch Beschichtung oder Ausbesserung erfolgt.

Der prozentuale Selbstbehalt ist ausgeschlossen.

5. Anerkennung

- 5.1 Sofern dem Versicherer die Besichtigung des Risikos ermöglicht wird, erkennt er an, dass ihm bei Abschluss der Versicherung alle Umstände bekannt waren, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, es sei denn, dass vom Versicherungsnehmer derartige Umstände arglistig verschwiegen wurden.

- 5.2 Die Verpflichtung, nachträglich eingetretene Gefahrerhöhungen anzuzeigen, bleibt davon unberührt.

6. Repräsentanten

Der Ausschluss von Schäden durch Vorsatz bezieht sich nur auf die Repräsentanten des Versicherungsnehmers.

Als Repräsentanten gelten die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen Vertretungsorgane.

7. Regressverzicht

Schäden, die eine Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Bauleistung hervorrufen und auf Fehler der Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers zurückzuführen sind, gelten im Umfang der Versicherungsbedingungen als mitversichert.

Im Falle eines ersatzpflichtigen Schadens verzichtet der Versicherungsnehmer auf sein Rückgriffsrecht gegenüber dem zu diesem Personenkreis gehörenden Schadenstifter. Bei Vorsatz oder Böswilligkeit behält sich jedoch der Versicherer das Rückgriffsrecht vor.

8. Versehensklausel

Eine Unterlassung einer Anzeige oder die Vornahme einer unrichtigen oder verspäteten Anzeige sowie sonstige Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer zum Nachteil des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten nicht geltend machen, es sei denn, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Repräsentanten vorliegt.

Der Versicherer hat jedoch Anspruch auf Nachzahlung eines angemessenen Beitrages, falls dieser vereinbart worden wäre, wenn die Obliegenheitsverletzung nicht vorgelegen hätte.

Diese Vereinbarung gilt nicht für die Erstrisikoversicherungssumme bei Mitversicherung von Altbauten.

9. Vorrang anderweitiger Versicherungen

Besteht für versicherte Sachen durch den Versicherungsnehmer oder sonstige Mitversicherte eine Sonderversicherung, so geht diese im Schadenfall voran. Bietet diese Versicherung keinen ausreichenden Versicherungsschutz, haftet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages.

10. Abtretung von Schadenersatzansprüchen

Ansprüche des Versicherungsnehmers oder der Versicherten aus einem Schaden gegenüber einem Dritten als Schadenstifter oder dessen Versicherer haben keinen Einfluss auf die Leistungsverpflichtung des Versicherers dieser Police. Bestreitet der Dritte oder dessen Versicherer seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Ersatz, wobei Ansprüche gegen einen Dritten nach § 67 VVG auf ihn übergehen. Der Anspruch gegen einen Dritten oder dessen Versicherer kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder dessen Versicherten abgetreten werden.

11. 72 Stunden-Klausel

Schäden, die innerhalb von 72 Stunden festgestellt werden und in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, gelten als ein Schadenergebnis. Die Selbstbeteiligung von € 150,- wird dann nur einmal in Abzug gebracht.

12. Kriegsnachschäden (zu § 2 Nr. 1 ABN)

Entschädigung wird auch geleistet für Kriegsnachschäden unter der Voraussetzung, dass das Baugelände behördlicherseits auf das Vorhandensein von Kriegsmaterial abgesehen und baupolizeilich freigegeben wurde.

13. Gerichtsstand

Es gilt der Gerichtsstand des Versicherungsnehmers.

14. Kündigungsverzicht

Wird der Versicherungsvertrag nach einem entschädigungspflichtigen Versicherungsfall gemäß § 8 Nr. 5 ABN gekündigt, so beendet diese Kündigung den Versicherungsvertrag und die Haftung des Versicherers für das vom Versicherungsfall betroffene Objekt. Die Haftung des Versicherers für versicherte Sachen, mit deren Bau vor dem Zeitpunkt der Kündigung begonnen wurde, besteht jedoch auf Antrag fort, bis sie gemäß § 8 Nr. 1 bis 4 ABN endet.

Dem Versicherer ist für die Beitragsberechnung eine Aufstellung über die Objekte einzureichen, deren Fertigstellung noch nicht beendet ist, mit Angabe von Baudauer, Versicherungssumme gemäß § 5 ABN und Versicherungsort.

15. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Versicherungsnehmer willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung, sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an die entsprechenden Fachverbände zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Der Versicherungsnehmer willigt ferner ein, dass die Versicherungseinrichtungen der Versicherungskammer Bayern seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für ihn zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigt der Versicherungsnehmer weiter ein, dass der/die Vermittler seine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn der Versicherungsnehmer bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das ihm zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

16. Unvorhergesehenes (Klausel 50)

Abweichend von § 2 Nr. 1 Abs. 2 ABN sind unvorhergesehen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

17. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer (Klausel 68)

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffansprüche gemäß § 3 Nr. 3 ABN gegen versicherte Unternehmer und Nachunternehmer wegen Schäden an versicherten Bauleistungen, die der Schadenstifter nicht

selbst erstellt hat; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schädentifter gegen Haftpflicht nicht versichert ist.

18. Ende der Versicherung (zu § 8 ABN)

Die Bestimmungen des § 8.3 b und c ABN werden wie folgt geändert und ergänzt:

Die Haftung des Versicherers endet 12 Tage nach erfolgter vollständiger Ingebrauchnahme des Gesamtgebäudes oder spätestens 12 Tage nach Stellung des Bauabnahmeantrages. Maßgebend ist der frühere Zeitpunkt.

In der Versicherungszeit eintretende Schäden durch Abnutzung oder Verschleiß infolge laufenden Gebrauchs bereits teilfertiger Gebäudeteile sind keine unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen an versicherten Bauleistungen im Sinne dieser Bedingungen.

19. Sachverständigenklausel

In Ergänzung zu § 15 ABN gilt vereinbart, dass der Versicherer und Versicherungsnehmer in berechtigten Fällen übereinstimmend den gleichen Sachverständigen wählen können. Die Kosten des Sachverständigen trägt dann der Versicherer. Ist eine Partei mit der Feststellung des gemeinsamen Sachverständigen nicht einverstanden, tritt das Sachverständigenverfahren gemäß § 15.2 ABN in Kraft.

20. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertiggestellten Teilen von Bauwerken (Klausel 70)

Abweichend von § 8 Nr. 3 Abs. 3 ABN endet die Haftung des Versicherers für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen, für jedes Bauwerk erst, wenn die Voraussetzungen gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 a bis c ABN nicht nur für einen Teil, sondern für das ganze Bauwerk vorliegen.

Teil IV: Mitversicherung von Altbauten

Altbauten können unter bestimmten Voraussetzungen mitversichert werden.

Speyer, den 25.09.2001

München, den 21.09.2001